Mscr. 92

Inc. 2029

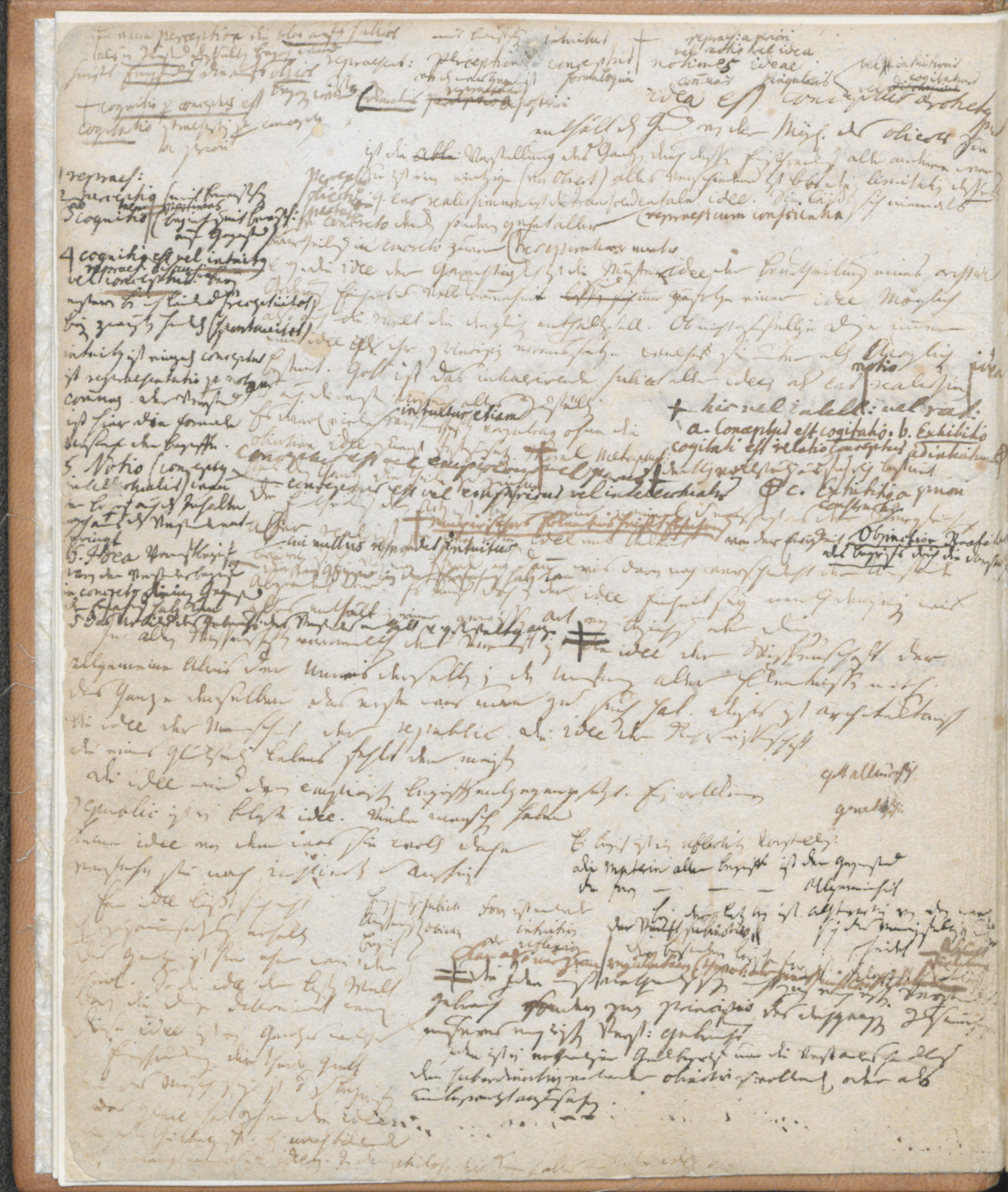

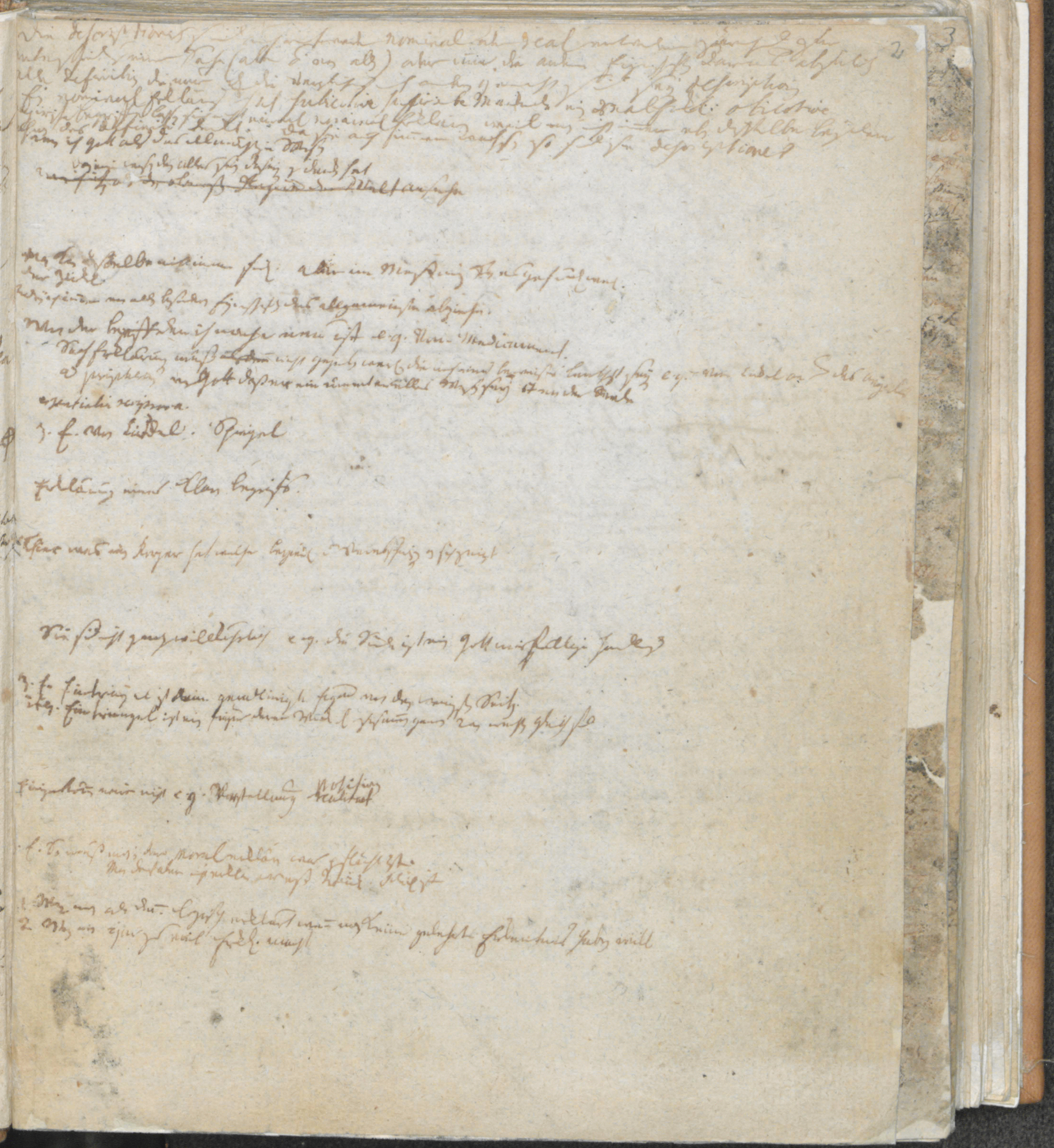

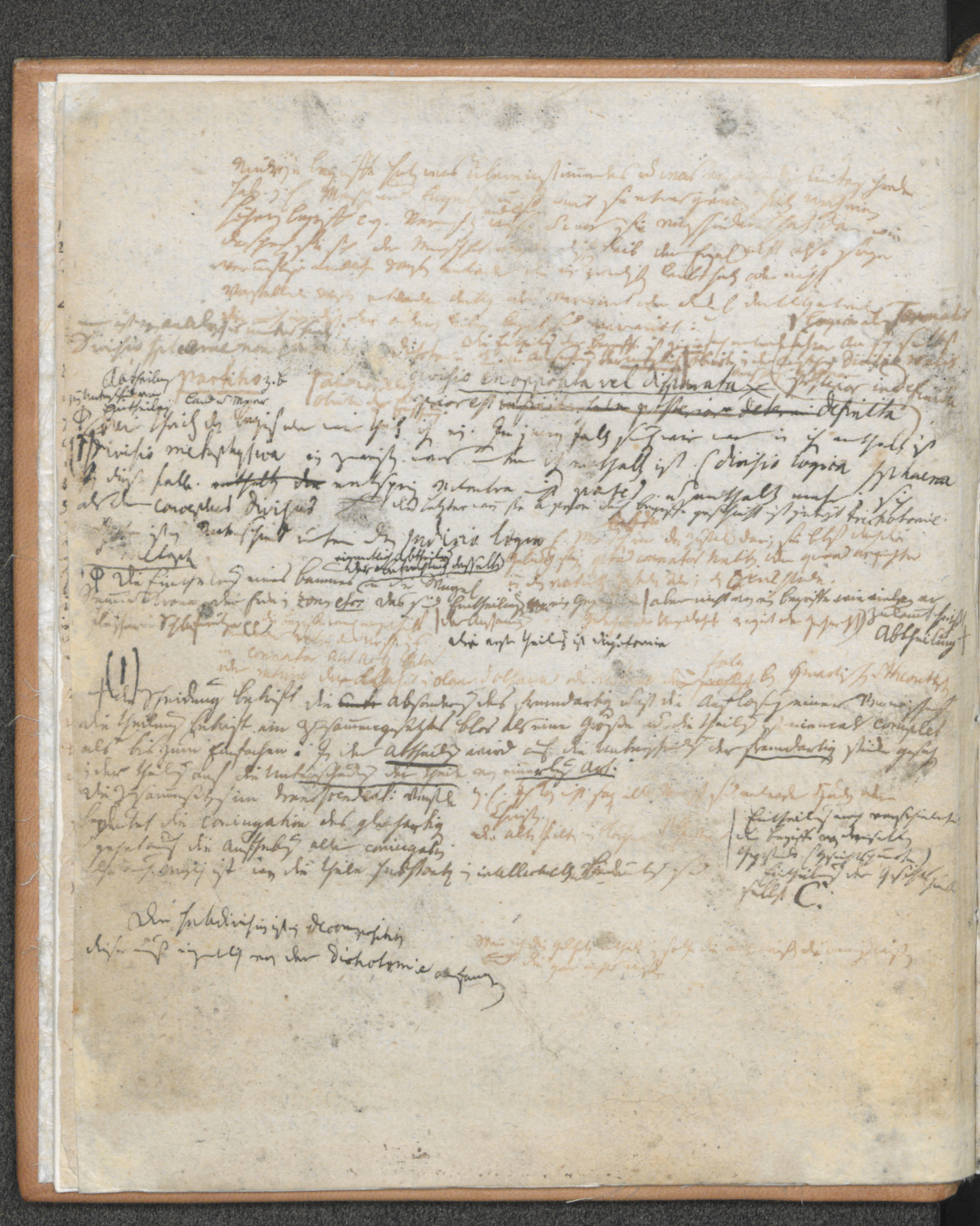

te brauchen muß, um die Wahrheit auf eine gehörige Art erkennen. 3) Sie befördert die gesamte Tugend, indem sie den freyen Willen verbessert; diejenige Erkentniß verschaft, worauf die Tugend beruhet; und in die Verbesserung des Gewis seinen unentbehrlichen Einfluß hat.

§. 9. Die Vernunftlehre handelt

I. Von der gelehrten Erkentniß.
1. Von der gelehrten Erkentniß überhaupt.
2. Von der Weitläuftigkeit der gelehrten Erk tniß.
3. Von der Grösse der gelehrten Erkentniß.
4. Von der Wahrheit der gelehrten Erkentniß.
5. Von der Klarheit der gelehrten Erkentniß.
6. Von der Gewißheit der gelehrten Erkentniß.
7. Von der practischen gelehrten Erkentniß.
8. Von gelehrten Begriffen.
9. Von gelehrten Urtheilen.
10. Von gelehrten Vernunftschlüssen.

II. Von der Lehrart der gelehrten Erkentniß.

III. Von dem gelehrten Vortrage.
1. Von dem Gebrauche der Worte.
2. Von der gelehrten Schreibeart.
3. Von einer gelehrten Rede.
4. Von gelehrten Schriften.

IV. Von dem Character eines Gelehrten.

Die

Die Vernunftlehre.

Der erste Haupttheil
von der gelehrten Erkentniß.

Der erste Abschnitt
von der gelehrten Erkentniß überhaupt.

§. 10.

Die Erfahrung lehret, daß wir uns unendlich viele Dinge vorstellen. Eine Vorstellung (repraesentatio, perceptio), verhält sich als ein Bild, welches die malerische Geschicklichkeit der Seele, in ihrem Inwendigen zeichnet.

§. 11. Die Erkentniß (cognitio) ist entweder ein Inbegrif vieler Vorstellungen, oder diejenige Handlung, wodurch eine Vorstellung einer Sache gewürkt wird. Man kan auch, ohne einen merklichen Irrthum zu besorgen, Vorstellungen und Erkentniß für einerley halten.

§. 12. Von der Vorstellung und der Erkentniß ist dasjenige unterschieden, was wir uns vorstellen, und was wir erkennen. Das letzte wird der Gegenstand der Erkentniß und der Vorstellung genant (obiectum cognitionis et repraesentationis).

§. 13. Wir sind uns unserer Vorstellungen, und unserer Erkentniß bewußt (conscium esse, adpercipere) in so ferne wir sie und ihren Gegenstand von andern Vorstellungen und Sachen unterscheiden. Das Bewußtseyn ist eine doppelte Vorstellung: eine Vorstellung des Gegenstandes, und eine Vorstellung seines Unterschiedes von andern. Das Bewußtseyn verhält sich wie das Licht in der Körperwelt, welches uns den Unterschied der Körper entdeckt.

§. 14.

von der gelehrten Erkentniß überhaupt.

§. 14. Wenn wir uns einer Vorstellung bewußt sind, so sind wir uns derselben entweder bloß im Ganzen betrachtet bewußt, so daß wir in derselben selbst nichts von einander unterscheiden; oder wir sind uns auch des Mannigfaltigen in derselben bewußt. In dem ersten Falle haben wir eine undeutliche oder eine verworrene Erkentniß (cognitio indistincta et confusa), in dem andern aber eine deutliche (cognitio distincta); zum Exempel, wenn wir einen Menschen von ferne sehen, so haben wir so lange eine undeutliche Erkentniß von seinem Gesichte, so lange wir die Theile und Züge des Gesichts nicht erblicken. Kömt er uns aber näher, und wir fangen an, seine Augen, seine Nase und die Züge seines Gesichts gewahr zu werden, so erlangen wir eine deutliche Erkentniß von seinem Gesichte.

§. 15. Dasjenige, woraus eine Sache, es mag nun dieselbe entweder eine Erkentniß oder der Gegenstand derselben seyn, erkant werden kan, ist der Grund derselben (ratio), und was aus dem Grunde erkant werden kan, ist die Folge desselben (rationatum). Das Licht ist der Grund der Sichtbarkeit der Körper, und diese Sichtbarkeit ist eine Folge des Lichts. Der Zusammenhang der Sachen (nexus, consequentia) besteht darin, wenn das eine der Grund von dem andern ist, oder denselben in sich enthält. Der Grund einer Sache ist entweder so beschaffen, daß wir unsere ganze Erkentniß von derselben aus ihm herleiten können, dergestalt daß ausser demselben nichts weiter erfodert wird, um alles zu erkennen, was in der Sache angetroffen wird; oder er ist nicht so beschaffen. Jener ist der hinreichende Grund (ratio sufficiens), und dieser der unzureichende Grund (ratio insufficiens).

§. 16. Alles, was möglich und wirklich ist, hat einen Grund, und es hat auch alles einen hinreichenden Grund.

Des ersten Hauptheils erster Abschnitt.

§. 17. Wenn wir etwas erkennen, so erkennen w
es entweder auf eine deutliche Art aus Gründen, oder ni
Wenn das erste ist, so haben wir eine vernünftige Er-
kenntniß (cognitio rationalis). Zu einer solchen Erkent-
niß wird dreyerley erfodert: 1) eine Erkentniß einer Sache,
2) eine Erkentniß ihres Grundes, und 3) eine deutliche Er-
kentniß des Zusammenhangs der Sache mit ihrem Grun-
de. Zum Exempel: wenn ich erkenne, daß alle Menschen
irren können, weil sie einen eingeschränkten Verstand ha-
ben, und ich denke: wer einen eingeschränkten Verstand
hat, der kan irren; nun haben alle Menschen einen ein-
geschränkten Verstand, also können sie insgesamt irren: so
habe ich eine vernünftige Erkentniß von der Wahrheit, daß
alle Menschen irren können.

§. 18. Eine iedwede Erkentniß, in so ferne sie
nicht vernünftig ist, wird eine gemeine oder eine histo-
rische Erkentniß genant (cognitio vulgaris, historica).
Alle Dinge können historisch erkant werden, und man mag
so gar die Gründe derselben erkennen; so lange man den
Zusammenhang der Folgen mit ihren Gründen nicht deut-
lich einsieht, so lange hat man nur eine bloß historische
Erkentniß.

§. 19. Eine vollkommenere historische Erkentniß ist
eine schöne Erkentniß (cognitio pulcra, aesthetica),
und die schönen Wissenschaften beschäftigen sich mit den Re-
geln, durch deren Beobachtung die historische Erkentniß
verschönert wird.

§. 20. Obgleich die historische Erkentniß von der
vernünftigen sehr unterschieden ist §. 17. 18. dergestalt,
die allerschönste historische Erkentniß nicht einmal eine ver-
nünftige Erkentniß genennet zu werden verdient §. 19; so
ist doch jene zu dieser unentbehrlich, indem ein Mensch kei-
ne vernünftige Erkentniß von einer Sache erlangen kan,
wenn er nicht vorher eine historische Erkentniß von derse-
ben besitzt.

§. 21.

von der gelehrten Erkentniß überhaupt.

§. 21. **Die gelehrte und philosophische Erkentniß** (cognitio erudita, et philosophica) ist eine vernünftige Erkentniß, welche in einem höhern oder merklichern Grade vollkommen ist.

§. 22. Wenn das Mannigfaltige in einer Erkentniß zu einer Absicht übereinstimt, oder den hinreichenden Grund von derselben enthält; so besteht darin die **Vollkommenheit der Erkentniß** (perfectio cognitionis). Die Vollkommenheiten der Erkentniß finden entweder in ihr stat, in so ferne sie deutlich, oder in so ferne sie undeutlich ist §. 14. Jene werden die **logischen Vollkommenheiten der Erkentniß** (perfectio cognitionis logica), und diese die **Schönheiten derselben** genant (pulcritudo et perfectio aesthetica cognitionis). Z. E. die mathematische Gewißheit ist eine logische Vollkommenheit, und die malerische Lebhaftigkeit eine Schönheit der Erkentniß.

§. 23. In so ferne eine Erkentniß nicht vollkommen ist, in so ferne ist sie **eine unvollkommene Erkentniß** (imperfectio cognitionis). Die Unvollkommenheiten der Erkentniß finden entweder in ihr stat, in so ferne sie deutlich, oder in so ferne sie undeutlich ist §. 14. Jene werden **die logischen Unvollkommenheiten der Erkentniß** (imperfectio cognitionis logica), und diese die **Häßlichkeiten** derselben genant (deformitas, imperfectio cognitionis aesthetica). Z. E. das faulische und rotenmäßige in den Alltagsscherzen ist eine Häßlichkeit der Erkentniß; ein falscher Vernunftschluß aber ist eine logische Unvollkommenheit derselben.

§. 24. Die gelehrte Erkentniß muß mit den Vollkommenheiten der Erkentniß ausgeschmückt seyn §. 21. 22. Folglich besitzt sie entweder bloß die logischen Vollkommenheiten der Erkentniß, indem sie entweder gar nicht schön oder zugleich wol gar häßlich ist; oder sie besitzt ausser den logischen Vollkommenheiten die Schönheiten der Erkentniß §. 22. 23. Jene ist eine **bloß gelehrte Erkentniß** (co-

cognitio

Des ersten Hauptheils erster Abschnitt.

gnitio mere erudita), und diese eine Erkentniß, die schön und gelehrt zu gleicher Zeit ist (cognitio aesthetico-logica). Die letzte ist vollkommener als die erste, und die erste muß nicht allein gesucht werden.

§. 25. Je mehr wir erkennen, desto vollkommener ist unsere Erkentniß §. 22. Die erste Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß besteht also in ihrer Weitläuftigkeit (vastitas, ubertas cognitionis eruditae), welche einer Erkentniß zugeschrieben wird, in so ferne sie uns viele Gegenstände stellt.

§. 26. Je grösser und wichtiger unsere Erkentniß ist, desto vollkommener ist sie, weil eine grosse Sache vieles in sich begreift §. 22. Die andere Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß besteht demnach in ihrer Grösse und Wichtigkeit (dignitas, magnitudo et praestantia cognitionis eruditae), welche einer Erkentniß zukomt, in so ferne sie groß und wichtig ist. Z. E. die Erkentniß GOttes ist wichtiger, als die Erkentniß von den Kleidern der Römer.

§. 27. Weil eine falsche Erkentniß gar keine Erkentniß ist §. 10, so ist die Wahrheit der Erkentniß (veritas cognitionis eruditae) die dritte Vollkommenheit derselben. Dieselbe kan die Grundvollkommenheit der Erkentniß genennet werden, weil ohne sie die Erkentniß gar keine Erkentniß, und also auch einer Vollkommenheit fähig ist.

§. 28. Da wir uns in einer deutlichen Vorstellung mehr vorstellen als in einer undeutlichen §. 14, so ist die Deutlichkeit der gelehrten Erkentniß die vierte Vollkommenheit derselben §. 25.

§. 29. Das Bewußtseyn der Wahrheit einer Erkentniß ist ihre Gewißheit (certitudo subiective spectata). Da nun so wol die Wahrheit der Erkentniß, als auch das Bewustseyn derselben eine Vollkommenheit ist §. 13. 17, so ist die Gewißheit der gelehrten Erkentniß die fünfte Vollkommenheit derselben.

§. 30.

§. 30. Eine gelehrte Erkentniß ist practisch, in ferne sie zu der Einrichtung unserer freyen Handlungen das ihrige beyträgt (cognitio erudita practica), und darin besteht die sechste Vollkommenheit derselben §. 22.

§. 31. Je weitläuftiger, wichtiger, richtiger, deutlicher, gewisser und practischer eine gelehrte Erkentniß ist, desto vollkommener ist sie §. 25--30. Da nun ein jeder vernünftiger Mensch allerwegen nach der grösten Vollkommenheit, die ihm möglich ist, streben muß; so muß er, wenn er eine gelehrte Erkentniß zu erlangen trachtet, 1) alle logische Vollkommenheiten derselben zu erreichen suchen, 2) eine jede derselben in dem möglichsten Grade, und ausserdem noch 3) die Schönheiten der Erkentniß §. 22.

§. 32. Wer demnach die allervollkommenste gelehrte Erkentniß erlangen will, der muß nicht mit einer bloß gelehrten Erkentniß zufrieden seyn §. 24. 31. Sondern ob gleich nicht alle seine gelehrten Vorstellungen zu gleicher Zeit schön seyn können, so muß doch seine gelehrte Erkentniß, im Ganzen betrachtet, zugleich eine schöne Erkentniß seyn, wenn sie anders in einem so hohen Grade verbessert werden soll, als möglich ist.

§. 33. Eine gelehrte Erkentniß kan 1) logisch vollkommen und unvollkommen zugleich seyn. Z. E. eine richtige deutliche und gewisse Erkentniß kan den Fehler haben daß sie nicht practisch ist; 2) in einem höhern Grade logisch vollkommen als unvollkommen, oder mehr unvollkommen als vollkommen seyn; 3) logisch vollkommen und schön oder häßlich zu gleicher Zeit seyn; 4) logisch vollkommen und weder schön noch häßlich; 5) logisch unvollkommen und zu gleicher Zeit schön oder häßlich §. 22. 23.

§. 34. Wer eine gelehrte Erkentniß erlangen will, die zugleich schön ist §. 32, der muß 1) dieselbe nicht auf die Art und in dem Grade logisch vollkommen machen, daß dadurch alle Schönheit derselben verhindert werde; 2) er muß sie nicht dergestalt und in dem Grade verschönern, daß

dadurch die erfoderte logische Vollkommenheit derselben unmöglich gemacht werde; 3) er muß die logischen Vollkommenheiten vornemlich zu erhalten suchen, und er muß die Schönheiten nur sparsamer, als eine Verzierung, anbringen.

§. 35. Wenn einige Vollkommenheiten in der gelehrten Erkentniß nicht zugleich erlangt werden können, so muß man die kleinern und unnöthigern Vollkommenheiten fahren lassen, um die grössern und nöthigern zu erhalten. Man muß demnach in einer gelehrten Erkentniß, die nicht bloß gelehrt werden soll, ofte von der logischen Strenge in Kleinigkeiten nachlassen, um die grössere Schönheit der Erkentniß zu erlangen.

§. 36. Die Unvollkommenheiten der gelehrten Erkentniß sind entweder Mängel oder Fehler. **Ein Mangel der gelehrten Erkentniß** (defectus cognitionis eruditae) entsteht daher, wenn gewisse Regeln ihrer Vollkommenheit nicht beobachtet und auch nicht übertreten werden. Z. E. wenn ein Hauptbegrif gar nicht erklärt wird, so werden die Regeln der Erklärungen weder beobachtet noch übertreten. **Ein Fehler der gelehrten Erkentniß** (vitium cognitionis eruditae) entsteht daher, wenn die Regeln ihrer Vollkommenheit übertreten werden. Z. E. wenn man einen Begrif falsch erklärt. Ob man gleich alle Mängel und Fehler vermeiden muß, so muß man sich doch mehr vor den letztern hüten, weil man sagen kan, daß ein jeder Fehler mit einem Mangel verknüpft ist, und ein Fehler ist demnach eine grössere Unvollkommenheit als ein blosser Mangel.

§. 37. Die gemeine und historische Erkentniß kan viel vollkommener seyn, als die bloß gelehrte, wenn sie nemlich sehr schön ist §. 22. 23. Z. E. ein ungelehrter General und Minister kan eine viel vollkommenere Erkentniß besitzen, als ein gelehrter und pedantischer Bücherwurm. Dieser Vorzug komt der gemeinen Erkentniß nur zufälliger Weise

Weise zu, wenn die gelehrte Erkentniß nicht so vollkommen ist, als sie seyn könte und solte.

§. 38. Die gelehrte Erkentniß ist allemal nothwendiger Weise vollkommener als die gemeine, wenn sie in den übrigen Stücken einander gleich sind §. 18. 21.

§. 39. Obgleich die gemeine Erkentniß sehr nützlich, und in unendlich vielen Fällen zureichend ist, unsere Wohlfarth zu befördern, ja obgleich manche gemeine Erkentniß zufälliger Weise nützlicher seyn kan, als manche gelehrte: so ist doch die gelehrte nothwendiger Weise nützlicher als die gemeine, wenn sie in den übrigen Stücken einander gleich sind. Denn 1) da sie vollkommener ist §. 38, so verbessert sie auch die Erkentnißkraft in einem höhern Grade als die gemeine; 2) um eben der Ursach willen schaft sie ein grösseres Vergnügen als die gemeine; 3) sie ist dem Character der Menschheit gemässer und anständiger als die gemeine; 4) sie befördert die Erfindung neuer Wahrheiten mehr als die gemeine; und 5) kan sie viel geschickter und besser angewendet und ausgeübt werden, als die gemeine Erkentniß.

§. 40. Eine gelehrte Erkentniß, welche zugleich schön ist, verschaft alle Nutzen der gelehrten §. 39, und alle Nutzen der schönen Erkentniß. Und da sie zugleich allen Schaden der bloß gelehrten und der bloß schönen Erkentniß verhütet: so ist sie unter allen Arten der menschlichen Erkentniß die nützlichste nnd brauchbarste Erkentniß.

Der andere Abschnitt
von der Weitläuftigkeit der gelehrten Erkentniß.

§. 41.

Die Unvollkommenheit der gelehrten Erkentniß, welche der Weitläuftigkeit derselben entgegengesetzt ist §. 2[illegible] ist die **Armseligkeit der gelehrten Erkentniß** (angustia eruditae cognitionis), und es entsteht dieselbe allemal aus der Unwissenheit (ignorantia) oder aus dem gänzlichen Mangel

Mangel der Erkentniß der Dinge und ihrer Gründe. In dem Maasse, als die Weitläuftigkeit der gelehrten Erkentniß eines Menschen zunimt, nimt seine Unwissenheit ab, und je grösser die Unwissenheit eines Menschen ist, desto armseliger ist seine gelehrte Erkentniß.

§. 42. Der Weitläuftigkeit der gelehrten Erkentniß ist eine doppelte Unwissenheit entgegengesetzt: 1) eine **gänzliche Unwissenheit** (ignorantia totalis), wenn wir nicht einmal eine historische Erkentniß von einer Sache haben; und 2) eine **Unwissenheit der Gründe der Dinge** (ignorantia rationum), bey welcher eine vortrefliche historische Erkentniß derselben noch statt finden kan.

§. 43. Die Unwissenheit eines Menschen ist 1) eine **schlechterdings nothwendige und unvermeidliche Unwissenheit** (ignorantia absolute necessaria et invincibilis), welche er um der Schranken seiner Erkentnißkraft willen nicht vermeiden kan; und 2) eine **freywillige** (ignorantia arbitraria et vincibilis), deren entgegengesetzte Erkentniß er erlangen könte, wenn er wolte.

§. 44. Der Inbegrif aller derjenigen Dinge, welche ein Mensch, ohne Nachtheil seiner übrigen gesamten Vollkommenheit, auf eine gelehrte Art erkennen kan, ist **der Horizont, oder der Gesichtscreyß seiner gelehrten Erkentniß** (horizon seu sphaera cognitionis eruditae). Es werden also von demselben alle Dinge ausgeschlossen, in deren Absicht ein Mensch nothwendiger oder freywilliger Weise unwissend bleiben muß §. 43.

§. 45. **Eine Sache ist über den Horizont der menschlichen gelehrten Erkentniß erhöhet** (res supra horizontem eruditae cognitionis humanae posita), wenn die Unwissenheit derselben in einem Menschen schlechterdings nothwendig ist, ob sie gleich einer gelehrten Erkentniß nicht unwürdig ist. Der menschliche Verstand ist zu schwach, als daß er diese wichtigen Sachen solte gelehrt zu erkennen im Stande seyn. Ob man nun gleich solche Sachen nicht ver-

verachten muß, die über unsern Horizont gehen, und ob man gleich ohne hinreichenden Grund nichts für eine Sache ausgeben muß, die über den Horizont unserer Erkentniß erhöht ist; so muß man doch das vergebliche und schädliche Bestreben nach einer gelehrten Erkentniß solcher Sachen, die über unsern Horizont gehen, aufs möglichste zu vermeiden suchen.

§. 46. **Eine Sache ist unter den Horizont der menschlichen gelehrten Erkentniß erniedriger** (res infra horizontem eruditae cognitionis humanae posita), welche von einem Menschen zwar gelehrt erkant werden könte, die aber nicht groß genung ist, um einer solchen Erkentniß werth zu seyn. Gleichwie man nun nicht ohne genugsamen Grund eine Sache für etwas ausgeben muß, welche unter den Horizont der menschlichen gelehrten Erkentniß erniedriget ist, also muß man sich auch nicht bemühen, solche Dinge gelehrt zu erkennen, welche würklich unter den Horizont der menschlichen gelehrten Erkentniß erniedriget sind. Widrigenfals macht man sich lächerlich und verächtlich, und man versäumt darüber die gelehrte Erkentniß wichtigerer und nöthigerer Sachen.

§. 47. **Eine Sache ist ausser dem Horizonte der gelehrten menschlichen Erkentniß** (res extra horizontem cognitionis humanae eruditae posita), welche zwar von einem Menschen auf eine gelehrte Art erkant werden könte, welche auch einer menschlichen gelehrten Erkentniß nicht unwürdig ist, deren gelehrte Erkentniß aber einen Menschen an seinen übrigen nöthigen Beschäftigungen verhindern würde. Niemand muß ohne genugsamen Grund eine Sache für etwas ausgeben, welches ausser dem Horizonte seiner gelehrten Erkentniß angetroffen wird; es muß aber auch niemand nach einer gelehrten Erkentniß solcher Sachen streben, die ausser dem Horizonte seiner gelehrten Erkentniß befindlich sind, weil er sich widrigenfals in fremde Händel mischen, und darüber sein Werk versäumen würde.

§. 48.

§. 48. Alle diejenigen Sachen, welche weder über den Horizont der menschlichen gelehrten Erkentniß erhöhet sind, noch unter denselben erniedriget sind, noch ausser demselben angetroffen werden, sind innerhalb dem Umfange des Horizonts der menschlichen gelehrten Erkentniß befindlich (res intra horizontem cognitionis humanae eruditae posita), und sie machen den gelehrten Horizont aus §. 44.

§. 49. Die allerweitläuftigste gelehrte Erkentniß eines Menschen besteht in der gelehrten Erkentniß aller Dinge, die innerhalb dem Umfange seines Horizonts befindlich sind §. 48. 25. Da nun ein ieder Gelehrter die weitläuftigste gelehrte Erkentniß, die ihm möglich ist, erlangen muß; so muß er die Grenzen und den Umfang seines Horizonts so genau auszumessen suchen, als es die Schwachheit der Menschen erlaubt §. 44.

§. 50. Und wenn ein Mensch auch die allerweitläuftigste gelehrte Erkentniß erlangt haben solte, so bleibt doch noch viele nothwendige Unwissenheit übrig, die ihm weder zur Ehre noch zur Schande gereicht §. 43. Was aber die freywillige Unwissenheit betrift, so ist sie entweder lobenswürdig oder tadelnswürdig. Die lobenswürdige Unwissenheit (ignorantia laudabilis), ist die Unwissenheit solcher Dinge, die unter und ausser dem Horizonte der gelehrten Erkentniß angetroffen werden §. 46. 47.

§. 51. Die tadelnswürdige Unwissenheit (ignorantia illaudabilis), ist die Unwissenheit solcher Dinge, die innerhalb dem Horizonte der gelehrten Erkentniß angetroffen werden §. 48. Wer also die allerweitläuftigste gelehrte Erkentniß erlangen will, der muß alle tadelnswürdige Unwissenheit, und sonst keine andere Unwissenheit zu vermeiden suchen §. 49.

§. 52. Es ist eine lächerliche Thorheit mancher armseligen Köpfe unter den Gelehrten, wenn sie sich ihre tadelnswürdige Unwissenheit als ein Verdienst anrechnen, und

und mit dem Socrates, der eine sehr weitläuftige Gelehrsamkeit besaß, von sich vorgeben: daß sie nichts wissen, ausser daß sie nichts wissen.

§. 53. Je mehr Sachen iemand auf eine gelehrte Art erkennet, desto weitläuftiger ist seine gelehrte Erkentniß. Ein höherer oder merklicher, und folglich seltener Grad der Weitläuftigkeit der gelehrten Erkentniß, wird die **Vielwisserey** (polyhistoria) genennet. Es ist dieselbe unleugbar eine grosse Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß, wenn man nur durch den Geiz nach der Polyhistorie nicht verleitet wird, 1) die Schranken seines gelehrten Horizonts zu überschreiten, und 2) die übrigen Vollkommenheiten der gelehrten Erkentniß gar merklich zu verabsäumen.

§. 54. Wer eine gelehrte Erkentniß weitläuftig genung machen will, der muß 1) viele Haupttheile der Gelehrsamkeit lernen, z. E. die Weltweisheit, Gottesgelahrheit, Historie, Philologie u. s. w. 2) Aus einem iedweden Haupttheile viele Theile, z. E. aus der Weltweisheit die Vernunftlehre, Metaphysic, Physic, Recht der Natur u. s. w. 3) Einen ieden dieser Theile muß er wiederum weitläuftig lernen, z. E. die Vernunftlehre, und 4) von einer ieden einzeln Wahrheit muß er wiederum eine weitläuftige gelehrte Erkentniß zu erlangen suchen, z. E. von der Allwissenheit GOttes.

§. 55. Eine weitläuftige gelehrte Erkentniß ist **ausführlich** und **vollständig** (completa cognitio erudita), wenn sie zu ihren Absichten zureicht, oder wenn wir so viel gelehrt erkennen, als die ganze Absicht unserer gelehrten Erkentniß erfodert. Die Weitläuftigkeit ohne Ausführlichkeit ist nicht vollkommen genung, und man muß demnach die vornehmsten Wahrheiten von den Nebensachen in einem iedweden Gegenstande der gelehrten Erkentniß unterscheiden lernen, damit man durch die gelehrte Erkentniß der erstern eine vollständige Gelehrsamkeit erlange.

§. 56.

§. 56. Wer bloß auf eine cavaliermässige Art studiert, indem er bloß einen weitläuftigen Entwurf aller Theile der Gelehrsamkeit flüchtig durchläuft; einige wenige Theile der Gelehrsamkeit zwar etwas weitläuftiger, aber doch ganz kurz durchgeht; und etwa hie und da einige besondere Materien untersucht, weil sie ihm irgends um einer Ursach willen vorzüglich gefallen: dessen gelehrte Erkentniß ist ein schlechtes Gerippe der Gelehrsamkeit, und verdient eine sehr geringe Achtung §. 55.

§. 57. Weil es unmöglich ist, daß ein Mensch eine ausführlich weitläuftige gelehrte Erkentniß mit einem male erlange; so muß man beständig die gelehrte Erkentniß zu erweitern suchen: damit man in derselben nicht rückwärts gehe, indem man weiter vorwärts zu gehen unterläßt.

§. 58. Weil, durch die Erweiterung der gelehrten Erkentniß, die Erkentnißkräfte zu gleicher Zeit fähiger gemacht werden; so hat man nicht zu besorgen, daß man durch die beständige Erweiterung der gelehrten Erkentniß seinen Kopf überladen werde, wenn man nur bey dieser Beschäftigung die Grenzen des gelehrten Horizonts nicht überschreitet.

§. 59. Ob gleich die Kunst lang und das menschliche Leben kurz ist, so muß uns diese Betrachtung vielmehr anreizen, mit der gehörigen Eilfertigkeit so viel zu erlernen als möglich ist, als daß sie uns eine Zaghaftigkeit und Muthlosigkeit einflössen solte, die uns an der Erweiterung der gelehrten Erkentniß verhindert.

§. 60. Damit man die Erweiterung der gelehrten Erkentniß nicht für unnöthig und unnütz ansehe, muß man sich keinen zu kleinen, geringen und niederträchtigen Zweck vorsetzen, den man durch seine gelehrte Erkentniß zu erreichen trachtet.

§. 61. Da es natürlich nothwendig ist, daß wir Menschen vieles vergessen; so muß man eben deswegen die gelehrte Erkentniß sehr erweitern, damit man viel vergessen und

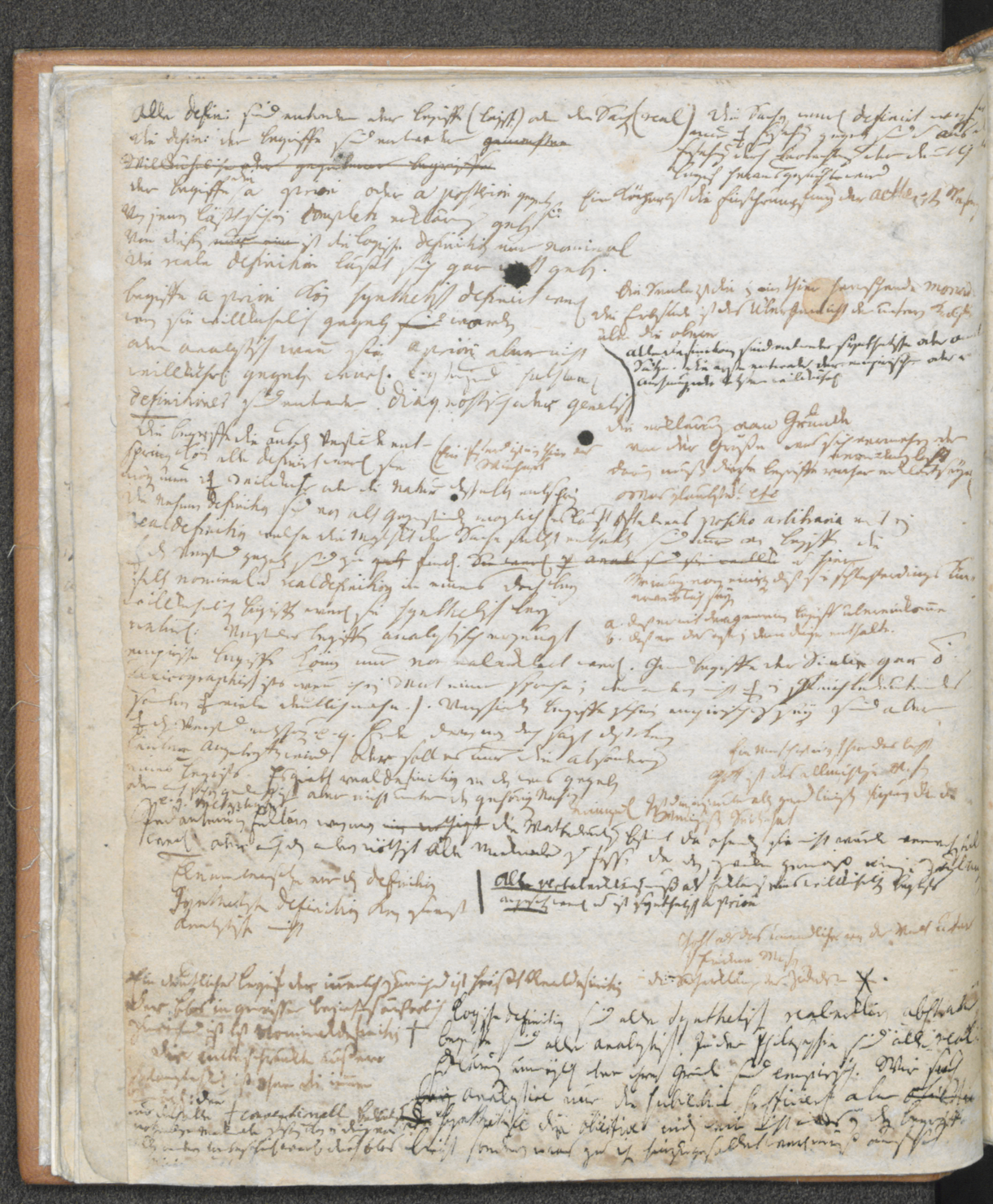

und dem ohnerachtet noch viel behalten könne. Die Wahrheiten, die wir vergessen, sind ohnedem nicht ganz unnütz gewesen, weil sie den Grad unserer Erkentnißkräfte vermehrt haben.

§. 62. Die Weitläuftigkeit der gelehrten Erkentniß entsteht aus einer doppelten Quelle, welche beyde beysammen seyn müssen: 1) aus der **Weitläuftigkeit und dem reichen Inhalte des Gegenstandes**, wenn derselbe vieles in sich enthält, so von einem Menschen auf eine gelehrte Art erkant werden kan (vastitas obiectiua); und 2) aus der **Ausdehnung der Erkentnißkräfte** (vastitas subiectiua), vermöge welcher man im Stande ist, viel auf eine gelehrte Art von einer Sache zu erkennen.

§. 63. Weil es unmöglich ist, daß ein Mensch alle Theile der Gelehrsamkeit in einem reichen Grade der Vollkommenheit erlerne; so muß sich ein jeder einen derselben aussuchen, mit welchem er sich am meisten beschäftiget, und von welchem er die vollkommenste gelehrte Erkentniß zu erlangen trachtet. Derselbe ist seine **Hauptwissenschaft** (scientia eruditi principalis). Ein jeder muß sich zu seiner Hauptwissenschaft denjenigen Theil der Gelehrsamkeit erwählen, 1) welcher von den Menschen in einem sehr hohen Grade der Vollkommenheit erkant werden kan, und 2) zu welchem er die meiste Geschicklichkeit, vernünftige Lust, und andere Beförderungsmittel besitzt.

§. 64. Ein jeder muß 1) seine Hauptwissenschaft am weitläuftigsten und ausführlichsten lernen, und 2) alle andere Theile der Gelehrsamkeit in Beziehung auf seine Hauptwissenschaft untersuchen. Je näher ein anderer Theil der Gelehrsamkeit mit der Hauptwissenschaft verbunden ist, desto vollkommener und weitläuftiger muß man denselben gelehrt zu erkennen suchen §. 63.

§. 65. Die Armseligkeit der gelehrten Erkentniß verursacht unter andern einen dreyfachen Schaden: 1) Die gelehrte

lehrte Pedanterey und Charlatanerie (pedantismus et charlataneria eruditorum), vermöge welcher man das wenige, was man versteht, gar zu hoch schätzt, und alles übrige ganz verachtet; 2) eine lächerliche Einbildung und einen eiteln Hochmuth; und 3) wenige Gelehrsamkeit kan einen Menschen Zeit Lebens unglücklich machen, indem er just in solche Umstände gerathen kan, in welchen dasjenige, was er gelernt hat, nicht von ihm verlanget wird, und dasjenige, was er nicht gelernt hat, von ihm erwartet wird.

Der dritte Abschnitt
von der Grösse der gelehrten Erkentniß.

§. 66.

Die Grösse der gelehrten Erkentniß erfodert nicht nur einen grossen Gegenstand, sondern die Erkentniß muß auch für den Gegenstand groß genung seyn §. 26. grösser der Gegenstand, und ie proportionirter die Erkentniß ist, desto grösser ist die gelehrte Erkentniß.

§. 67. Der Gegenstand der gelehrten Erkentniß ist vor sich betrachtet groß (magnitudo eruditae cognitionis obiectiua absoluta), wenn er viel Mannigfaltiges in sich enthält, welches auf eine gelehrte Art erkannt werden kan. Zum Exempel: GOtt, die Weltweisheit, die Historie u. s. w.

§. 68. Der Gegenstand der gelehrten Erkentniß ist in Absicht auf seine Folgen groß (magnitudo eruditae cognitionis obiectiua respectiua), 1) wenn er wichtig ist (res digna, grauis), das ist, wenn er grosse Folgen hat, z. E. wenn auf ihm die Glückseligkeit der Menschen, das Wohl des Vaterlandes u. s. w. beruht; 2) wenn er fruchtbar ist (res foecunda), das ist, wenn viele Folgen aus ihm herfliessen. Z. E. die Gottseligkeit, denn sie ist zu allen Dingen nütze.

§. 69. Wer seine gelehrte Erkentniß recht groß machen will der muß lauter schlechterdings grosse, wichtige und fruchtbare Sachen zu erkennen suchen. Je mehr der Gegenstand in sich enthält, ie grösser seine Folgen sind, und ie mehr Folgen er hat, desto grösser, wichtiger und fruchtbarer ist er; und desto grösser, wichtiger und fruchtbarer ist die gelehrte Erkentniß desselben, in so ferne man sie nemlich in Absicht auf ihren Gegenstand betrachtet.

§. 70. **Die Grösse der gelehrten Erkentniß, welche ihr selbst zukomt** (magnitudo cognitionis eruditae subiectiua), besteht darin, wenn sie der Grösse ihres Gegenstandes proportionirt ist §. 66. Je grösser der Gegenstand ist, desto weitläuftiger, richtiger, deutlicher, gewisser und practischer muß die gelehrte Erkentniß desselben seyn, und desto mehr Zeit und Fleiß muß auf die Erlangung derselben gewendet werden. Je weniger groß der Gegenstand ist, desto weniger vollkommen muß die gelehrte Erkentniß seyn, und desto weniger Zeit und Fleiß muß auf die Erlangung derselben gewendet werden.

§. 71. Die **Unvollkommenheit der gelehrten Erkentniß**, welche ihrer Grösse entgegengesetzt ist, wird die **Kleinigkeit** derselben genennet (paruitas, vilitas cognitionis eruditae); und sie entsteht entweder aus der Kleinigkeit des Gegenstandes, oder daher, wenn die gelehrte Erkentniß dem Gegenstande nicht proportionirt ist §. 66.

§. 72. Der Gegenstand der gelehrten Erkentniß ist, **vor sich betrachtet, klein** (paruitas cognitionis eruditae obiectiua absoluta), wenn er wenig in sich enthält, welches auf eine gelehrte Art erkant werden kan. Z. E. die Haarnadeln des römischen Frauenzimmers.

§. 73. Der Gegenstand der gelehrten Erkentniß ist, **in Absicht auf seine Folgen, k** (paruitas cognitionis eruditae obiectiua respectiua), 1) wenn er **nicht wichtig** ist (res leuiores), das ist, wenn er keine grossen Folgen hat, z. E. die Lehre von der Zusammensetzung der

Körper aus Monaden; 2) wenn er unfruchtbar ist (res infoecunda, sterilis), das ist, wenn er nicht viele Folgen hat, z. E. die Lehre von der Unkörperlichkeit der Seele.

§. 74. Wenn eine Sache in allen Absichten klein ist §. 72. 72, so ist sie keiner gelehrten Erkentniß werth; denn sie ist unter den Horizont derselben erniedriget §. 46. Je weniger eine Sache in sich enthält, ie wenigere und kleinere Folgen sie hat, desto kleiner ist sie. Zu diesen Kleinigkeiten muß man auch die pöbelhaften und niederträchtigen Dinge rechnen (res plebeiae, abiectae), deren gelehrte Untersuchung den ehrbaren Sitten so gar zuwider seyn würde, z. E. die Ausbrüche der Laster unter dem Pöbel.

§. 75. **Die Kleinigkeit der gelehrten Erkentniß, welche ihr selbst zukomt** (paruitas cognitionis eruditae subiectiua), besteht darin, wenn sie den Gegenständen nicht proportionirt ist §. 71. Folglich 1) wenn man eine vollkommenere gelehrte Erkentniß mit mehrerer Mühe sucht, und mehr Zeit darauf wendet, als der Gegenstand verdient; und 2) wenn man einen Gegenstand nicht so vollkommen erkennet, nicht mit so vieler Mühe untersucht, und nicht so viel Zeit drauf wendet, als er verdient. Z. E. wer die Irrthümer gelehrter und fleissiger bestürmt, als die Laster, dessen gelehrte Erkentniß ist nicht proportionirt genung.

§. 76. Wer seine gelehrte Erkentniß recht vollkommen machen will, der muß 1) wenn es ihm möglich ist, zu seiner Hauptwissenschaft den grösten §. 67. 68 Theil der Gelehrsamkeit erwählen §. 63; 2) ie grösser ein Theil der Gelehrsamkeit ist, desto mehr Mühe und Fleiß muß er auf denselben wenden, und desto vollkommener muß die gelehrte Erkentniß desselben seyn; 3) ie grösser die Wahrheiten sind, desto mehr Mühe und Zeit muß er auf dieselbe wenden, und desto vollkommener muß seine gelehrte Erkentniß derselben seyn.

§. 77.

§. 77. Wer keine reife und männliche Beurtheilungskraft besitzt, der kan unmöglich von dem wahren Werthe der Dinge urtheilen, und es ist ihm also unmöglich, die Grösse der gelehrten Erkentniß zu erreichen.

§. 78. Weil alle Gegenstände der gelehrten Erkentniß in einer allgemeinen Verbindung stehen, so sind sie alle unendlich groß, wichtig und fruchtbar §. 67. 68. Ein Gegenstand wird also nur eine Kleinigkeit in Beziehung auf uns genant, weil es uns unmöglich ist, seine Grösse, Wichtigkeit und Fruchtbarkeit gelehrt zu erkennen.

§. 79. Gleichwie eine gelehrte Erkentniß samt ihrem Gegenstande nicht deswegen für groß zu achten ist, weil dieser oder jener kleiner Geist ein grosses Aufheben von derselben macht; also muß man sie auch nicht für klein halten, weil sie von eben demselben für eine geringschätzige Sache ausgegeben wird.

§. 80. Eine gelehrte Erkentniß ist deswegen keine geringschätzige und unfruchtbare Kleinigkeit, weil dieser oder jener trockener und unfruchtbarer Kopf nicht vermögend ist, aus derselben viele und wichtige Folgen herzuleiten. Der Pflanze ist die Unfruchtbarkeit des Erdbodens nicht zuzurechnen.

§. 81. Die Anwendung einer grossen gelehrten Erkentniß auf kleine, lächerliche, pöbelhafte und verächtliche Fälle, kan dieselbe zwar zufälliger Weise lächerlich, verächtlich und pöbelhaft machen; allein sie muß deswegen nicht zu den geringschätzigen Kleinigkeiten gerechnet werden.

§. 82. Wenn die grossen Gegenstände der gelehrten Erkentniß, auf eine verachtenswürdige und lächerliche Art, von diesem oder jenem vorgestelt und vorgetragen werden; so müssen sie deswegen nicht zu den verachtungswürdigen Kleinigkeiten gerechnet werden.

§. 83. Ein Gelehrter muß nicht durch seine eigene Schuld, durch die elende Anwendung, und durch lächerli-

che Vorstellungen und Ausdrücke, die gelehrte Erkentniß lächerlich und verächtlich machen §. 81. 82.

§. 84. Wenn eine gelehrte Erkentniß in unsern dermaligen Umständen nicht wichtig und fruchtbar seyn solte, weil wir ihre Folgen noch nicht einsehen; so kan sie doch künftig wichtig und fruchtbar werden, und sie ist also deswegen keine Kleinigkeit. Wir müssen auch für unsere Nachkommen Bäume pflanzen, deren Früchte wir nicht geniessen.

§. 85. Man beschimpft sich selbst, wenn man die abstracte Erkentniß, die Subtilitäten und die tiefsinnigen Unterscheidungen nicht für grosse und wichtige Sachen hält, weil sie viel mühsames Nachdenken erfodern.

§. 86. Die Zwischenwahrheiten in einem weitläuftigen Lehrgebäude haben zwar an sich nicht viel zu bedeuten; allein weil man ohne denenselben die Hauptwahrheiten nicht recht gelehrt erkennen kan, so sind sie deswegen grosse und würdige Gegenstände unserer gelehrten Erkentniß.

§. 87. Eine gelehrte Untersuchung ist deswegen nicht wichtig, weil sie viel Mühe, Fleiß und Zeit erfodert, und weil sie nicht ohne grosse Gelehrsamkeit angestelt werden kan: denn es gibt auch sehr schwere Possen.

§. 88. Ein Theil der Gelehrsamkeit ist deswegen nicht unter die Kleinigkeiten zu rechnen, weil er mit vielen Kleinigkeiten angefült ist.

§. 89. Eine gelehrte Erkentniß, welche in einer Absicht nicht groß ist, die kan in einer andern Absicht groß seyn, und sie muß also nicht für eine Kleinigkeit gehalten werden §. 67. 68. Z. E. eine Erkentniß kan nicht wichtig, aber doch fruchtbar seyn.

§. 90. Weil verschiedene Gelehrte verschiedene Hauptwissenschaften sich erwählt haben können §. 63, so kan eine gelehrte Untersuchung in Absicht auf den einen groß, und in Absicht auf den andern klein seyn.

§. 91.

§. 91. Ein grosser Geist besitzt die Fertigkeit, nur eine grosse gelehrte Erkentniß zu haben. Seine Neigung zu derselben und sein Abscheu vor allen Kleinigkeiten nöthigen ihn, allemal erst die Grösse der Sache zu untersuchen, ehe er sich bemüht, dieselbe auf eine gelehrte Art zu erkennen, damit er wisse, ob sie einer gelehrten Erkentniß, und welches Grades der Vollkommenheit derselben sie werth sey.

Der vierte Abschnitt,
von der Wahrheit der gelehrten Erkentniß.

§. 92. Eine falsche oder unrichtige Erkentniß (cognitio falsa), ist eine Erkentniß, welche keine Erkentniß ist, und doch eine Erkentniß zu seyn scheint. Eine falsche gelehrte Erkentniß (cognitio erudita falsa), scheint nur eine gelehrte Erkentniß zu seyn, und sie ist entweder gar keine Erkentniß, oder doch wenigstens keine gelehrte Erkentniß. Z. E. diejenigen, welche die wachsthümliche Seele der Pflanzen annehmen, und den Wachsthum der Pflanzen aus derselben herleiten, haben eine falsche gelehrte Erkentniß.

§. 93. Eine wahre oder richtige Erkentniß (cognitio vera), scheint nicht nur eine Erkentniß zu seyn, sondern sie ist es auch in der That. Eine wahre gelehrte Erkentniß (cognitio erudita vera), scheint nicht nur eine gelehrte Erkentniß zu seyn, sondern sie verdient auch diesen Namen in der That. Z. E. wer die Würklichkeit Gottes aus der Zufälligkeit dieser Welt überzeugend darthut, hat eine wahre gelehrte Erkentniß.

§. 94. Die Kennzeichen der Richtigkeit und Unrichtigkeit der Erkentniß (criteria veritatis et falsitatis cognitionis), sind die Gründe, aus denen erkant werden kan, daß eine Erkentniß wahr, oder daß sie falsch sey. Und sie sind entweder in der Erkentniß selbst vorhan-

den, oder nicht. Jene sind die innerlichen, und diese die äusserlichen Kennzeichen der Richtigkeit und Unrichtigkeit (criteria interna et externa veritatis et falsitatis cognitionis).

§. 95. Das erste innerliche Kennzeichen der Wahrheit einer Erkentniß besteht in der innern Möglichkeit derselben (possibilitas cognitionis interna), in so ferne sie etwas mögliches vorstelt, und nichts enthält, welches einander zuwider ist, und wenn man sie auch ganz allein betrachtet. Die innerliche Unmöglichkeit der Erkentniß (impossibilitas cognitionis interna), wenn sie nichts vorstelt, und wenn das Mannigfaltige in ihr wider einander streitet, ist also das erste innerliche Kennzeichen, daß sie falsch ist §. 94. 93. 32.

§. 96. Das andere innerliche Kennzeichen der Wahrheit einer Erkentniß besteht darin, wenn sie in einem Zusammenhange möglich ist (possibilitas cognitionis hypothetica). Folglich 1) wenn sie eine Folge richtiger Gründe, und 2) ein Grund richtiger Folgen ist, §. 94. 93. Es ist demnach eine Erkentniß wahr, wenn sie nicht unmöglich ist, und dem Satze des zureichenden Grundes gemäß ist §. 16.

§. 97. Eine Erkentniß ist falsch, wenn sie im Zusammenhange unmöglich ist (impossibilitas in nexu), folglich wenn sie keine oder falsche Gründe, und keine oder falsche Folgen hat §. 96. Und dieses ist das andere innerliche Kennzeichen ihrer Unrichtigkeit §. 94.

§. 98. Wir müssen nicht annehmen: 1) daß eine Erkentniß wahr sey, weil wir keine innerliche Unmöglichkeit in ihr gewahr werden; 2) daß sie falsch sey, weil wir keine innerliche Möglichkeit in derselben gewahr werden; 3) daß eine Erkentniß wahr sey, deren Ungrund und falsche Gründe und Folgen wir nicht gewahr werden; 4) daß eine Erkentniß falsch sey, von der wir keine richtigen Gründe

Gründe und Folgen erkennen. Denn wir Menschen sind nicht allwissend.

§. 99. Wenn wir uns eine Sache anders vorstellen als sie ist, so glauben wir sie zu erkennen, und erkennen sie doch nicht. Es ist demnach unsere Erkentniß falsch §. 92. Ueberdis haben alle mögliche Dinge eine innerliche Möglichkeit, Gründe und Folgen §. 15, 16. Es besteht demnach die logische Wahrheit der Erkentniß (veritas cognitionis logica), in der Uebereinstimmung derselben mit ihrem Gegenstande, und die logische Unrichtigkeit derselben (fallitas cognitionis logica) darin, wenn sie mit ihrem Gegenstande nicht übereinstimt §. 95. 96. 97. §. 100. Wenn eine Erkentniß nichts wahres enthält, so ist sie ganz falsch (fallitas totalis), und wenn sie nichts falsches enthält, so ist sie ganz wahr (veritas totalis). Sie kan aber wahr und falsch zugleich, aber in verschiedener Absicht, seyn (veritas et fallitas partialis). Man muß demnach eine weitläuftige Erkentniß nicht ganz annehmen, weil vielleicht wol gar das meiste und wichtigste in derselben wahr ist; und nicht ganz verwerfen, weil vielleicht wol gar das meiste und wichtigste in derselben falsch ist. Zum Exempel, die Lehrgebäude verschiedener Religionen.

§. 101. Je mehrere und mannigfaltigere Stücke eine Erkentniß in sich enthält, die beysammen möglich sind, ie grösser diese Stü sind: und ie mehrere und grösser richtige Gründe und Folgen sie hat, desto richtiger ist die Erkentniß §. 95. 96. Wer also seine gelehrte Erkentniß aufs möglichste verbessern will, der muß in ihr den mögl. höchsten Grad der Wahrheit zu erreichen suchen.

§. 102. Eine Erkentniß, welche zu einem höhern Grade richtig ist, wird eine ge ie Erkentniß (cognitio exacta, exactiata) genennet, welche aber in einem kleinern Grade wahr ist, heißt eine grobe (cognitio crassa). Alle grobe Erkentniß muß vermieden werden, und zwar

um so viel mehr, ie gröber sie ist, oder ie mehreres und wichtigeres Falsche sie enthält. Im Gegentheil muß die vollkommene gelehrte Erkentniß so genau seyn als möglich §. 101, und ie grösser die Gegenstände sind, desto genauer muß man sie zu erkennen suchen §. 70. Je kleiner sie aber sind, desto weniger richtig darf ihre Erkentniß seyn §. 70.

§. 103. Die gelehrte Erkentniß kan auf eine dreyfache Weise falsch seyn: 1) wenn die Erkentniß der Sachen falsch ist, obgleich die Erkentniß der Gründe richtig ist; 2) wenn die Erkentniß der Gründe falsch, ob gleich die Erkentniß der Sachen richtig ist; 3) wenn die Vorstellung des Zusammenhangs zwischen wahren Gründen und Folgen unrichtig ist §. 100. Eine wahre gelehrte Erkentniß muß also eine richtige Erkentniß der Sachen, der Gründe, und ihres Zusammenhanges zu gleicher Zeit seyn.

§. 104. **Durch Wahrheiten** (veritates) versteht man auch die wahre Erkentniß selbst, und alsdenn sind alle Wahrheiten entweder **dogmatische** (veritates dogmaticae), oder **historische** (veritates historicae). Jene können und müssen aus den innerlichen Kennzeichen der Wahrheit erkant werden, diese aber nur aus den äusserlichen. Z. E. daß ein GOtt sey, ist eine dogmatische Wahrheit; daß aber David der zweyte König der Israeliten sey, ist eine historische. **Ein Lehrgebäude** (systema) ist eine Menge dogmatischer Wahrheiten, welche dergestalt mit einander verbunden werden, daß sie zusammengenommen eine Erkentniß ausmachen, welche man als ein Ganzes betrachten kan.

§. 105. Je mehr Wahrheiten in einem Lehrgebäude vorkommen, ie gröser und richtiger dieselben sind, desto vollkommener ist dasselbe §. 104. Zu der genauesten Wahrheit eines Lehrgebäudes wird erfodert: 1) daß alle Theile desselben aufs genaueste richtig sind; 2) daß keiner

dem

dem andern widerspricht; und 3) daß sie alle verbunden sind, indem ein iedweder entweder ein Grund der übrigen, oder eine Folge, oder beydes zu gleicher Zeit ist §. 95. 96. Weil es keine Wahrheit ausser den Lehrgebäuden gibt §. 96. 104, so muß die gelehrte Erkentniß systematisch seyn, wenn sie anders vollkommen richtig seyn soll.

§. 106. Alle Wahrheiten sind entweder **bloß ästhetische Wahrheiten** (veritates mere aestheticae), welche bloß schön erkant werden müssen, und mit denen muß sich die gelehrte Erkentniß niemals beschäftigen; oder **bloß gelehrte** (veritates mere eruditae), die nur auf eine gelehrte Art erkant werden können, und mit denen allein muß sich die gelehrte Erkentniß nicht beschäftigen, denn sie würde sonst bloß gelehrt seyn §. 32; oder beydes zugleich (veritates aesthetico-eruditae), und die sind der vornehmste Gegenstand einer recht vollkommenen gelehrten Erkentniß.

§. 107. Weil die Wahrheit nicht die einzige Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß ist, so kan ein Gelehrter niemals entschuldiget werden, wenn er sich bloß deswegen mit einer gelehrten Untersuchung beschäftiget, weil sie wahr ist. Es ist nicht gut, alle Wahrheiten zu denken und zu sagen.

§. 108. Ein ieder muß seine Hauptwissenschaft am genauesten §. 102, und im möglichsten Grade systematisch §. 105 zu erkennen suchen §. 63.

§. 109. **Der Irrthum** (cognitio erronea, error) besteht darin, wenn wir die falsche Erkentniß für wahr, und die wahre für falsch halten. Folglich 1) ist eine iede irrige Erkentniß falsch §. 99; 2) ist nicht eine iede falsche Erkentniß irrig, wenn wir nemlich erkennen, daß sie falsch sey §. 99; 3) aus der falschen Erkentniß entsteht der Irrthum. Hätten wir gar keine falsche Erkentniß, so könten wir auch keine Irrthümer haben. Der Irrthum ist schlimmer als die bloß falsche Erkentniß, denn er ist ein

verborgenes Gift. Die gelehrte Erkentniß kan also, auf eine dreyfache Weise, irrig seyn §. 103.

§. 110. Wenn wir die Regeln des 98sten Absatzes übertreten, so entsteht der Irrthum §. 109. Die erste Quelle aller Irrthümer ist demnach die Unwissenheit §. 41, wenn sich damit die Uebereilung vereinbaret, vermöge welcher wir dasjenige leugnen, wovon wir keine Erkentniß haben.

§. 111. Der Irrthum ist entweder ein vermeidlicher (error vincibilis), oder ein unvermeidlicher (error inuincibilis). Jener entsteht aus einer vermeidlichen, und dieser aus einer unvermeidlichen Unwissenheit §. 43. Jener ist nur ein tadelnswürdiger Schandfleck der gelehrten Erkentniß, dieser aber kan und darf nicht vermieden werden.

§. 112. Je weitläuftiger, wichtiger und fruchtbarer der Irrthum ist, und ie leichter er hätte verhütet werden können, desto grösser ist er. Je grösser der Irrthum ist, desto mehr beschimpft er die gelehrte Erkentniß, und desto sorgfältiger muß er verhütet werden. Folglich muß ein ieder sonderlich die Irrthümer in seiner Hauptwissenschaft zu verhüten suchen §. 108.

§. 113. Eine Erkentniß ist offenbar falsch (cognitio aperte falsa), wenn ihre Unrichtigkeit bloß daher entdeckt wird, wenn man sie betrachtet, z. E. ein viereckichtes Dreyeck. Muß man aber um ihre Unrichtigkeit zu entdecken, eine weitläuftigere Untersuchung anstellen, so ist sie versteckter Weise falsch (cognitio cuius falsitas latet), z. E. die Materie kan denken. Ein Irrthum, durch welchen eine offenbar falsche Erkentniß für wahr angenommen wird, ist ein abgeschmackter, ungereimter und dummer Irrthum (cognitio absurda, absona). Nicht alle Irrthümer sind Ungereimtheiten.

§. 114. Alle Wahrheiten sind entweder schlechterdings nothwendige (veritates absolute necessariae),

oder zufällige Wahrheiten (veritates contingentes). Bey jenen ist es ganz unmöglich, daß sie falsch seyn solten, z. E. es ist ein GOtt. Diese aber könten auch falsch seyn, z. E. diese Welt ist würklich. Weil der Irrthum bey jenen leichter zu vermeiden ist, so ist er grösser als der Irrthum in den zufälligen Wahrheiten §. 112.

Der fünfte Abschnitt.
von der Klarheit der gelehrten Erkentniß.

§. 115.

Ein Merkmal, ein Kennzeichen der Erkentniß und der Sachen (nota, character cognitionis et rei) ist dasjenige in der Erkentniß oder den Sachen, welches, wenn es erkant wird, der Grund ist, weswegen wir uns ihrer bewußt sind; oder sie sind die Unterscheidungsstücke der Erkentniß und ihrer Gegenstände. Wo also ein Bewußtseyn ist, da werden Merkmale erkant §. 13. Z. E. die Vernunft ist ein Merkmal des Menschen, und der Erkentniß, die wir von demselben haben.

§. 116. Die Merkmale haben wiederum ihre Merkmale §. 115. Folglich sind alle Merkmale einer Sache entweder unmittelbare Merkmale (notae immediatae, proximae), oder mittelbare (notae mediatae, remotae). Diese sind Merkmale der Merkmale, jene aber nur Merkmale des Dinges, ob sie gleich keine Merkmale seiner Merkmale sind. Z. E. die Vernunft ist ein unmittelbares Merkmal des Menschen, weil aber die Vernunft ein Vermögen ist, den Zusammenhang der Dinge deutlich einzusehen, so ist das Vermögen ein mittelbares Merkmal des Menschen. Auf den unmittelbaren Merkmalen beruhet das Bewußtseyn §. 13.

§. 117. Die Merkmale sind entweder verneinende (notae negatiuae) oder bejahende (notae affirmatiuae, positiuae). Durch jene stellen wir uns etwas als abwe-

abwesend in der Sache vor, und wir erkennen dadurch nur was sie nicht sey; z. E. die Unvernunft der unvernünftigen Thiere. Durch diese stellen wir uns etwas als gegenwärtig in der Sache vor, und wir erkennen durch sie was die Sache sey, z. E. die Vernunft der Menschen. Obgleich beyde Arten ein Bewußtseyn verursachen können, so sind doch die bejahenden bessere Merkmale als die verneinenden.

§. 118. Die Merkmale sind entweder **wichtigere** (notae grauiores), oder **geringere Merkmale** (notae leuiores). Jene entdecken einen grösseren, und diese einen geringern Unterschied der Sache. Entweder **fruchtbare** (notae foecundae), oder **unfruchtbare Merkmale** (notae infoecundae). Jene entdecken einen vielfältigen Unterschied von vielen Dingen, diese aber nicht. Die Vernunft ist ein wichtiges und fruchtbares Merkmal eines Menschen; daß er aber ein Ding ist, ein geringeres und unfruchtbareres. Je wichtiger und fruchtbarer demnach die Merkmale sind, desto mehr befördern sie das Bewußtseyn.

§. 119. Da die Merkmale Gründe sind §. 115, so sind sie entweder zureichende Gründe des Bewußtseyns, oder unzureichende Gründe §. 15. Jene sind **zureichende Merkmale** (notae sufficientes), und diese **unzureichende Merkmale** (notae insufficientes). Jene sind bessere Merkmale als diese. Das Vermögen zu denken ist ein unzureichendes Merkmal eines Geistes, daß er aber Verstand hat, ein zureichendes.

§. 120. Die Merkmale sind entweder **schlechterdings nothwendige und unveränderliche** (notae absolute necessariae et inuariabiles), oder **zufällige und veränderliche Merkmale** (notae contingentes et variabiles). Jene sind so beschaffen, daß ohne denselben die Sache nicht vorgestelt werden kan, z. E. die Vernunft des Menschen; diese aber sind so beschaffen, daß ohne ihne

die Sache doch vorgestelt werden kan, z. E. das würkliche Denken des Menschen. Jene sind bessere Merkmale als diese.

§. 121. Die Merkmale können in einer Sache entweder vorgestelt werden, ohne sie im Zusammenhange mit andern Sachen ausser ihr zu betrachten, oder nicht. Diese sind **äusserliche Merkmale** oder **Verhältnisse** (notae externae, relationes), z. E. die Herrschaft eines Menschen. Jene sind **innerliche Merkmale** (notae internae). Die letztern sind entweder nothwendig oder zufällig §. 120. Diese heissen **zufällige Beschaffenheiten** (modi), z. E. die Gelehrsamkeit eines Menschen. Jene sind entweder die Gründe aller übrigen Bestimmungen, oder nicht. Diese sind die **Eigenschaften** (attributa), z. E. das Vermögen zu denken bey einem Menschen. Jene heissen die **wesentlichen Stücke** (essentialia), z. E. die Vernunft des Menschen. Der Inbegrif aller wesentlichen Stücke ist das **Wesen** (essentia).

§. 122. Je mehr Merkmale wir von einer Sache erkennen, ie grösser diese Merkmale sind, und ie vollkommener wir die Merkmale erkennen, desto grösser und besser ist das Bewußtseyn §. 13. Folglich verursachen die bejahenden, wichtigen, fruchtbaren, innerlichen, nothwendigen und zureichenden Merkmale ein grösseres und besseres Bewußtseyn, als die ihnen entgegengesetzten §. 117-121.

§. 123. Eine Vorstellung, in so ferne wir uns derselben bewußt sind, wird ein Gedanke genennet (cogitatio). Folglich ist nicht eine jede Vorstellung und Erkentniß ein Gedanke. Und was von dem Bewußtseyn erwiesen worden, gilt auch vom Denken §. 115. 116. 122.

§. 124. Eine Erkentniß enthält entweder so viele Merkmale, als zum Bewußtseyn erfodert werden, oder nicht. Jene ist eine **klare Erkentniß** (cognitio clara), welche mit dem Gedanken, und der Erkentniß, welcher wir uns bewußt sind, einerley ist §. 123. Diese ist eine dun-

kele

kele Erkentniß (cognitio obscura), welche also weder ein Gedanke, noch mit dem Bewußtseyn verknüpft ist §. 123. Jene ist vollkommener als diese. Wenn wir uns auf ein Wort nicht besinnen können, und es scheint doch, als ob es uns vor dem Munde herumliefe; so haben wir alsdenn eine dunkele Vorstellung von demselben.

§. 125. Die dunkele Erkentniß ist entweder **schlechterdings dunkel** (cognitio absolute obscura), oder **beziehungsweise** (cognitio relatiue obscura). Jene müste so dunkel seyn, daß es schlechterdings unmöglich wäre, sie klar zu machen. Keine wahre Erkentniß ist schlechterdings dunkel, und man muß demnach nichts für schlechterdings dunkel halten. Alle wahre dunkele Erkentniß ist nur beziehungsweise dunkel, das ist, die Kräfte dieses oder jenen denkenden Wesens sind nicht zureichend, dieselbe klar zu machen. Und alsdenn ist entweder der Gegenstand vornemlich an dieser Dunkelheit schuld, oder der Mensch, dem die Erkentniß dunkel ist. Jene ist die **Dunkelheit der Sachen** (cognitio obiectiue obscura), und diese die **Dunkelheit in dem Kopfe desjenigen, dem die Erkentniß so dunkel ist** (cognitio subiectiue obscura). Z. E. die Sachen die zu weit von uns entfernet sind, oder zu klein sind, sind schuld, daß wir sie dunkel empfinden. Wem aber die Vernunftlehre dunkel ist, der ist selbst daran schuld. Endlich ist eine dunkele Erkentniß entweder **ganz dunkel** (cognitio totaliter obscura), wenn wir uns ihrer gar nicht bewußt sind, oder nur **eines Theils** (cognitio partialiter obscura), wenn wir uns ihrer bewußt und auch nicht bewußt sind zu gleicher Zeit. Alle unsere klare Erkentniß ist uns allemal eines Theils dunkel, weil wir keine einzige Sache völlig zu durchdenken vermögend sind.

§. 126. Ein Mensch kan erkennen, was der andere nicht erkent, und es kan demnach der eine Merkmale erkennen, die dem andern unbekant sind §. 115. Folglich kan der

der eine klar erkennen, was der andere nur dunkel erkennet.

§. 124. Man muß demnach nicht schliessen: 1) was mir klar ist, das ist auch andern klar; 2) was mir dunkel ist, das ist auch andern dunkel; 3) was mir ietzo klar ist, das wird mir auch künftig klar seyn; 4) was mir ietzo dunkel ist, das wird mir auch künftig dunkel bleiben.

§. 127. Je mehr Merkmale uns unbekant sind, die zum Bewußtseyn erfodert werden, und ie grössere Merkmale uns unbekant sind, und ie mehr Kraft dazu erfodert wird, eine Erkentniß klar zu machen, desto grösser ist ihre Dunkelheit. Ehe also eine Erkentniß klar werden kan, muß man ofte viele Zeit und Mühe anwenden, ihre Dunkelheit zu vermindern.

§. 128. Weil wir viele klare Erkentniß haben, deren Merkmale wir zwar erkennen §. 115, aber nicht klar; so sind würklich in unserer Seele dunkele Vorstellungen vorhanden, welche die Materialien ausmachen, aus denen die Seele nach und nach ihre klare Erkentniß zusammensetzt.

§. 129. Die Dunkelheit der Erkentniß entsteht aus einer dreyfachen Quelle: 1) wenn ein Mensch nicht Kräfte genung besitzt, um dieselbe klar zu machen. Dieser Mangel der Kräfte ist entweder nothwendig oder nicht, und in dem letzten Falle hätte der Mensch die Kräfte entweder erlangen sollen oder nicht; 2) aus dem Mangel der Aufmerksamkeit, welcher entweder aus einem nothwendigen Mangel der Kräfte entsteht, oder weil wir auf eine gewisse Erkentniß nicht achtung geben dürfen, oder weil wir auf dieselbe nicht achtung geben, ob wir gleich solten; 3) aus der Unwissenheit solcher Sachen, ohne denen eine gewisse Erkentniß nicht klar werden kan, es mag nun diese Unwissenheit nothwendig oder zufällig, lobenswürdig oder tadelnswürdig seyn §. 43. 50. 51. Alle Dunkelheit der Erkentniß ist demnach entweder nothwendig oder zufällig, lobenswürdig oder tadelnswürdig. Folglich muß man bey

der Verbesserung der Erkentniß nur die zufällige und tadelnswürdige Dunkelheit zu vermeiden suchen; und die Dunkelheit, die bey dem einen nothwendig und lobenswürdig ist, die kan bey dem andern zufällig und tadelnswürdig seyn.

§. 130. Die dunkele Erkentniß 1) kan wahr seyn, sie kan aber auch falsch seyn §. 92. 93. Es ist demnach nicht eine iede dunkele Erkentniß falsch; 2) ist keine gelehrte Erkentniß, in so fern sie dunkel ist. Sie ist in der gelehrten Erkentniß der Menschen ein unvermeidliches Uebel.

§. 131. Diejenige Handlung, wodurch die Dunkelheit der Erkentniß vermindert, und die Klarheit der Erkentniß hervorgebracht und vermehrt wird, heißt die **Auswickelung** oder **Entwickelung der Erkentniß** (euolutio, explanatio cognitionis), gleichwie die entgegengesetzte Handlung die **Einwickelung** derselben (cognitionis inuolutio) genennet wird. Zu der erstern wird a) vorläufig dreyerley erfodert: 1) man untersuche aufs möglichste, ob die Dunkelheit der Erkentniß, die man entwickeln will, nothwendig oder zufällig, unverschuldet oder verschuldet sey. In dem letzten Falle dürfen wir nur die Entwickelung wagen. 2) Man untersuche, ob die Entwickelung derselben zu dem Horizonte unserer klaren Erkentniß gehöre oder nicht. In dem ersten Falle ist diese Arbeit uns nur erlaubt. 3) Man untersuche, ob nicht diese Entwickelung eine anderweitige klare Erkentniß voraussetze, ohne welche sie nicht geschehen kan. Und befindet sich diese Sache in der That also, so muß man diese Arbeit nicht eher unternehmen, bis wir nicht diese anderweitige klare Erkentniß erlangt haben §. 129. b) Zur Auswickelung selbst wird dreyerley erfodert: 1) man richte seine Aufmerksamkeit auf die Sache, die man klar erkennen will; 2) man vergleiche sie mit andern von ihr verschiedenen Sachen, damit man ihre Merkmale erkenne §. 115; 3) man abstrahire von allen übrigen Dingen, oder man verdunkele dieselben, indem man

man auf den Gegenstand achtung gibt. Je öfter, stärker und länger man auf eine Sache achtung gibt, mit ie mehrern Dingen man sie vergleicht, ie stärker man von andern Dingen abstrahirt, desto besser und eher entwickelt sich die Erkentniß derselben, und solte man auch gleich im Anfange einigemal diese Arbeit vergeblich verrichten.

§. 132. Durch eine klare Erkentniß sind wir entweder vermögend, den Gegenstand beständig und in allen Umständen, von allen möglichen übrigen Dingen, zu unterscheiden oder nicht. In dem ersten Falle ist unsere Erkentniß **ausführlich klar** (cognitio complete clara), z. E. die Vorstellung der rothen Farbe; in dem andern aber **unausführlich klar** (cognitio incomplete clara), z. E. wenn wir zwar schmecken, daß ein Wein Rheinwein sey, wir können aber nicht schmecken, von was für einer Sorte er sey. Jene ist vollkommener als diese, weil diese mehr Dunkelheit enthält als jene §. 124, und wir erlangen sie durch die Erkentniß der nothwendigen, unveränderlichen und zureichenden Merkmale §. 119. 120. 121.

§. 133. Wenn wir eine klare Erkentniß haben, so sind wir uns entweder alles dessen bewußt, was in dem Gegenstande angetroffen wird, oder nicht. Ist das erste, so ist die **Erkentniß ganz klar** (cognitio totaliter clara). Ist das letzte, so ist sie nur **eines Theils klar** (cognitio partialiter clara). Keine menschliche klare Erkentniß ist ganz klar §. 125, und eine Erkentniß kan ausführlich klar seyn, ob sie gleich nicht ganz klar ist §. 132. Unterdessen ist eine Erkentniß um so viel vollkommener, ie mehr sich ihre Klarheit der gänzlichen Klarheit nähert §. 124.

§. 134. Je mehrere Merkmale wir erkennen, folglich von ie mehrern und übereinstimmendern Dingen wir eine Sache unterscheiden können; ie grössere Merkmale, und ie besser wir alle Merkmale erkennen; ie leichter wir uns einer Erkentniß und ihres Gegenstandes bewußt seyn können: desto klärer ist unsere Erkentniß §. 124, und also

auch desto vollkommener. Man muß also, bey der Verbesserung einer Erkentniß, den möglichsten Grad ihrer Klarheit zu erreichen suchen.

§. 135. Eine Erkentniß, welche durch die Menge der Merkmale klärer ist, wird eine lebhafte Erkentniß (cognitio extensiue, clarior, viuida) genant; z. E. der melodiereiche Gesang der Nachtigall läuft tönend durch die Thäler. Welche aber durch die Grösse der Merkmale und ihre klärere Vorstellung klärer ist, die ist der Stärke nach klärer (cognitio intensiue clarior). Mit dem letztern Grade der Klarheit beschäftiget sich nur die Vernunftlehre §. 1. 17. 21.

§. 136. Wenn wir Merkmale der klaren Erkentniß vergessen, so kan eine klärere Erkentniß in eine weniger klare, und endlich in eine ganz dunkele Erkentniß verwandelt werden §. 124. Wer also der Einwickelung der klaren Erkentniß vorbeugen will §. 131, der muß der Vergessenheit vorbeugen.

§. 137. Eine Erkentniß, welche in Absicht auf die Stärke der Klarheit betrachtet wird, ist entweder deutlich, oder verworren §. 14. 135. In jener sind auch die Merkmale klar, in dieser aber dunkel §. 14. 115. 124. Weil also die Deutlichkeit eine vielfache Klarheit ist, so ist die deutliche Erkentniß vollkommener als die verworrene §. 124.

§. 138. Weil alle gelehrte Erkentniß deutlich ist §. 21. 17, so ist die verworrene Erkentniß, in so ferne sie verworren ist, nicht gelehrt §. 137. Gleichwie also die schönen Wissenschaften sich mit der Verbesserung der verworrenen Helfte der menschlichen Erkentniß beschäftigen, also muß ein Gelehrter durch die Vernunftlehre die deutliche Helfte derselben verbessern. Die Dunkelheit und Verwirrung ist in der gelehrten Erkentniß ein nothwendiges Uebel, welches man entweder auch nebenbey zu verbessern sucht oder nicht. In dem letzten Falle entsteht eine bloß

gelehrte

gelehrte Erkentniß, und in dem ersten eine gelehrte Erkentniß, die zugleich schön ist §. 24.

§. 139. Die Handlung, wodurch ein gewisser Grad der Deutlichkeit in unserer Erkentniß hervorgebracht wird, heißt die **Zergliederung der Erkentniß** (resolutio, analysis, anatomia cognitionis). **Eine Erkentniß kan zergliedert werden**, wenn sie von irgends einem denkenden Wesen kan deutlich gemacht werden (cognitio resolubilis). In so ferne sie aber nicht deutlich werden kan, in so ferne ist sie eine **Erkentniß, die nicht zergliedert werden kan** (cognitio irresolubilis). Und alsdenn ist es entweder ganz und gar unmöglich, daß sie deutlich werde, oder sie kan nur durch die Kräfte dieses oder jenen denkenden Wesens nicht deutlich werden. Ist das erste, so kan sie **schlechterdings nicht zergliedert werden** (cognitio absolute irresolubilis). Ist das letzte, so kan sie nur **beziehungsweise nicht zergliedert werden** (cognitio respectiue irresolubilis). Wenn eine wahre Erkentniß schlechterdings nicht zergliedert werden könte, so müsten ihre Merkmale schlechterdings dunkel seyn §. 137. Da nun dieses unmöglich ist §. 120, so ist alle wahre Erkentniß, welche nicht zergliedert werden kan, nur beziehungsweise so beschaffen.

§. 140. In so ferne wir von einer Sache eine deutliche Erkentniß haben, in so ferne **begreifen** wir sie (concipere). Was deutlich erkant werden kan, ist **begreiflich** (conceptibile). Was nicht deutlich erkant werden kan, ist **unbegreiflich** (inconceptibile), entweder **schlechterdings** (absolute inconceptibile), wenn es schlechterdings nicht zergliedert werden kan; oder nur **beziehungsweise** (relatiue inconceptibile), wenn es beziehungsweise nicht zergliedert werden kan. Alle mögliche Dinge sind nur beziehungsweise unbegreiflich §. 139, und was wir gelehrt erkennen, das begreifen wir in so ferne allemal §. 21. 17.

§. 141. Was wir nicht begreifen, ist deswegen keine ungereimte Sache §. 140. Und da dem einen Menschen eine Erkentniß deutlich seyn kan, die dem andern verworren oder wol gar dunkel ist §. 126; so muß man nicht schliessen: was wir nicht begreifen, das begreifen auch andere nicht; was wir begreifen, das begreifen auch andere; was ich ietzo begreife, werde ich auch künftig begreifen; was ich ietzo nicht begreife, werde ich auch künftig nicht begreifen. Diese Schlüsse gelten auch, wenn von der blossen Möglichkeit oder Unmöglichkeit die Rede ist.

§. 142. Wenn man eine Erkentniß zergliedern will, so muß man 1) sie entwickeln §. 131, wenn sie nicht vorher schon in uns klar seyn solte. 2) Man muß die klare Erkentniß durchdenken, oder ihre Merkmale nach und nach entwickeln, nach §. 131. Je mehr Merkmale, und ie bessere Merkmale §. 116-121 man entwickelt, desto besser ist es. 3) Man überlege die entwickelten Merkmale, oder man stelle sie sich zusammen als Eine Erkentniß vor; sonst würden wir den Gegenstand nur stückweise denken, und das ist noch keine deutliche Erkentniß von dem ganzen Gegenstande. 4) Man stelle sich die entwickelten Merkmale in eben dem Zusammenhange und in eben der Ordnung vor, als sie in dem Gegenstande sich befinden. Sonst stimt die deutliche Erkentniß nicht mit dem Gegenstande überein, und alle Unordnung setzt uns in Verwirrung. 5) Man muß alle übrige Sachen und Vorstellungen, die nicht mit in Ueberlegung gezogen worden, verdunkeln, oder von ihnen abstrahiren; damit nicht die Erkentniß alsbald wieder verworren werde.

§. 143. Je mehrere und grössere klare Merkmale wir von einer Sache erkennen, ie besser wir die Merkmale erkennen, folglich ie weitläuftiger, proportionirter, richtiger, klärer, gewisser und practischer: desto deutlicher ist die Erkentniß §. 137. 25-30.

Der Sinn beym Leibnitz ist unmöglich. La Motte
Gegenstand der Astronomie ist der Gestirnte Himmel in Absicht der Astronomie
Wir müssen aber die Begreiflichkeit meiner Vorstellung nur vorläufig setzen weil sonst [illegible]
Sie zeigt nöthige Gedankenfolge Lehrs. e.g. die Kunst der Entdeckung.
Weiter ausführen mit Deutlichkeit reden.
Sofern sie in der Mannigfaltigkeit [illegible]
Sofern sie nicht Klarmachung

explicare
auseinander
reflectere

comparare | z.B. die Aehnlichkeit mit Leibnitz Grille. Ungleichheit Leibnitz Lust der Dreiheit.

coordinare.

abstrahere.

§. 144. Eine deutliche Erkentniß ist entweder **ganz deutlich** (cognitio totaliter distincta), oder nur **eines Theils** (cognitio partialiter distincta). Jene enthält gar keine Dunkelheit und Verwirrung, diese aber enthält dergleichen. Keine menschliche deutliche Erkentniß ist ganz deutlich §. 133. Sie ist aber um so viel deutlicher, ie näher ihre Deutlichkeit der gänzlichen Deutlichkeit komt §. 142.

§. 145. Die Verwirrung der Erkentniß entsteht, 1) aus den Quellen der Dunkelheit, denn sie besteht in der Dunkelheit der Merkmale §. 137. 129. 2) Aus dem nothwendigen oder zufälligen, lobenswürdigen oder tadelnswürdigen Mangel des Nachdenkens; desgleichen 3) der Ueberlegung; 4) aus dem Mangel der Ordnung im Denken, und 5) aus einem nothwendigen oder zufälligen, lobenswürdigen oder tadelnswürdigen Mangel der Abstraction §. 142.

§. 146. Es gibt also nicht nur eine Verwirrung in aller unserer Erkentniß, die wir schlechterdings nicht verhüten können; sondern es gibt auch eine Verwirrung, die wir verhüten könten, allein wir dürfen nicht, weil sie unter oder ausser unserm Horizonte angetroffen wird §. 146. Ehe wir uns also an die Zergliederung einer Erkentniß wagen, müssen wir aufs möglichste vorher untersuchen, ob wir sie verrichten können oder dürfen.

§. 147. Die Merkmale einer deutlichen Erkentniß sind klar §. 137. Also sind sie entweder deutlich oder verworren §. 137. In dem ersten Falle haben wir **eine vollständige Erkentniß** (cognitio adaequata), in dem andern aber **eine unvollständige** (cognitio inadaequata), z. E. das Laster ist eine erlangte Fertigkeit zu sündigen. Eine erlangte Fertigkeit ist eine Leichtigkeit zu handeln, welche wir durch Uebung erhalten haben, und wir sündigen, wenn wir böse freye Handlungen vornehmen. Dieses ist eine vollständige Erkentniß des Lasters, sie würde aber unvoll-

unvollständig seyn, wenn ich keine deutliche Erkentniß von der Fertigkeit und der Sünde hätte. Die Vollständigkeit ist eine vielfache Deutlichkeit, und also eine Vollkommenheit der Erkentniß §. 137. Die Unvollständigkeit besteht in der Verwirrung der Erkentniß der Merkmale, und also aus den Quellen der Verwirrung überhaupt §. 145. Je mehr deutliche Merkmale eine Erkentniß enthält, und je deutlicher sie sind, desto vollständiger ist die Erkentniß. Und die vollkommenste gelehrte Erkentniß muß so vollständig seyn als möglich §. 21.

§. 148. Die Vollständigkeit entsteht aus der Zergliederung der Merkmale §. 147. 142. Je entfernter die Merkmale sind, die wir wieder zergliedern, desto vollständiger wird die Erkentniß §. 116. 147. Ein höherer Grad der Vollständigkeit ist eine tiefsinnige Erkentniß (cognitio profunda, purior). Und indem wir eine Erkentniß zergliedern, so bringen wir dieses Geschäfte zu Ende, wenn wir die Merkmale entdecken, die wir nicht weiter zergliedern können. Wir bleiben aber in der Zergliederung stehen, wenn wir Merkmale nicht weiter zergliedern, die wir doch zergliedern könten. Da es nun eine ekelhafte Arbeit seyn würde, wenn wir die Zergliederung aller unserer deutlichen Erkentniß allemal zu Ende bringen wolten; so müssen wir allemal einen vernünftigen Zweck haben, warum wir eine Erkentniß zergliedern, und so bald wir denselben erreicht haben, so müssen wir vor dismal diese Arbeit unterbrechen. Es ist ohne dem unmöglich, daß ein Mensch alle Unvollständigkeit in seiner Erkentniß vermeide §. 144.

§. 149. Die deutliche Erkentniß ist entweder **ausführlich deutlich** (cognitio complete distincta) oder **unausführlich** (cognitio incomplete distincta) §. 132. Jene ist vollkommener als diese §. 132. Z. E. wenn ich mir einen Geist als ein Wesen vorstelle, welches denken kan, so habe ich eine deutliche aber unausführliche Erkentniß von dem-

demselben. Stelle ich mir denselben aber als ein Ding vor, welches Verstand hat, so ist meine deutliche Erkentniß von einem Geiste zugleich ausführlich.

§. 150. Wenn man eine deutliche Erkentniß von einer Sache ausführlich machen will, so muß man 1) diejenigen Merkmale zu entdecken suchen, die ausser ihr in keinem andern Dinge angetroffen werden; oder 2) man muß so viele Merkmale entdecken, als zusammengenommen keinem andern Dinge zukommen. Z. E. die Tugend ist eine Fertigkeit freyer rechtmässiger Handlungen. Ob gleich ein jedes dieser Merkmale auch in Dingen angetroffen wird, die keine Tugenden sind; so sind sie doch zusammengenommen in keiner andern Sache befindlich. Und es macht demnach der Inbegrif dieser vier Merkmale die deutliche Vorstellung der Tugend zu einer ausführlichen deutlichen Vorstellung.

§. 151. Eine deutliche Erkentniß ist entweder **eine bestimte** (cognitio determinata), oder **eine unbestimte Erkentniß** (cognitio indeterminata). Jene ist ausführlich deutlich, und enthält nicht ein einziges Merkmal mehr, als zur Ausführlichkeit schlechterdings nöthig ist. Z. E. ein Geist ist ein Wesen, welches Verstand hat. Diese enthält entweder zu wenig Merkmale, und das ist die unausführlich deutliche Erkentniß §. 149; oder sie enthält mehr klare Merkmale, als zur Ausführlichkeit nöthig sind, und **das ist eine gar zu weitläuftige Erkentniß** (cognitio nimis prolixa). Z. E. ein Geist ist ein denkendes Wesen, welches Verstand und freyen Willen besitzt. Wenn man also von einer ausführlich deutlichen Erkentniß diejenigen Merkmale absondert, die entweder zur Ausführlichkeit nicht nöthig sind, oder die aus andern Merkmalen derselben Erkentniß folgen, so wird sie bestimt. Die Bestimmung ist nur eine Vollkommenheit der bloß gelehrten Erkentniß §. 24, wenn man dem schwachen tiefsinnigen Verstande des Menschen das Begreifen einer Sache erleichtern will.

§. 152. Die allervollständigste Erkentniß kan nach und nach weniger vollständig, unvollständig, verworren, und endlich ganz dunkel werden, wenn um der Vergessenheit willen die klare Erkentniß dunkel wird §. 136. Wer also diesem Verluste der Vollkommenheiten vorbeugen will, der muß die Vergessenheit zu verhüten suchen. Wir Menschen sind niemals in dem Besitze unserer Vollkommenheiten ganz sicher, und wir müssen also überall fleissig auf unserer Hut stehen.

§. 153. Wer die gelehrte Erkentniß in Absicht auf ihre Klarheit recht vollkommen machen will, der muß den Grad der Klarheit, der Grösse der Gegenstände, proportioniren §. 70. Folglich ie weitläuftiger und grösser der Gegenstand ist, durch ie mehrere, bessere und grössere Arten und Grade der Klarheit muß die gelehrte Erkentniß desselben erleuchtet werden. In dem gegenseitigen Falle muß man sich, in dieser Sache, auch gegenseitig verhalten.

§. 154. Ein ieder Gelehrter muß, wenn es ihm sonst möglich ist, zu seiner Hauptwissenschaft denjenigen Theil der Gelehrsamkeit erwählen, welcher der mannigfaltigsten und grösten Klarheit fähig ist; und ein ieder muß in seiner Hauptwissenschaft die allerklärste Erkentniß zu erlangen suchen §. 63. 64. Er muß also ein heller Kopf seyn, oder die klärsten Wahrheiten vorzüglich lieben, und beständig so klar denken als möglich. Ein finsterer Kopf verdient kaum den Namen eines Gelehrten.

Der sechste Abschnitt,
von der Gewißheit der gelehrten Erkentniß.

§. 155.

Die Gewißheit (certitudo subiectiue spectata) ist das Bewußtseyn der Wahrheit, oder die klare Erkentniß der Wahrheit §. 29. Will man also eine gewisse gelehrte Erkentniß besitzen, so muß sie nach den Regeln des vierten Abs

Abschnitts wahr, und nach den Regeln des fünften Abschnitts auf die gehörige Art klar seyn.

§. 156. Wenn wir weder klar erkennen, daß etwas wahr, noch daß es falsch sey, so ist unsere Erkentniß von demselben ungewiß (incertitudo). Die Ungewißheit ist also nur als eine Unvollkommenheit in unserer Erkentniß anzutreffen. Eine Erkentniß, die uns nicht ungewiß ist, ist entweder gewiß wahr (certo vera cognitio), wenn wir uns ihrer Wahrheit bewußt sind, oder gewiß falsch (certo falsa cognitio), wenn wir uns ihrer Unrichtigkeit bewußt sind §. 155.

§. 157. Alle Gewißheit ist entweder eine deutliche oder eine verworrene Erkentniß der Wahrheit §. 155. 137. Diese ist die sinnliche Gewißheit (certitudo sensitiua), und wenn sie in einem höhern Grade vollkommen ist, die ästhetische (certitudo aesthetica). Jene ist die vernünftige Gewißheit (certitudo rationalis), und wenn sie in einem höhern Grade vollkommen ist, heißt sie die logische oder gelehrte (certitudo logica, erudita). Keine menschliche gewisse Erkentniß kan bloß vernünftig und gelehrt seyn §. 144.

§. 158. Die vernünftige Gewißheit ist entweder eine vollständige Gewißheit (certitudo adaequata), wenn wir von den Kennzeichen der Wahrheit wiederum vernünftig gewiß sind; oder eine unvollständige (certitudo inadaequata), wenn wir von den Kennzeichen der Wahrheit nur sinnlich gewiß sind §. 157. 147. Z. E. was denkt, ist würklich, ich denke, also bin ich würklich. Weil ich von dem ersten Satze eine deutliche Gewißheit habe, so bin ich in so ferne von dem letzten Satze vollständig gewiß. Weil mir der andere Satz aber nur sinnlich gewiß ist, so ist mir der letzte Satz in so ferne nur unvollständig gewiß.

§. 159. Die Gewißheit ist entweder eine ausführliche (completa certitudo), oder eine unausführliche

Gewißheit (incompleta certitudo) §. 132. 149. Die bestimte Gewißheit (certitudo determinata) ist eine ausführliche Gewißheit, die nicht mehr Kennzeichen der Wahrheit enthält, als zur ausführlichen Gewißheit unentbehrlich sind §. 151.

§. 160. Durch die ausführliche Gewißheit wird das Gemüth allemal dergestalt beruhiget, daß es über alle vernünftige Furcht des Gegentheils erhöhet wird; die unausführliche Gewißheit aber kan diese vernünftige Furcht nicht ganz vertreiben §. 159. Unterdessen kan ein Mensch ofte von aller Furcht des Gegentheils befreyet, und dennoch nicht einmal überhaupt gewiß seyn.

§. 161. Die bestimte Gewißheit, wenn sie überdis so vollständig ist, als möglich, ist die mathematische Gewißheit (certitudo mathematica).

§. 162. Wir haben von einer Sache eine gänzliche Gewißheit (certitudo totalis), wenn uns alles gewiß ist, was wir von derselben erkennen; ist uns aber nicht alles dieses gewiß, so ist uns die Sache nur eines Theils gewiß (certitudo partialis).

§. 163. Eine gewisse Erkentniß wird genant, 1) überzeugend (cognitio conuincens), in so ferne sie ausführlich gewiß ist, und die Hervorbringung einer solchen gewissen Erkentniß heißt die Ueberzeugung (conuictio); 2) unleugbar (cognitio euidens, indubitata), in so ferne wir klar erkennen, daß dasjenige, wovon wir überzeugt sind, unmöglich falsch seyn könne; 3) gründlich (cognitio solida), in so ferne die Gewißheit vollständig ist; oder auch wenn sie so groß und von der Art ist, als erfodert wird.

§. 164. Je mehr Sachen wir gewiß erkennen, und ie mehr wir von einem iedweden Gegenstande gewiß erkennen; ie grösser die Sachen sind, die wir gewiß erkennen, und je klärer wir die Wahrheit erkennen, desto grösser ist die Gewißheit §. 155. Wer also die gelehrte Erkentniß

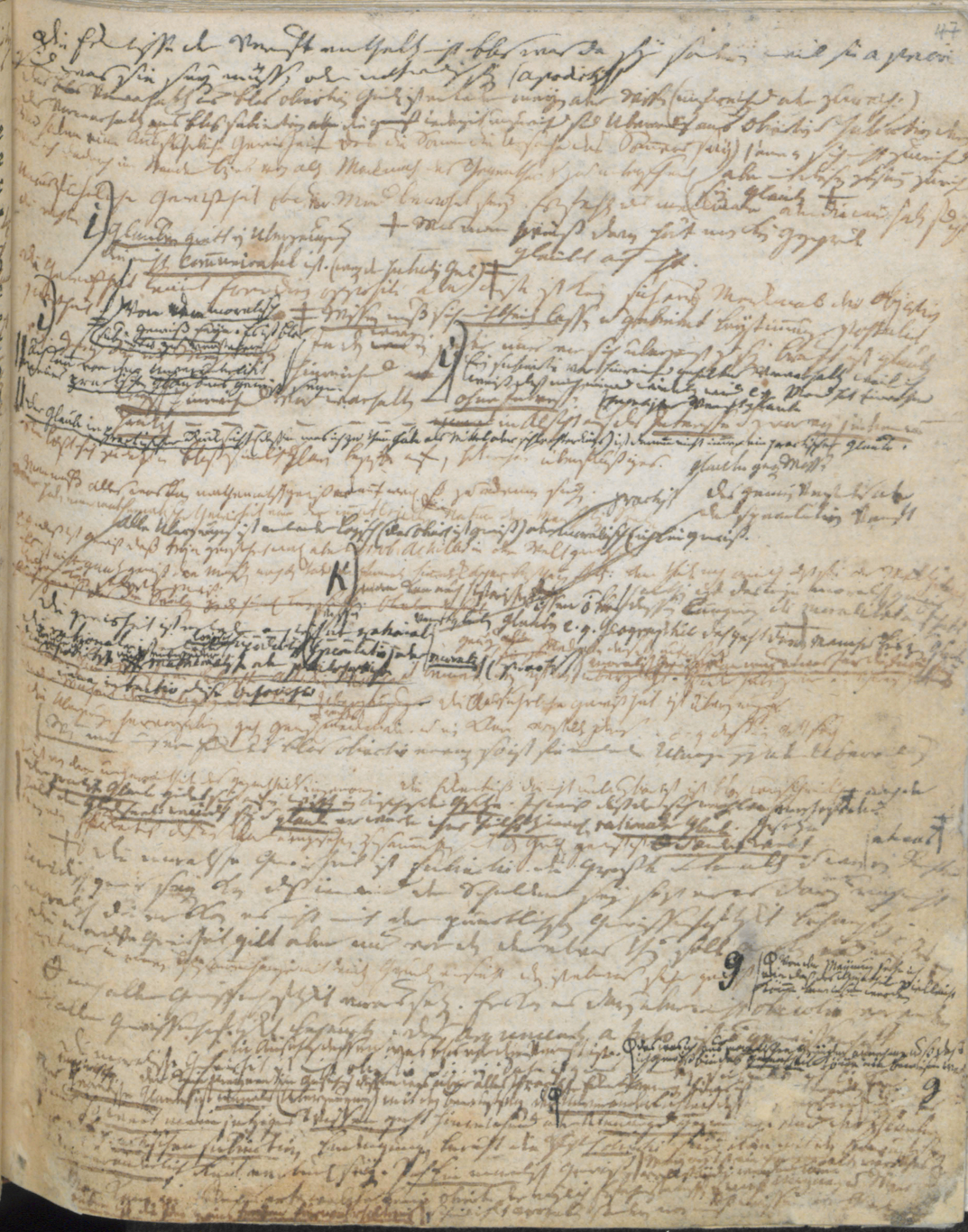

recht verbessern will, der muß sie so gewiß machen als es möglich ist, indem er die Gewißheit von allen Arten, und in einer iedweden Art den grösten Grad der Gewißheit hervorbringt, so viel als es nemlich die übrigen Regeln der Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß verstatten.

§. 165. Wir müssen nicht schliessen: 1) Was mir gewiß ist, das ist auch andern Leuten gewiß, und umgekehrt §. 126. 2) Was mir ungewiß ist, das ist, an sich betrachtet, ungewiß, oder wol gar falsch §. 156. 3) Was mir ungewiß ist, das ist auch andern Leuten ungewiß, und umgekehrt §. 126. 4) Was mir ietzo gewiß ist, das wird mir künftig allemal auch gewiß bleiben §. 126. 5) Was mir ietzo ungewiß ist, das wird mir auch künftighin allemal ungewiß bleiben §. 126. 6) Wenn nicht alles in einem Gegenstande gewiß ist, so hat derselbe gar keine Gewißheit §. 162.

§. 166. Weil wir einige Arten, sonderlich der logischen Gewißheit, nur nach und nach erlangen, so muß man theils nicht verdrießlich werden, wenn die Gewißheit nicht so geschwinde erfolgen will, als wir manchmal wünschen; theils muß man mißtrauisch seyn, wenn wir etwa in einem Falle gar zu geschwinde gewiß geworden sind, ob man etwa nicht etwas versehen habe. Man muß, in der Erlangung der Gewißheit, langsam eilen.

§. 167. Wenn eine Erkentniß nicht von der Art und in dem Grade gewiß ist, als sie seyn könte und solte, so wird sie eine **seichte Erkentniß** genant (cognitio superficiaria).

§. 168. Wir geben einer Erkentniß unsern **Beyfall**, oder **wir nehmen sie an** (assentiri, ponere aliquid) wenn wir sie für wahr halten; **wir verwerfen sie** (tollere aliquid), wenn wir sie für falsch halten; und **wir halten unsern Beyfall zurück** (suspendere iudicium), wenn wir keins von beyden thun. Wenn wir eine ungewisse Erkentniß annehmen oder verwerfen, so thun wir dieses entweder, weil wir einige Kennzeichen der Richtigkeit oder Unrichtigkeit

keit erkennen, oder wir erkennen gar keine dieser Kennzeichen. In dem letzten Falle übereilen wir uns (praecipitantia), und die ungewisse Erkentniß, die wir aus Uebereilung annehmen oder verwerfen, ist eine erbettelte Erkentniß, ein Vorurtheil, eine vorgefaßte Meinung (praecaria cognitio, praeiudicium, praeconcepta opinio). Die erbettelte Erkentniß ist gar keine gelehrte Erkentniß §. 21. 17. und alle Vorurtheile können in der gelehrten Erkentniß vermieden werden, und sie sind demnach ein unverantwortlicher Schandfleck derselben.

§. 169. Weil die Richtigkeit und Unrichtigkeit der Sachen nicht von unseren Einsichten abhanget, so kan 1) dasjenige, was wir durch ein Vorurtheil annehmen, falsch, und was wir durch ein Vorurtheil verwerfen, wahr seyn. 2) Dasjenige, was wir durch ein Vorurtheil annehmen, kan in der That wahr, und was wir durch ein Vorurtheil verwerfen, kan würklich falsch seyn. 3) In einem jedweden Vourtheile steckt allemal was irriges und falsches, weil wir gewiß zu seyn glauben, da wir doch nicht gewiß sind §. 168.

§. 170. **Ein logisch Vorurtheil** (praeiudicium logicum) ist ein Vorurtheil, wodurch die Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß, sonderlich die Gründlichkeit derselben gehindert wird. Zum Exempel: a) **das Vorurtheil des gar zu grossen Zutrauens** (praeiudicium nimiae confidentiae), wenn man auf eine übereilte Art etwas für logisch vollkommen hält. 1) **Das Vorurtheil des gar zu grossen Ansehens** (praeiudicium autoritatis), wenn wir etwas annehmen oder verwerfen, weil es ein Mensch annimt und verwirft, den wir so sehr ehren, daß wir ihn für nachahmungswürdig halten. c) **Die logische Egoisterey** (egoismus logicus), wenn jemand deswegen etwas für logisch vollkommen hält, weil er selbst der Urheber davon ist. 3) **Das Vorurtheil des Alterthums** (praeiudicium antiquitatis), wenn wir etwas für wahr halten, weil es

es eine alte Meinung ist. 4) **Das Vorurtheil der Neuigkeit** (praeiudicium nouitatis), wenn wir etwas für wahr halten, weil es eine neue Meinung ist. 5) **Das Vorurtheil des angenommenen Lehrgebäudes** (praeiudicium systematis), wenn man etwas bloß annimt, weil es unserm Lehrgebäude gemäß, und verwirft, weil es demselben zuwider ist. 6) **Das Vorurtheil des faulen Vertrauens** (praeiudicium pigritiae), wenn man durch einen geringern Fleiß eben so weit in der gelehrten Erkentniß zu kommen glaubt, als durch einen grössern. 7) **Das Vorurtheil der Seichtigkeit** (praeiudicium corticis), wenn man glaubt, daß man mit einer seichten Erkentniß eben so weit kommen könne als mit einer gründlichen. 8) **Das Vorurtheil des gar zu grossen Mißtrauens** (praeiudicium nimiae diffidentiae), wenn man auf eine übereilte Art etwas für logisch unvollkommen hält. 1) **Das Vorurtheil des Alterthums** (praeiudicium antiquitatis), wenn man etwas verwirft, weil es alt ist. 2) **Das Vorurtheil der Neuigkeit** (praeiudicium nouitatis), wenn man etwas verwirft, weil es neu ist. 3) **Das Vorurtheil der Volkerschaft** (nazarethismus), wenn man etwas verwirft, weil es von einem gewissen Volke herstamt. 4) **Das Vorurtheil des Mißtrauens, welches man auf sich selbst setzt** (praeiudicium nimiae diffidentiae in se ipsum positae), wenn man sich selbst zu wenig zutrauet u. s. w.

§. 171. Wenn wir eine ungewisse Erkentniß, um einiger Kennzeichen der Richtigkeit und Unrichtigkeit willen, annehmen oder verwerfen §. 168, so erkennen wir entweder mehrere und stärkere Gründe, sie anzunehmen, als sie zu verwerfen, und alsdenn ist unsere Erkentniß wahrscheinlich (cognitio probabilis, verosimilis); oder wir erkennen mehrere und stärkere Gründe sie zu verwerfen, als anzunehmen, und also haben wir eine unwahrscheinliche Erkentniß (cognitio improbabilis); oder die Gründe sind

qui

auf beyden Seiten einander gleich, und alsdenn ist es eine zweifelhafte Erkentniß (cognitio dubia). Z. E. Es ist wahrscheinlich, daß die Planeten bevölkert sind, es ist aber unwahrscheinlich, daß es die Sonne sey. So oft wir zu keinem Entschlusse kommen können, so oft haben wir eine zweifelhafte Erkentniß.

§. 172. Weil die Menschen so unendlich in ihrer Erkentniß von einander verschieden sind, so kan der eine eine Sache durch ein Vorurtheil annehmen oder verwerfen, die der andere für ganz gewiß wahr, der dritte für ganz gewiß falsch, der vierte für wahrscheinlich, der fünfte für unwahrscheinlich, und der sechste für zweifelhaft hält. Der erste handelt allemal unrecht. Die beyden folgenden können unmöglich beyde Recht oder Unrecht haben. Die drey letzten aber können alle zusammen Recht haben §. 159. 168. 171.

§. 173. Die Wahrscheinlichkeit, Unwahrscheinlichkeit und Zweifelhaftigkeit sind Ungewißheiten §. 171, und also nicht in den Gegenständen unserer Erkentniß befindlich §. 158. Die allerwahrscheinlichsten Dinge können falsch, und die unwahrscheinlichsten wahr seyn.

§. 174. Die Vorurtheile muß man weder für wahr noch für falsch halten §. 168, so wie auch die zweifelhafte Erkentniß §. 171. Die unwahrscheinliche Erkentniß muß man für falsch, und die wahrscheinliche für wahr halten, doch beydes unter einer beständigen Furcht des Gegentheils §. 171. Der ausführlich gewissen Erkentniß müssen wir unsern Beifall mit der grösten Zuversicht geben, ohne das Gegentheil zu befürchten §. 159.

§. 175. Je mehrere und grössere Gründe wir erkennen, etwas anzunehmen, je wenigere und kleinere Gründe wir erkennen, es zu verwerfen, je besser wir jene und je schlechter wir diese erkennen: desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, und desto grösser die Unwahrscheinlichkeit des Gegentheils §. 171. Ein so grosser Grad der Wahrschein-

lich-

K)

[illegible]

Respondere obiectionibus non refutare

[illegible]

Scepticismus in der Moral. Theolog.

Arcesilas et Carneades

[illegible]

§. 181. **Eine Meinung** (opinio) ist eine jedwede ungewisse Erkentniß, in so ferne wir sie annehmen, und zugleich erkennen, daß sie nicht gewiß sey. Eine Meinung wird entweder als ein Grund angenommen, aus welchem wir die Erscheinungen in der Welt erklären, oder nicht. Die letzte ist eine **gemeine Meinung** (opinio vulgaris). Die erste ist eine **philosophische** oder **gelehrte Meinung** (hypothesis philosophica, erudita), z. E. wenn man den Ausfluß einer magnetischen Materie annimt, um daher zu erklären, wie der Magnet das Eisen an sich zieht.

§. 182. Alle Meinungen 1) haben die Natur aller ungewissen Erkentniß an sich; 2) die gemeinen Meinungen sind, wenigstens in der gelehrten Erkentniß, ganz und gar zu verachten; 3) es ist nicht allen eine Meinung, was einigen eine Meinung ist; 4) aus den gelehrten Meinungen muß man nicht zu viel Wesens machen, denn sie gehören zu der unvollkommenern Helfte der gelehrten Erkentniß; 5) man muß sie nicht ganz verachten, weil sie der Uebergang von der historischen Erkentniß zu der völlig gewissen gelehrten Erkentniß sind §. 181.

§. 183. Bey den gelehrten Meinungen muß man folgende Regeln beobachten: 1) man muß keine gelehrte Meinung für gewiß wahr halten, und für dieselbe nicht so viel Eifer beweisen, als für gewisse Wahrheiten. 2) Man muß sie nur im Nothfalle annehmen, wenn wir noch keine bessere gelehrte Erkentniß haben können. 3) Man muß keine offenbar falsche Meinung annehmen, welche entweder innerlich unmöglich ist, oder einer andern unleugbaren Wahrheit widerspricht, oder den Erscheinungen widerspricht. Eine Erscheinung widerspricht deswegen einer Meinung nicht, weil wir sie nicht daraus herleiten können. 4) Man muß bereit seyn, die allerartigste und gelehrteste Meinung fahren zu lassen, so bald man ihre Unrichtigkeit entdeckt. 5) Man muß eine gelehrte Meinung nicht eher annehm-

annehmen, ehe man sie nicht zu einiger Wahrscheinlichkeit gebracht hat. Man muß also, unter andern, die meisten Erscheinungen aus ihr erklären können. 6) Man muß sich beständig bemühen, eine Meinung in eine gewisse Erkentniß zu verwandeln. 7) Man muß keine gar zu grosse Neigung zu Meinungen haben, und deren nicht gar zu viele erfinden. 8) Man muß eine Meinung nicht deswegen für wahr halten, weil sie neu, artig, wunderbar, unschädlich, erbaulich ist, und viel Mühe, Gelehrsamkeit, Witz und Scharfsinnigkeit fodert hat, ehe sie erfunden worden.

§. 184. Die Gewißheit und Ueberzeugung sind entweder wahr, oder bloß scheinbar. Der Irrthum, durch welchen wir überzeugt zu seyn uns einbilden, da wir doch nicht überzeugt sind, wird **die Ueberredung im bösen Verstande** genant (perſuaſio malo ſignificatu). Da durch dieselbe die Gewißheit der gelehrten Erkentniß gehindert wird, so muß man sie aufs möglichste zu verhüten suchen. Sie entsteht aber: 1) aus der Unwissenheit der Regeln der Vernunftlehre; 2) aus dem Mangel einer gewissen Erkentniß, denn alsdenn weiß man noch nicht, wie es uns bey einer wahren Ueberzeugung zu Muthe ist; 3) aus Vorurtheilen §. 169. 170. 171; 4) aus einer gar zu grossen Na[illegible]igkeit und Eilfertigkeit. [illegible] so ferne es nun in dem Vermögen eines Menschen ste[illegible] diese Ursachen der Ueberredung aus dem Wege zu räumen, in so ferne ist er auch im Stande, diesen Fehler selbst zu vermeiden.

§. 185. Wenn man nun die Ueberredung verhütet, und zu einer gründlichen Ueberzeugung gelanget; so erlangt man eine **Wissenschaft** (ſcientia ſubiectiue ſpectata), das ist, eine gelehrte Erkentniß, in so ferne sie ausführlich gewiß ist.

§. 186. Je grösser, wichtiger und fruchtbarer der Gegenstand unserer gelehrten Erkentniß ist, desto gewisser muß unsere Erkentniß seyn §. 70, das ist, wir müssen die Erkentniß desselben nach den meisten und besten Arten der

Gewißheit, und in den höchsten Graden derselben gründlich zu machen suchen. Bey den kleinern Gegenständen verhält es sich gerade umgekehrt.

§. 187. Ein ieder muß sich nicht nur, zu seiner Hauptwissenschaft, denjenigen Theil der Gelehrsamkeit erwählen, welcher der grösten Gewißheit fähig ist, so viel ihm sonst möglich ist; sondern er muß auch seine erwählte Hauptwissenschaft, zu dem möglichsten Grade der Gewißheit, zu erhöhen suchen §. 63. 64.

§. 188. Die ausführliche Gewißheit besteht in dem Bewußtseyn der Wahrheit §. 155, folglich daß sie möglich und gegründet sey §. 94. 96, so daß keine Furcht des Gegentheils übrig bleibt §. 160. Folglich sind wir uns alsdenn bewußt, daß das Gegentheil falsch, unmöglich und ungegründet sey §. 95. 97. Folglich entsteht die ausführliche Gewißheit aus dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit der Wahrheit §. 114.

§. 189. Die ausführliche Gewißheit entsteht entweder daher, daß wir klar erkennen, die Wahrheit sey schlechterdings nothwendig, oder daß sie nur in dieser Welt nothwendig sey §. 113. Erkennen wir das erste mathematisch gewiß, so besteht darin **die mathematische Gewißheit vom ersten Range** (certitudo mathematica primi ordinis). In dem andern Falle haben wir **die mathematische Gewißheit vom andern Range** (mathematica certitudo secundi ordinis), z. E. bey unsern Erfahrungen.

§. 190. Das Bewußtseyn der Zufälligkeit der Wahrheit verursacht die Ungewißheit, und höchstens nur eine unausführliche Gewißheit §. 189. 113. **Willkührliche Wahrheiten** (hypotheſis) sind diejenigen, deren Wahrheit von dem Willkühr der Menschen abhanget, und ihre Willkührlichkeit hindert die völlige Gewißheit von ihnen nicht.

§. 191. **Der Beweis** (probatio) ist dasjenige, was zu einer Wahrheit hinzugethan wird, damit sie gewiß

werde. **Der Beweisthum** (probatio materialiter sumta, ratio probans) ist der Grund, aus welchem die Wahrheit klar erkant werden kan, und das sind die Kennzeichen der Wahrheit §. 94. **Die Folge des Beweises** (probatio formaliter sumta, consequentia) ist der Zusammenhang der Wahrheit mit dem Beweisthum §. 15. Ein ieder Beweis besteht demnach aus dem Beweisthum und der Folge, und er kan entweder eine ausführliche oder eine unausführliche Gewißheit verursachen §. 159. Ist das erste, so heißt er **ein zureichender Beweis** oder eine **Demonstration** (probatio sufficiens, demonstratio); ist das andere, so ist er **ein unzureichender Beweis** (probatio insufficiens). Von dem letztern wird in der Vernunftlehre der wahrscheinlichen Erkentniß ausführlich gehandelt.

§. 192. Die Erkentniß einer Wahrheit ist entweder **eine erweisliche** (cognitio demonstrabilis), oder eine **unerweisliche Erkentniß** (cognitio indemonstrabilis). Diese wird uns gewiß so bald wir sie deutlich erkennen, jene aber nicht. Diese ist ohne Beweis völlig gewiß, jene aber nicht. Man hüte sich, daß man weder die erbettelte Erkentniß noch die erweisliche für unerweislich halte §. 168.

§. 193. Wenn wir die ausführliche Gewißheit von einer Wahrheit durch den Beweis und aus demselben erlangen wollen, oder wenn ein Beweis eine Demonstration seyn soll, §. 191; so muß 1) ein ieder Beweisthum, welcher in dem Beweise enthalten ist, ausführlich gewiß seyn. Es müssen demnach alle erweislichen Beweisthümer so lange wieder erwiesen werden, bis man auf lauter unerweisliche Beweisthümer komt; 2) die Folge ausführlich gewiß seyn §. 191. Ausser diesen beyden Stücken wird nichts weiter zu einem Beweise erfodert, wenn er eine Demonstration seyn soll §. 15.

§. 194. Wenn 1) auch nur ein einziger Beweisthum in einem Beweise falsch, oder 2) ungewis ist, 3) eine einzige

einzige Folge in dem Beweise falsch, oder 4) ungewiß ist, oder 5) wenn mehrere dieser Fehler zugleich in einem Beweise angetroffen werden, so kan er keine Demonstration seyn §. 193.

§. 195. Gleichwie iemand einen unzureichenden Beweis für eine Demonstration halten kan, also kan auch iemand eine Demonstration für einen unzureichenden Beweis, oder wol gar für einen falschen Beweis halten §. 165. Folglich muß man eine Demonstration deswegen überhaupt nicht verwerfen, weil sie auf unser Gemüth nicht die gehörige Würkung thut.

§. 196. Durch eine Demonstration suchen wir entweder gewiß zu werden, daß etwas wahr, oder daß etwas falsch sey §. 191. 156. In dem ersten Falle kan man eine Wahrheit auf eine zweyfache Art **demonstriren**: 1) **unmittelbarer Weise** (demonstratio directa, ostensiua), wenn wir die Wahrheit aus ihren Kennzeichen herleiten; 2) **mittelbarer Weise** (demonstratio indirecta, apogogica, deductio ad absurdum), wenn wir die Unrichtigkeit ihres Gegentheils demonstriren, und daraus ihre Wahrheit schliessen. Eben so kan man demonstriren, daß etwas falsch sey, oder es **widerlegen** (refutatio), a) **mittelbarer Weise** (refutatio mediata), wenn wir die Wahrheit seines Gegentheils demonstriren; b) **unmittelbarer Weise** (refutatio immediata), wenn wir die Unrichtigkeit desselben aus ihren Kennzeichen herleiten. Man kan aber beweisen, daß etwas falsch sey: α) wenn wir beweisen, daß es unmöglich und ungegründet, β) daß es andern unleugbaren Wahrheiten zuwider sey, und γ) daß aus ihm was falsches folge.

§. 197. Eine Demonstration verursacht entweder eine deutlich oder undeutlich ausführliche Gewißheit §. 191. 188. Diese sind **die ästhetische Demonstrationen** (demonstratio aesthetica), jene aber **die logischen, philosophischen und gelehrten** (demonstratio logica, philosophica

sophica, erudita). Eine logische Demonstration, welche eine mathematische Gewißheit verursacht, ist eine **mathematische Demonstration** (demonstratio mathematica) §. 161.

§. 198. Wir können allemal schliessen: 1) wenn der ganze Beweis richtig und gewiß ist, so ist auch die erwiesene Sache richtig und gewiß; 2) wenn die erwiesene Sache falsch und ungewiß ist, so ist in dem Beweise ein Fehler § 194. Wir können aber nicht schliessen: 1) wenn der Beweis falsch ist, so ist auch die erwiesene Sache falsch; 2) wenn der Beweis ungewiß ist, so ist die bewiesene Sache auch nur ungewiß; 3) was wir nicht beweisen können, ist falsch; 4) wenn die erwiesene Sache wahr und gewiß ist, so ist auch der Beweis wahr und gewiß.

§. 199. **Der Demonstrirgeist** (spiritus demonstrationis) besteht in der zureichenden Geschicklichkeit eines Menschen zum Demonstriren, und dem natürlichen Triebe nach einer solchen gewissen Erkentniß, als man durchs Demonstriren erlanget. Ohne diesem Geiste kan niemand demonstriren, und es solte sich niemand ohne demselben an diese Sache wagen.

§. 200. Die gar zu grosse Liebe zum Demonstriren **ist die Demonstrirsucht** (pruritus demonstrandi). Diese gelehrte Krankheit äussert sich durch folgende Stücke: 1) wenn man zu demonstriren sucht, was man nicht demonstriren kan und darf; 2) wenn man so gar auf eine unächte Art demonstrirt, damit man nur den Schein des Demonstrirens bey Blödsinnigen erwecke; 3) wenn man nur bey dem blossen Demonstriren stehen bleibt, und die demonstrirten Wahrheiten nicht gehörig braucht und anwendet; 4) wenn man ein Pedant im Demonstriren ist, oder dasjenige ganz und gar verachtet, was nicht demonstrirt ist, es sey nun daß es würklich nicht demonstrirt ist, oder daß wir es nur nicht dafür halten; 5) wenn man, wie ein Charlatan, das Demonstriren zu hoch erhebt, und zu viel

Prah-

Prahlens davon macht, so gar alsdenn, wenn man unnütze Kleinigkeiten demonstrirt.

§. 201. **Eine Empfindung** (sensatio) ist eine Vorstellung einer gegenwärtigen Sache, und indem wir etwas klar empfinden, so erfahren wir dasselbe. **Die Erfahrung** (experientia) besteht also in derjenigen Erkentniß, welche durchs Empfinden klar ist. Die klaren Empfindungen sind **die unmittelbare Erfahrung** (experientia immediata), und die übrige klare Erkentniß, welche aus der unmittelbaren Erfahrung durch einen kürzern Beweis hergeleitet wird, heißt **die mittelbare Erfahrung** (experientia mediata). Z. E. daß ich denke, ist eine Empfindung und unmittelbare Erfahrung, daß ich aber ein Vermögen zu denken habe, ist eine mittelbare Erfahrung.

§. 202. Wenn uns etwas gewiß ist, so ist es uns entweder aus der Erfahrung gewiß, oder aus andern Gründen, und in dem ersten Falle entweder aus unserer eigenen Erfahrung, oder aus der Erfahrung anderer Leute. Folglich haben wir eine dreyfache Quelle aller Beweise §. 191, nemlich unsere eigene Erfahrung, die Erfahrung anderer Leute, und andere Gründe, die keine Erfahrungen sind.

§. 203. Wenn wir einen Beweis 1) aus unserer eigenen unmittelbaren Erfahrung führen, so dürfen wir uns nur einen einzeln Fall klar vorstellen, in welchem wir etwas empfunden haben §. 201. 2) Bey den Beweisen aus der mittelbaren Erfahrung muß nicht nur wenigstens Eine unmittelbare Erfahrung angeführt werden, sondern die übrigen Beweisthümer samt der Folge müssen auch gewiß seyn §. 201. 193. 3) Wovon wir auch so gar durch die unmittelbare Erfahrung gewiß sind, ist keine unerweisliche Erkentniß §. 192. 201. 4) Die Erfahrung gibt uns eine ausführliche Gewißheit, indem sie alle Kennzeichen der Wahrheit des Gegenstandes enthält §. 201. 94. 96. 5) Die Erfahrung gibt uns nur eine ausführliche Gewißheit vom andern Range §. 189, und 6) stellt sie uns die

Wahrheit nur aus den äusserlichen Kennzeichen vor.

§. 94.

§. 204. Wenn wir eine Wahrheit aus andern Beweisthümern, welche keine Erfahrung sind, beweisen; so führen wir einen **Beweis aus der Vernunft** (probatio ex ratione). In einem solchen Beweise 1) muß kein Beweisthum vorkommen, welcher eine Erfahrung ist, und 2) alle Beweisthümer desselben müssen ohne Erfahrung ausführlich gewiß seyn, wenn er eine Demonstration seyn soll §. 193.

§. 205. Alle Erfahrung, und was wir aus derselben beweisen, ist die **Erkentniß von hinten her** (cognitio a posteriore), die übrige vernünftige Erkentniß aber wird, die **Erkentniß von vorne her** (cognitio a priore), genant. Wenn wir von einer Wahrheit so wol aus eigener Erfahrung, als auch aus der Vernunft gewiß sind, so nennet man dasselbe die **Vereinbarung der Vernunft und der Erfahrung** (connubium rationis et experientiae).

§. 206. Aus anderer Leute Erfahrung werden wir, vermittelst des Glaubens, gewiß. Wer eine wirkliche Sache für wahr ausgibt, damit ein anderer sie auch für wahr halte, heißt **ein Zeuge** (testis), und seine Handlung **ein Zeugniß** (testimonium, testari). **Glauben** (credere) heißt, um eines Zeugnisses willen etwas annehmen. **Der Glaube** (fides, fides historica) ist der Beyfall, den wir einer Sache um eines Zeugnisses willen geben. Der Gegenstand des Glaubens besteht in vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Dingen, aber nicht in andern Wahrheiten.

§. 207. **Das Ansehen eines Zeugen** (autoritas testis) besteht in demjenigen Grade seiner Ehre, vermittelst dessen er in seiner Erkentniß für nachahmungswürdig gehalten wird. Wir können keinem Zeugen glauben, der in keinem Ansehen bey uns steht. Und dieses Ansehen besteht

steht 1) in der **Tüchtigkeit des Zeugen** (dexteritas testis), wenn er zureichende Kräfte besitzt, nicht nur eine richtige Erfahrung zu bekommen, sondern dieselbe auch auf eine richtige Art zu bezeichnen; 2) in der **Aufrichtigkeit des Zeugen** (sinceritas testis), oder in der Neigung seines Willens, seine Erfahrungen so zu bezeichnen, wie er sie für wahr hält. Keins von beyden kan, ohne dem andern, einem Zeugen das gehörige Ansehen verschaffen.

§. 208. **Ein Augenzeuge** (testis oculatus) ist ein Zeuge, welcher die Sache selbst erfahren hat, die er bezeuget. **Ein Hörenzeuge** (testis auritus) ist kein Augenzeuge, sondern er hat nur das Zeugniß anderer von der Sache erfahren.

§. 209. Zur Tüchtigkeit eines Augenzeugen wird erfodert: 1) er muß bey der Sache gegenwärtig gewesen seyn, die er bezeuget; 2) er muß im Stande seyn, eine richtige Erfahrung zu bekommen; 3) er muß ein gutes und treues Gedächtniß haben, oder seine Erfahrungen alsobald aufschreiben; 4) er muß die Gabe besitzen, seine eigene Erkentniß auf eine richtige und hinlängliche Art zu bezeichnen.

§. 210. Ein Hörenzeuge ist in Absicht auf das Zeugniß, welches er bezeuget, ein Augenzeuge, und er muß demnach alle dazu erfoderte Tüchtigkeit besitzen §. 209. In so ferne er aber ein Hörenzeuge ist, werden folgende Stücke zu seiner Tüchtigkeit erfodert: 1) er muß nur die Zeugnisse tüchtiger Augenzeugen nachsagen, und er muß also allemal einen tüchtigen Augenzeugen anführen können, welcher sein Gewährsmann ist. **Eine gemeine Sage** (fama) ist ein Zeugniß vieler Hörenzeugen von einer Sache, deren Augenzeuge unbekant ist. Diese Hörenzeugen leben entweder zu einer Zeit, und alsdenn ist ihre Sage **ein öffentliches Gerüchte** (rumor sine capite), oder zu verschiedenen Zeiten, und alsdenn ist sie **eine mündliche Ueberlieferung** (oralis traditio). Der gemeinen Sage fehlt

fehlt es am nöthigen Ansehen; 2) er muß Verstand genung besitzen, um recht zu fassen, was er hört oder lieset; 3) er muß ein treues Gedächtniß besitzen, um die Nachrichten so wieder andern mitzutheilen, wie er sie empfangen hat.

§. 211. Bey der Aufrichtigkeit eines Zeugen komt es bloß auf seinen guten Willen an, nicht zu lügen §. 207. Derjenige Zeuge, welcher sich von einem wahren Zeugnisse entweder lauter Gutes, oder mehr Gutes als Böses verspricht, und welcher sich von der Lügen lauter Böses, oder mehr Böses als Gutes verspricht, der redet die Wahrheit. Und in dem entgegengesetzten Falle lüget er. Dieses Gute oder Böse kan seine Seele oder seinen Körper, oder seinen äusserlichen Zustand betreffen, er kan es hoffen oder fürchten von GOtt, von denenjenigen Menschen, denen er das Zeugniß ablegt, oder von denen er zeuget u. s. w. er mag sich nun in dieser Sache betrügen oder nicht.

§. 212. Die Gewißheit eines Zeugnisses beruhet 1) auf den innerlichen Kennzeichen seiner Wahrheit §. 95. 96; 2) auf den äusserlichen Kennzeichen seiner Wahrheit, nemlich auf dem hinlänglichen Ansehen des Zeugen, welches wenigstens sehr wahrscheinlich seyn muß §. 207, 94. Die Zeugnisse eines tüchtigen und aufrichtigen Zeugen können nicht falsch seyn.

§. 213. Was wir glauben, erbetteln wir nicht §. 212. 168. **Der Unglaube** (incredulitas) ist die Fertigkeit, einem gewissen oder wahrscheinlichen Zeugnisse nicht zu glauben. **Die Leichtgläubigkeit** (credulitas) ist die Fertigkeit, einem unwahrscheinlichen Zeugnisse zu glauben. Beyde Fehler sind unvernünftig §. 174.

§. 214. **Ein Zeuge ist glaubwürdig** (testis fide dignus), wenn man auf eine gelehrte Art wenigstens wahrscheinlich erkennen kan, daß er genugsames Ansehen habe; das Zeugniß eines solchen Zeugen ist ein **glaubwürdiges Zeugniß** (testimonium fide dignum). **Der vernünftige**

ge oder sehende Glaube (fides oculata, rationalis) ist die Fertigkeit nur glaubwürdigen Zeugen zu glauben.

§. 215. Es gibt 1) eine **Vereinbarung der Erfahrung und des Glaubens** (connubium experientiae et fidei), wenn wir so wol aus eigener Erfahrung, als auch aus glaubwürdigen Zeugnissen etwas erkennen; 2) eine **Vereinbarung des Glaubens und der Vernunft** (connubium fidei et rationis), wen wir sowol aus der Vernunft, als auch durch den Glauben von einer Sache gewiß sind; und 3) eine **Vereinbarung der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung** (connubium rationis experientiae et fidei), wenn wir eine Wahrheit durch alle drey Wege überzeugend erkennen. Die Vereinbarung des Glaubens mit den übrigen Quellen der Erkentniß, wird auch **der vermischte Glaube** (fides mixta) genennet; wenn wir aber bloß um des Glaubens willen etwas annehmen, so heißt es **der reine Glaube** (fides pura). Weil wir weder die Tüchtigkeit noch Aufrichtigkeit menschlicher Zeugen demonstriren können, so gibt der Glaube nur eine Wahrscheinlichkeit, und höchstens nur eine moralische Gewißheit §. 175.

Der siebende Abschnitt, von der practischen gelehrten Erkentniß.

§. 216.

Eine Erkentniß ist practisch (cognitio practica), in so ferne sie uns auf eine merkliche Art bewegen kan, eine Handlung zu thun oder zu lassen. Alle vollkommenere Erkentniß, die nicht practisch ist, wird **eine speculativische Erkentniß** (cognitio speculatiua, speculatio) genennet. Alle gelehrte Erkentniß ist demnach entweder practisch oder speculativisch.

§. 217. Eine Erkentniß, in welcher wir uns vorstellen, daß etwas gethan oder gelassen werden solle, wird auch

auch practisch genant, in so ferne sie der theoretischen Erkentniß (cognitio theoretica, theoria) entgegengesetzt wird, der Erkentniß, die uns nicht vorstellt, daß etwas gethan oder gelassen werden solle. Alle gelehrte Erkentniß ist entweder practisch oder theoretisch, und beyde Arten gehören entweder zu der practischen oder speculativischen Erkentniß §. 216.

§. 218. Die practische Erkentniß ist besser als die speculativische Erkentniß §. 216, weil in ihr eine gröſſere Zusammenstimmung des Mannigfaltigen angetroffen wird §. 22. Wer also seine gelehrte Erkentniß aufs möglichste verbessern will, der muß die Speculation verhüten, und lauter practische Erkentniß suchen.

§. 219. Keine wahre gelehrte Erkentniß ist ihrer Natur nach speculativisch, sondern nur um des Mangels der Einsicht eines Gelehrten willen, welcher ihren Zusammenhang mit dem Verhalten des Menschen nicht einsehen kan, oder nicht einsehen will. In dem letzten Falle beschimpft sich der Gelehrte selbst.

§. 220. Es ist unvernünftig, wenn man für eine Speculation halten wolte: 1) alle tiefsinnige, bestimte, genaue und schwere gelehrte Erkentniß; 2) alle Gelehrsamkeit überhaupt; 3) alle Theorie; 4) diejenige gelehrte Erkentniß, welche in diesem oder jenem Menschen nicht practisch ist; 5) alle Erkentniß, die nicht einen unmittelbaren Einfluß in das moralische Verhalten eines Menschen hat.

§. 221. Eine Erkentniß ist entweder **ihres Gegenstandes wegen practisch** (cognitio obiectiue practica), oder **ihrer Beschaffenheit wegen** (cognitio subiectiue practica), oder beydes zugleich. In dem ersten Falle muß sie einen Gegenstand haben, welcher so erkant werden kan, wie zu einer practischen Erkentniß erfodert wird. In dem andern Falle ist sie so beschaffen, daß sie in die Begehrungskraft würken kan.

§. 222.

Der achte Abschnitt, von den gelehrten Begriffen.

§. 249.

Ein Begrif (conceptus) ist eine Vorstellung einer Sache in einem Dinge, welches das Vermögen zu denken besitzt. Es sind demnach alle unsere Vorstellungen Begriffe.

§. 250. So viele verschiedene Arten der Erkentniß es gibt, so viele verschiedene Arten der Begriffe gibt es auch §. 249. Folglich sind die Begriffe entweder gelehrte Begriffe (conceptus eruditus, logicus), oder nicht §. 21. Jener ist ein deutlicher Begrif, welcher in einem merklichen Grade logisch vollkommen ist. Ein ungelehrter Begrif (conceptus ineruditus) ist ein Begrif der keinen merklichen Grad der logischen Vollkommenheit besitzt. Und alsdenn ist er entweder ein schöner Begrif, oder nicht. §. 19. Jener ist ein ästhetischer Begrif (conceptus pulcher, aestheticus), dieser aber ein gemeiner (conceptus vulgaris). Ein gelehrter Begrif ist entweder zugleich schön, oder nicht. Der letzte ist ein bloß gelehrter Begrif (conceptus mere eruditus). Der erste aber ein Begrif der nicht bloß gelehrt ist (conceptus non mere eruditus). Und dergleichen sind die besten Begriffe §. 32.

§. 251. Ein gelehrter Begrif muß den Regeln der Weitläuftigkeit, der Grösse, der Wahrheit, der Klarheit, der Gewißheit, und der practischen Beschaffenheit der gelehrten Erkentniß aufs möglichste gemäß seyn. §. 41-248.

§. 252. Der Gegenstand der gelehrten Begriffe ist durch die Natur derselben nicht bestimt. Von einem iedweden möglichen Dinge ist ein gelehrter Begrif möglich §. 250.

§. 253. Ein ieder muß nur vornemlich diejenigen Begriffe nach der Vernunftlehre verbessern, die zu seiner Hauptwissenschaft gehören §. 64, und in einem iedwe-

den Lehrgebäude vornemlich die Hauptbegriffe. Es ist nicht möglich und nöthig, alle unsere Begriffe nach der Vernunftlehre zu verbessern, und eben so wenig alle unsere gelehrten Begriffe in einem gleichen Grade zu verbessern. Je grösser ein Begrif ist, desto mehr muß man ihn verbessern §. 70.

§. 254. Wir haben nur drey Wege zu Begriffen zu gelangen: die Erfahrung, die Abstraction, und die willkührliche Verbindung.

§. 255. Alle unsere Empfindungen sind Begriffe §. 249. 201. **Ein Erfahrungsbegrif** (conceptus per experientiam formatus) ist ein Begrif, den wir durch die Erfahrung erlangen. Z. E. die Begriffe von den Veränderungen unserer Seele, unseres Körpers und anderer Dinge auser uns. Einen Erfahrungsbegrif erlangen wir entweder durch die unmittelbare, oder durch die mittelbare Erfahrung. §. 201.

§. 256. Durch die unmittelbare Erfahrung können wir nur Begriffe von würklichen Dingen, in so ferne sie uns gegenwärtig sind, erlangen, und zwar enthalten diese Begriffe nur bejahende und veränderliche Merkmale. Die mittelbaren Erfahrungsbegriffe können uns auch andere Gegenstände, und was anders an denselben vorstellen. §. 201.

§. 257. Weil die Erfahrungsbegriffe nur gelehrt seyn können, in so ferne sie deutlich sind §. 250, so muß man sie sorgfältig zergliedern §. 142. Und diese Arbeit wird ofte befördert 1) durch den Gebrauch der Waffen der Sinne, z. E. der Vergrösserungsgläser. 2) Durch die Anatomie der körperlichen Dinge, wodurch man die Theile und die Art ihrer Zusammensetzung erkennet. Und dadurch erlangt man den Begrif von dem Wesen eines körperlichen Dinges. 3) Durch die Aufmerksamkeit auf dasjenige, woraus eine Sache entsteht und wie sie entsteht, wenn man bey dem Entstehen derselben zugegen ist, und dar-

cf. Hartenstein. VII S 336/7.
1. das Bärengeschlecht.
2. der Vielfraß
3. Affengeschlecht. cf. (a, b, c)

66

hnitt,

e. Es ist
iffe nach der
ig alle unsere
u verbessern.
man ihn ver-

u Begriffen
on, und die
nd Begriffe
onceptus per-

Bär, durch Prügel gezähmt etc

– Schoosaffen: die kleinen sind
Menschenähnlich. Munter

uns auch an-
en vorstellen.
nur gelehrt
250, so muß
diese Arbeit
Waffen der
e) Durch die
nan die Thei-
t. Und da-
sen eines kör-
ksamkeit auf
ie sie entsteht,
egen ist, und
dar-

Unsere metodische Sucht.

Alle gegebene Erkenntnisse a posteriori sind als Empfindungen [illegible] gegeben aber als Begriffe (d. i.) allgemeine Vorstellungen [illegible] concepty [illegible] concepty sind [illegible] die gegebene Erkenntnisse a priori notiones

Alle Begriffe sind entweder empirische oder selbständige Vernunftbegriffe oder geschlossene Begriffe [illegible] die moralische welche [illegible] abstrahirt [illegible] Gesetze [illegible] allgemeine Gesetze des Willens gedacht wird

Begriffen gegenwärtig [illegible] das Vermögen ist die Sinne
Äußere oder Innere Äußere [illegible] Sinne
Begriffe sind entweder gegeben oder gemacht immer vel a posteriori vel a priori. [illegible] Vernunft geschlossene Begriffe ideell oder willkürlich gedichtete

Unmittelbar: [illegible] Mittelbar: [illegible]

[illegible] Keiner Begebenheit die uns erzählt wird.

[illegible]

[illegible] Chemie zerlegt

[illegible]

daraus erlangt man auch Begriffe von dem Wesen. 4) Wenn man den Gegenstand ofte in verschiedenen Umständen zu erfahren sucht: denn alsdenn entdeckt man die besten Merkmale leichter, wodurch der Erfahrungsbegrif ausführlich wird.

§. 258. Alle Erfahrungsbegriffe sind wahr und gewiß §. 202, und sie stellen uns die Gegenstände so vor, als sie beschaffen sind, weil wir sonst Einwohner einer andern Welt seyn würden. Wenn wir aber einen Begrif für einen Erfahrungsbegrif halten, der es nicht ist, oder etwas für einen Gegenstand des Erfahrungsbegrifs, welcher es nicht ist: so scheint es zwar, als wenn der Erfahrungsbegrif falsch wäre, allein der Fehler steckt in einem andern Begriffe.

§. 259. **Wir machen einen Begrif durch die logische Absonderung** (conceptus per abstractionem logicam formatus), wenn wir übereinstimmende Begriffe von verschiedenen Dingen gegen einander halten, und die Merkmale, die sie mit einander gemein haben, allein uns deutlich vorstellen. Zu dem Ende 1) nehme man einige Begriffe, die verschieden sind, und ähnlich zu gleicher Zeit. Z. E. ein vernünftiges Thier und ein unvernünftiges Thier; 2) einen ieden derselben zergliedere man §. 142; 3) die in ihnen verschiedenen Merkmale abstrahire man, oder man verdunkele sie; 4) die übrigen Merkmale fasse man in einen Begrif zusammen, z. E. ein Thier.

§. 260. Alle Begriffe, welche durch die logische Absonderung gemacht werden, sind **abgesonderte** oder **abstracte Begriffe** (conceptus abstractus, notio). Begriffe, die nicht abgesondert sind, heissen **einzelne Begriffe** (conceptus singularis, idea). Z. E. Leibnitz. Alle unmittelbare Erfahrungsbegriffe sind einzelne Begriffe §. 255. 201. Was als ein Merkmal des andern vorgestellt wird, ist in ihm enthalten und komt ihm zu (in altero contineri, ipsi conuenire). Der abgesonderte Begrif ist also

also in allen denen Begriffen enthalten, von denen er abgesondert werden kan §. 259. Der abgesonderte Begrif enthält diejenigen unter sich, von denen er abgesondert worden, und diese werden unter ihm enthalten (conceptus alios sub se continet, et conceptus sub alio continentur seu ad eum referuntur).

§. 261. Ein abgesonderter Begrif wird ein höherer Begrif (conceptus superior) genant, in so ferne er andere unter sich enthält; in so ferne aber ein Begrif unter einem andern enthalten ist, in so ferne wird er ein niedriger Begrif genannt (conceptus inferior). Der niedrigere Begrif enthält allemal Merkmale, welche in dem höhern nicht enthalten sind §. 259, und die werden der Unterschied der niedrigern Begriffe genant (differentia conceptus inferioris). Ein abgesonderter Begrif, welcher nur einzelne Begriffe unter sich begreift, heißt eine Art (species), welcher aber auch abgesonderte Begriffe unter sich enthält, wird eine Gattung (genus) genannt.

§. 262. Der Inbegrif aller Begriffe, die unter einem abgesonderten Begriffe enthalten sind, ist der Umfang desselben (sphaera notionis). Je abstracter und höher also ein Begrif ist, das ist: ie öfter die logische Absonderung bey ihm wiederholt ist, desto grösser ist sein Umfang. Ein abgesonderter Begrif komt entweder mehrern Begriffen zu, als denenjenigen, die unter einem andern enthalten sind, oder wenigern, oder keins von beyden. In dem ersten Falle ist er ein weiterer Begrif als der andere (conceptus latior), in dem andern, ein engerer (conceptus angustior), und in dem dritten sind es Wechselbegriffe (conceptus reciproci), von denen keiner weiter ist als der andere. In so ferne ein abgesonderter Begrif allen zukomt, die unter einem andern enthalten sind, in so ferne heißt er ein algemeiner Begrif (conceptus vniversalis), in so ferne er aber nicht allen denselben zukomt, ein besonderer (conceptus particularis). Ein abgesonderter Be-

Begrif kan ein höherer und niedrigerer, weiterer und engerer, algemeiner und besonderer Begrif in verschiedener Absicht genant werden. Ein ieder abgesonderter Begrif ist in gewisser Absicht allgemein. Die abstracte gelehrte Erkentniß wird daher die allgemeine gelehrte Erkentniß genant (cognitio erudita vniuersalis).

§. 263. Bey der allgemeinen Erkentniß kan man 1) schliessen: Was den höhern Begriffen zukomt oder widerspricht, das komt auch zu, oder widerspricht allen niedrigern Begriffen, die unter ihnen enthalten sind. §. 260. 2) Man kan nicht schliessen: was einem niedrigern Begriffe zukomt oder widerspricht, das komt auch zu oder widerspricht andern niedrig... Begriffen, welche mit jenem zu einem höhern Begriffe gehören. §. 261. 3) Man kan schliessen: was allen und iedweden niedrigern Begriffen zukomt oder widerspricht, das komt auch zu oder widerspricht ihrem höhern Begriffe §. 259. 261.

§. 264. Die abstracte Erkentniß befördert 1) die Deutlichkeit und Vollständigkeit der Erkentniß §. 143. Denn ie abstracter sie ist, desto weniger enthält sie in sich §. 259, und desto leichter kan sie also ohne viele Verwirrung durchdacht werden; 2) die Weitläuftigkeit der Erkentniß §. 263. 3) Die Gründlichkeit der Erkentniß §. 263. 163. 4) Den Nutzen und den Gebrauch der gelehrten Erkentniß §. 39.

§. 265. Ein abgesonderter Begrif enthält nichts, was nicht in den niedrigern Begriffen enthalten ist §. 259, sind diese also wahr, so kan er unmöglich falsch seyn. Wenn man also einen abgesonderten Begrif beweisen will, so darf man nur zeigen, daß er von wahren Begriffen abgesondert worden. Wenn man von einem falschen Begriffe die Merkmale absondert, welche den übrigen widersprechen, so bekomt man einen wahren Begrif §. 95.

§. 266. Ein Begrif wird durch die gelehrte willkührliche Verbindung gemacht (combinatio conceptu-

um arbitraria, logica, erudita, philosophica, rationalis), wenn man zwey Begriffe als Einen sich vorstellt, von denen man auf eine gelehrte Art erkant, daß sie einander nicht zuwider sind. Zu dem Ende nehme man 1) einen abgesonderten Begrif, man mag ihn nun entweder schon längst abgesondert haben, oder ietzo erst absondern; 2) einen Unterschied eines niedrigern Begrifs, von dem wir entweder schon überzeugt sind, oder nachher erst überzeugt werden, daß er dem abgesonderten Begriffe nicht widerspreche. Dieser Unterschied ist entweder durch die Absonderung von dem abstracten Begriffe weggelassen worden, oder nicht. In dem ersten Falle bekommen wir einen niedrigern Begrif, von welchem wir den abstracten abgesondert haben; in dem andern aber einen neuen niedrigern Begrif; 3) man stelle sich den abstracten Begrif, mit diesem Unterschiede zusammen genommen, als Einen Begrif vor.

§. 267. Ein gelehrter Begrif, welcher durch die willkührliche Verbindung gemacht worden, muß bewiesen oder widerlegt werden. Beydes geschieht 1) aus der Erfahrung, wenn man zeigt, daß ihre Gegenstände entweder würklich sind, oder nicht würklich sind; 2) aus der Vernunft, entweder mittelbarer oder unmittelbarer Weise §. 108. Z. E. wenn man entweder zeigt, daß, und wie ihre Gegenstände würklich werden können, oder daß sie nicht würklich werden können.

§. 268. Eine Erklärung, oder eine logische Erklärung (definitio, definitio logica) ist ein bestimter Begrif von einer Sache. Der Gegenstand der Erklärung ist die erklärte Sache, oder der erklärte Begrif (definitum) §. 151.

§. 269. Eine Beschreibung (descriptio) ist ein unbestimter Begrif, und sie ist entweder eine ausführliche oder eine unausführliche Beschreibung §. 151. (descriptio completa, vel incompleta). Keine Beschreibung ist eine Erklärung, und muß noch vielweniger dafür ge-

gehalten werden §. 268. Unterdessen können sie sehr vollkommene, nützliche und nöthige gelehrte Begriffe seyn.

§. 270. Die Erklärungen müssen sechs Regeln gemäß seyn: 1) Eine Erklärung muß den Regeln der Weitläuftigkeit der gelehrten Erkentniß gemäß seyn. §. 41. 265. Folglich muß sie ein ausführlicher Begrif seyn. §. 268. 151. 55. Folglich a) muß sie nicht weniger Merkmale in sich enthalten, als zu einem ausführlichen Begriffe erfodert werden; auch nicht b) mehrere, als nöthig sind. §. 269. Mithin muß die Erklärung, unter allen möglichen ausführlichen Begriffen von einer Sache, der allerkürzeste seyn, das ist: so wenig Merkmale enthalten, als es die Ausführlichkeit erlaubt. c) Sie muß nicht weiter seyn als die erklärte Sache §. 262, folglich müssen ihre Merkmale zusammen genommen, keinem andern Dinge, als ganz allein der erklärten Sache, zukommen. d) Sie muß nicht enger seyn als die erklärte Sache. §. 262. Folglich sind der erklärte Begrif und die Erklärung Wechselbegriffe §. 262.

§. 271. Wenn man in einem Lehrgebäude die höhern Begriffe eher erklärt als die niedrigern, so kan man, wenn man einen Begrif erklären soll, der nicht der höchste ist, die Erklärung desselben aus dem nächsten höhern Begriffe und aus dem Unterschiede zusammensetzen §. 261. Dadurch werden die Erklärungen kurz und ausführlich, die Erklärungen hängen systematischer zusammen, sie sind der Natur der niedrigern Begriffe gemässer, und sie bahnen einen leichtern Weg zu den Demonstrationen.

§. 272. Weil der erklärte Begrif und die Erklärung Wechselbegriffe sind §. 270, so kan man schliessen: 1) Wem der erklärte Begrif zukomt, dem komt auch die Erklärung zu; 2) wem die Erklärung zukomt, dem komt auch der erklärte Begrif zu; 3) wem der erklärte Begrif nicht zukomt, dem komt auch die Erklärung nicht zu; 4) wem

4) wem die Erklärung nicht zukomt, dem komt auch der erklärte Begrif nicht zu §. 262.

§. 273. 2) **Eine Erklärung muß ... n Regeln der Grösse der gelehrten Erkentniß gemäß seyn.** §. 66-91. Sie muß also aus den gröſten, wichtigsten und fruchtbarsten Merkmalen bestehen, aus dem Wesen, wesentlichen Stücken und Eigenschaften, und so ofte es möglich, aus bejahenden Merkmalen. §. 115-121. Es ist also ein Fehler a) wenn eine Erklärung aus zufälligen Beschaffenheiten besteht: alsdenn würde sie nicht einmal ein ausführlicher Begrif seyn. §. 121. b) Wenn sie aus Verhältnissen besteht: alsdenn wäre sie auch kein ausführlicher Begrif. §. 121. c) Wenn sie ohne Noth aus verneinenden Merkmalen besteht. Wenn man in einem Lehrgebäude einander entgegen gesetzte Begriffe erklären soll, so muß aus den Erklärungen die Entgegensetzung erhellen, und also muß einer von beyden verneinend erklärt werden.

§. 274. 3) **Eine Erklärung muß den Regeln der Wahrheit der gelehrten Erkentniß gemäß seyn.** §. 92-114. Die Wahrheit der Erklärungen erfodert noch überdis, daß sie allen Regeln gemäß seyn müssen, die man bey den Erklärungen beobachten muß. **Eine regelmäßige Erklärung** (definitio legitima) ist allen Regeln der Erklärungen gemäß, welche aber einer oder mehrern dieser Regeln zuwider ist, ist eine **regellose Erklärung** (definitio illegitima).

§. 275. 4) **Eine Erklärung muß allen Regeln der Deutlichkeit der gelehrten Erkentniß gemäß seyn.** §. 115-155. Doch kan sie ein unvollständiger Begrif seyn. §. 147. Da nun alle ihre Merkmale klar seyn müssen §. 137, so kan man dieselben entweder theils aus dem gemeinen Leben, theils aus andern Lehrgebäuden als klar voraus setzen; oder man muß sie erst erklären, ehe man sie als Merkmale in die Erklärung setzt §. 268.

§. 276.

§. 285. **Die logische Eintheilung der Begriffe** (diuiſio logica) besteht in einer deutlichen Vorstellung aller niedrigern Begriffe, die einander entgegen gesetzt sind, und die unter einem und eben demselben höhern Begriffe enthalten sind. Dieser höhere Begrif heißt der **eingetheilte Begrif** (diuiſum), und die niedrigern Begriffe, die **Glieder der Eintheilung** (membra diuidentia). Wenn man demnach eine logische Eintheilung machen will, 1) so nehme man einen abgesonderten Begrif; 2) man erfinde alle Unterschiede seiner niedrigern Begriffe, die einander entgegen gesetzt sind; 3) diese Unterschiede verbinde man nach und nach, durch eine Entgegensetzung, mit dem höhern Begriffe. Z. E. alle Begriffe sind entweder dunkele oder klare Begriffe.

§. 286. Eine Eintheilung eines Gliedes der Eintheilung wird eine **Untereintheilung** (ſubdiuiſio) genant, und verschiedene Eintheilungen eines Begrifs, welche in verschiedener Absicht gemacht werden, heissen **Nebeneintheilungen** (codiuiſiones). Es ist vor sich klar was der eingetheilte Begrif der **Untereintheilung** (ſubdiuiſum); und der **Nebeneintheilungen** (codiuiſum) sey. Desgleichen die **Glieder der Untereintheilung** (membra ſubdiuidentia), und der **Nebeneintheilungen** (membra codiuidentia) sind.

§. 287. Wenn eine logische Eintheilung richtig seyn soll, so muß 1) **der eingetheilte Begrif nicht weiter seyn, als die Glieder der Eintheilung, wenn sie durch eine Entgegensetzung** (disjunctiue) **zusammen genommen werden; oder es muß kein Glied der Eintheilung ausgelassen werden,** weil sonst nicht alle niedrigere Begriffe, die einander entgegen gesetzt sind, würden angeführt seyn §. 285. 262. 2) **Der eingetheilte Begrif muß nicht enger seyn, als die Glieder der Eintheilung, wenn sie durch eine Entgegensetzung zusammen genommen werden** §. 262. Sonst würde man unter die Glie-

Glieder der Eintheilung einen Begrif mengen, welcher kein niedriger Begrif des eingetheilten Begrifs ist §. 289. Folglich sind der eingetheilte Begrif, und die Glieder der Eintheilung, wenn sie durch eine Entgegensetzung zusammen genommen werden, Wechselbegriffe §. 262, und die Eintheilung muß den eingetheilten Begrif erschöpfen.

§. 288. 3) Die Glieder der Eintheilung müssen so entgegen gesetzt seyn, daß keines dem andern zukomt §. 285. 260. 4) Der eingetheilte Begrif muß keinem Gliede der Eintheilung widersprechen; denn er ist in ihm enthalten §. 285. 260. 5) Die Glieder der Untereintheilung müssen nicht, unter die Glieder der Eintheilung, gesetzt werden: sonst würden nicht alle Glieder einander entgegen gesetzt seyn n. 3. 4. §. 288. 6) Die Zahl der Glieder der Eintheilung muß blos durch die Natur des eingetheilten Begrifs, und der Absicht, in welcher er eingetheilt wird, bestimmt werden.

§. 289. Wem der eingetheilte Begrif zukomt, dem komt auch Ein Glied der Eintheilung zu; wem Ein Glied der Eintheilung zukomt, dem komt auch der eingetheilte Begrif zu; wem der eingetheilte Begrif nicht zukomt, dem komt keins von den Gliedern der Eintheilung zu; wem keins von den Gliedern der Eintheilung zukomt, dem komt auch der eingetheilte Begrif nicht zu §. 287.

§. 290. Die logischen Eintheilungen 1) befördern die Erfindung gelehrter Begriffe durch die willkührliche Verbindung §. 285. 266. 2) Dienen uns, um unsere abgeforderten Begriffe in eine gehörige Ordnung und Verbindung zu setzen, und sie desto leichter zu behalten; 3) überzeugen uns von der Allgemeinheit unserer abstracten Erkentniß.

§. 291. Man muß sich bey den Eintheilungen in acht nehmen, daß man sie, nebst ihren Untereintheilungen, nicht zu sehr häufe, weil sonst eine grosse Verwirrung entsteht; und man muß bey denselben alles gezwungene Wesen verhüten.

Die

Der neunte Abschnitt,
von den gelehrten Urtheilen.

§. 292.

Begriffe, die einander zukommen §. 260, **stimmen mit einander überein**; die aber einander nicht zukommen, **sind einander zuwider**, oder **streiten mit einander** (repugnare). Die Uebereinstimmung und der Streit mehrerer Begriffe sind **die logischen Verhältnisse der Begriffe** (logica conceptuum relatio). Ein **Urtheil** (iudicium) ist eine Vorstellung eines logischen Verhältnisses einiger Begriffe, und in so ferne von demselben alles abgesondert wird, ohne welchem die Wahrheit desselben gelehrt erkant werden kan, wird es **ein logisches Urtheil** (iudicium logicum) genennet, welches **ein gelehrtes Urtheil** (iudicium eruditum) ist, wenn es allen Regeln der gelehrten Erkentniß, so viel als möglich ist, gemäß ist.

§. 293. Derjenige Begrif, von welchem wir uns in einem Urtheile vorstellen, daß ihm ein anderer zu oder nicht zukomme, ist **das Subject** (subiectum); der andere Gegentheil, von dem wir uns vorstellen, daß er dem Subjecte zu oder nicht zukomme, ist **das Prädicat** (praedicatum). **Die Vorstellung der Uebereinstimmung mehrerer Begriffe ist der Verbindungsbegrif** (copula). **Die Verneinung** (negatio) ist die Vorstellung der Abwesenheit einer Sache, und die Vorstellung der Abwesenheit des Verbindungsbegrifs ist **die Verneinung des Verbindungsbegrifs** (negatio copulae). Sie ist also die Vorstellung des Streits des Prädicats mit dem Subjecte §. 292.

§. 294. In einem logischen Urtheile stellen wir uns entweder vor, daß das Prädicat dem Subjecte zukomme, oder nicht zukomme §. 292. 293. Jenes ist **ein bejahendes Urtheil** (iudicium affirmans, affirmatiuum), dieses **ein**

ein verneinendes (iudicium negans, negatiuum). Z. E. die Seele kan denken, die Materie kan nicht denken. In einem verneinenden Urtheile ist die Verneinung des Verbindungsbegriffs §. 293. Und wenn in einem Urtheile entweder in dem Subjecte oder Prädicate, oder in beyden zugleich eine Verneinung ist, wenn nur der Verbindungsbegriff nicht verneinet wird, so ist es ein bejahendes Urtheil, welches ein unendliches Urtheil genennet wird (iudicium infinitum). Man kan also alle verneinende Urtheile in bejahende verwandeln, wenn man die Verneinung von dem Verbindungsbegriffe weg zum Prädicate setzt. Z. E. die Seele ist nicht sterblich, die Seele ist unsterblich. Die Beschaffenheit der Urtheile (qualitas iudicii) besteht in ihrer Bejahung und Verneinung.

§. 295. Ein bejahendes Urtheil ist wahr, wenn das Prädicat dem Subjecte zukomt, und zwar eben so, als jenes von diesem bejahet wird; es ist aber falsch, wenn das Prädicat dem Subjecte nicht zukomt, wenigstens auf die Art ihm nicht zukomt, als es von ihm bejahet wird. Ein verneinendes Urtheil ist wahr, wenn das Prädicat dem Subjecte nicht zukomt, und zwar so, wie es von ihm verneinet wird; es ist aber falsch, wenn das Prädicat dem Subjecte zukomt, wenigstens nicht so zuwider ist, wie es von ihm verneinet wird §. 294. 99. Wenn ein wahres Urtheil für falsch, und ein falsches für wahr gehalten wird, so ist es ein irriges Urtheil §. 109.

§. 296. Die Wahrheit und Unrichtigkeit eines Urtheils steckt in dem Verbindungsbegriffe und in der Verneinung desselben §. 295. 293. Folglich kan 1) das Subject und Prädicat eines falschen Urtheils wahr seyn; 2) das Subject und Prädicat eines wahren bejahenden Urtheils falsch seyn; 3) das Subject wahr und das Prädicat falsch, oder umgekehrt in einem wahren verneinenden Urtheile seyn.

§. 297.

§. 297. Alle wahre Urtheile haben einen Grund und einen hinreichenden Grund ihrer Wahrheit §. 16. Dieser Grund wird die **Bedingung der Urtheile** genennet (hypothesis, conditio iudicii). Folglich kan aus derselben die Wahrheit und Unrichtigkeit der Urtheile erkant werden. Sie ist demnach das Kennzeichen und der Beweisthum der Wahrheit §. 94. 191.

§. 298. Die Bedingungen der Urtheile sind 1) entweder zureichende oder unzureichende Bedingungen §. 297. 119. 191; 2) entweder innerliche oder äusserliche Bedingungen §. 297. 94; 3) entweder schlechterdings nothwendige oder zufällige Bedingungen. Jene sind das Wesen, die wesentlichen Stücke, die Eigenschaften oder die Erklärung des Subjects, und diese seine zufälligen Beschaffenheiten und Verhältnisse §. 297. 121. 273. Wenn die zufällige Bedingung eines Urtheils mit dem Subjecte desselben verbunden wird, so wird sie die **Bestimmung** oder **Einschränkung des Urtheils** genennet (determinatio et limitatio iudicii).

§. 299. Wenn die Bedingung eines Urtheils 1) eine innerliche, schlechterdings nothwendige und zureichende Bedingung ist, so ist sie von dem Subjecte unzertrennlich. Man mag sie also gedenken oder nicht, so ist sie doch da, und folglich komt auch das Prädicat dem Subjecte zu oder nicht, nach dem es entweder bejahet oder verneinet. Die Wahrheit erfodert alsdenn nicht, daß man diese Bedingung mit dem Urtheil verbinde §. 295. Ist sie aber 2) eine zufällige Bedingung, so ist sie bald da, bald nicht da, und das Urtheil würde bald wahr, bald nicht wahr seyn. Es erfodert es demnach die Wahrheit, daß man diese Bedingungen mit dem Urtheile verbinde. **Ein bestimtes Urtheil** (iudicium determinatum, limitatum) ist ein Urtheil, welches eine Bestimmung hat; ein Urtheil, welches nicht bestimt ist, ist ein **unbestimtes Urtheil** (iudicium indeterminatum, illimitatum).

§. 300. **Die Zergliederung eines Urtheils** (analysis, resolutio iudicii) besteht darin, wenn man nach und nach auf alle Theile desselben achtung gibt. Alle Urtheile können zergliedert werden §. 139, und durch diese Arbeit findet man nicht nur die Beweise der Urtheile §. 297, sondern man lernt sie auch recht fassen, und andern vortragen.

§. 301. **Das Subject eines Urtheils ist entweder ein einzelner oder ein abstracter Begrif §. 293. 260. Jenes ist ein einzelnes** (iudicium singulare), **dieses ein gemeines Urtheil** (iudicium commune). **Welches das Prädicat entweder von allen unter dem Subjecte enthaltenen, oder von einigen bejahet oder verneinet. Jenes ist ein allgemeines** (iudicium vniuersale), **dieses ein besonderes Urtheil** (iudicium particulare). **Das letzte ist entweder zugleich allgemein wahr, ein nicht bloß besonderes Urtheil** (iudicium non tantum particulare), **oder nicht, ein bloß besonderes Urtheil** (iudicium tantum particulare). **Alle diese Urtheile bejahen entweder, oder verneinen §. 294. Die allgemein bejahenden Urtheile heissen A; die allgemein verneinenden E; die besonders bejahenden J; und die besonders verneinenden O. Das Prädicat aller allgemeinen Urtheile ist, in Absicht auf das Subject, ein allgemeiner Begrif, weil die verneinenden in bejahende können verwandelt werden §. 294. 262. Und weil so wol in den einzeln, als auch in den allgemeinen Urtheilen, geurtheilt wird, daß das Prädicat dem ganzen Subjecte zukomme oder nicht; so kan man die einzeln Urtheile zu den allgemeinen rechnen. In so ferne ein Urtheil entweder ein einzelnes oder ein gemeines ist, in so ferne schreibt man ihm eine Grösse zu** (quantitas iudicii).

§. 302. **Ein allgemein bejahendes Urtheil ist wahr, wenn das Prädicat allen unter dem Subjecte enthaltenen zukomt §. 301. 295. Es ist also falsch, wenn das Prädicat keinem einzigen unter dem Subjecte enthaltenen zukomt, oder**

oder einigen, oder auch nur einem einzigen derselben nicht zukomt. Ein allgemein verneinendes Urtheil ist wahr, wenn das Prädicat allen unter dem Subjecte enthaltenen zuwider ist §. 301. 295. Es ist also falsch, wenn das Prädicat allen unter dem Subjecte enthaltenen, oder einigen derselben, oder auch nur einem einzigen derselben zukomt.

§. 303. Wenn die zureichende Bedingung eines gemeinen Urtheils 1) in dem Subjecte schlechterdings nothwendig ist, so ist sie von demselben unzertrennlich, und befindet sich, wo sich das Subject befindet, folglich in allen unter ihm enthaltenen §. 263. Also ist alsdenn das Urtheil allgemein wahr, denn wo die Bedingung ist, da ist auch das Prädicat §. 299. Wenn daher ein Prädicat von einem abstracten Begriffe um seines Wesens, oder wesentlichen Stücks, oder Eigenschaft, oder Erklärung willen bejahet oder verneinet wird, so ist das Urtheil allgemein wahr §. 298. 299. 2) Wenn diese Bedingung eine Bestimmung ist, so wird sie schlechterdings nothwendig, so bald sie mit dem Subjecte verbunden wird, weil von demselben dadurch alle Dinge ausgeschlossen werden, denen diese Bestimmung nicht zukomt §. 299. Und also ist das bestimte Urtheil allgemein wahr.

§. 304. Ein Urtheil hat entweder nur Ein Subject und Ein Prädicat, oder mehrere. Jenes ist ein **einfaches Urtheil** (iudicium simplex), dieses aber ein **zusammengesetztes** (iudicium compositum). Wenn das Subject und Prädicat aus mehrern Begriffen zusammengesetzt sind, so werden entweder einige derselben um der übrigen willen gedacht, oder es wird keiner um des andern willen gedacht. In dem ersten Falle sind die Begriffe, um welcher willen die übrigen gedacht worden, die **Hauptsubjecte und Hauptprädicate** (subiectum et praedicatum principale), und die übrigen die **Nebensubjecte und Nebenprädicate** (subiectum et praedicatum minus principale). In dem andern Falle ist, das zusammen-

gesetzte Urtheil, ein **Verbindungsurtheil** (iudicium copulatiuum).

§. 305. Ein Urtheil, welches bejahet, daß aus der Bedingung ein Urtheil folge, ohne daß jene oder dieses für wahr oder falsch ausgegeben wird, ist ein **bedingtes Urtheil** (iudicium hypotheticum, conditionale). Die Bedingung der bedingten Urtheile heißt das **erste**, oder **vorhergehende** (prius, antecedens), das Urtheil aber, welches aus ihr folgt, **das letzte** oder **nachfolgende** (posterius, consequens). Es sind demnach nicht alle Urtheile bedingt, die eine Bedingung haben §. 297.

§. 306. Zur Wahrheit der bedingten Urtheile wird nicht erfodert, daß das erste und letzte wahr sey; sondern daß es eine richtige Folge habe, oder daß das erste der hinreichende Grund der Wahrheit des letzten sey. In dem entgegengesetzten Falle ist das bedingte Urtheil falsch §. 305. 295.

§. 307. **Ein disjunctives Urtheil** (iudicium disiunctiuum) ist ein Urtheil, welches bejahet, daß unter mehrern Urtheilen eins wahr und die übrigen falsch sind, doch dergestalt, daß nicht bestimt wird, welches wahr und welches falsch ist. Die mehrern Urtheile, aus denen es zusammengesetzt ist, heissen **die Glieder der Disjunction**, oder der Entgegensetzung (membra disiunctionis, disiunctiua), z. E. die Seele ist entweder einfach, oder zusammengesetzt.

§. 308. Wenn ein disjunctives Urtheil wahr seyn soll, so müssen sich die Glieder der Disjunction eben so gegen einander verhalten, als man in demselben sich vorstellt §. 295. Folglich 1) müssen nicht mehr Glieder als eins wahr seyn. Wenn also alle Glieder oder auch nur zwey wahr sind zu gleicher Zeit, so ist das Urtheil falsch; 2) Ein Glied muß nothwendig wahr seyn; wenn also alle Glieder falsch sind, oder eins nur zufälliger Weise wahr ist, so ist das Urtheil falsch; 3) kein Glied muß ausgelassen werden, denn

denn wenn das ausgelassene auch falsch wäre, so würde doch aus der Disjunction nicht erhellen, daß unter den angeführten Eins nothwendig wahr sey §. 307.

§. 309. Die Vorstellung der Art und Weise, wie das Prädicat dem Subjecte zu oder nicht zukomt, ist die **Bestimmung des Verbindungsbegrifs** und **der Verneinung desselben** (modus formalis). Ein Urtheil hat entweder eine solche Bestimmung, oder nicht. Jenes ist **ein unreines** (iudicium modale, modificatum, complexum qua copulam), dieses aber **ein reines Urtheil** (iudicium purum), z. E. diese Welt ist nothwendig da, sie ist nicht nothwendig da. Bey der Wahrheit der unreinen Urtheile muß man sonderlich, auf die Bestimmung des Verbindungsbegrifs und der Verneinung desselben, achtung geben.

§. 310. Ein Urtheil, welches aus einem bejahenden und verneinenden auf eine sehr versteckte Art zusammengesetzt ist, heißt **ein exponibeles Urtheil** (iudicium exponibile). Wenn es wahr seyn soll, so müssen beyde Urtheile richtig seyn, und man muß demnach, um sich davon zu versichern, dasselbe zergliedern. Z. E. GOtt allein ist schlechterdings unsterblich.

§. 311. Die Urtheile, welche zu gleicher Zeit den Zustand des Gemüths in Absicht auf ein gewisses Urtheil vorstellen, sind **Urtheile die nicht logisch sind** (iudicia non logica). Zum Exempel: O wie sehr betrügt sich der Sünder! Solche Urtheile sind sehr practisch, und damit die gelehrte Erkentniß nicht bloß gelehrt werde, so muß man sich hüten, daß nicht alle gelehrte Urtheile einfach oder bloß logisch seyn.

§. 312. Alle gelehrten Urtheile sind entweder **Erwegungsurtheile** (iudicia theoretica), oder **Uebungsurtheile** (iudicia practica) §. 217. Diese urtheilen, daß etwas gethan oder gelassen werden solle, z. E. wir müssen die Gesetze beobachten; jene aber nicht, z. E. die Tugend macht uns glückselig.

§. 313. Alle gelehrte Urtheile sind entweder **erweisliche** (iudicia demonstratiua), oder **unerweisliche Urtheile** (iudicia indemonstrabilia). Dieser ihre Wahrheit erhellet aus ihnen selbst, so bald wir sie deutlich erkennen; jene aber können ohne Beweis nicht gewiß seyn §. 192.

§. 314. Das Prädicat eines bejahenden Urtheils ist entweder mit dem Subjecte einerley, oder es ist von ihm verschieden. Jenes ist **ein leeres Urtheil** (iudicium identicum),) welches entweder **ganz leer** ist (iudicium ex toto identicum), oder **eines Theils** (iudicium ex parte identicum). Das Prädicat des erstern ist von dem Subjecte gar nicht verschieden, das Prädicat des letztern aber ist nur ein Theil des Subjects. Weil kein Begrif sich selbst zuwider ist, so erkennen wir die Wahrheit aller leeren Urtheile, so bald wir sie verstehen §. 295; sie sind also unerweislich §. 313. Wenn ein Urtheil nicht leer ist, so muß man befürchten, daß zwischen dem Subjecte und Prädicate eine so grosse Verschiedenheit seyn könne, daß sie einander nicht zukommen. Folglich sind sie nicht unerweislich, und es gibt also, ausser den leeren, keine unerweisliche Urtheile §. 313.

§. 315. Die unerweislichen Urtheile sind entweder Erwegungsurtheile, oder Uebungsurtheile. Jene sind **Grundurtheile** (axioma), diese aber **Heischeurtheile** (postulatum). Man muß kein erweisliches Urtheil für ein unerweisliches halten §. 313.

§. 316. So ofte wir einen Begrif von sich selbst, oder einen Theil desselben von ihm bejahen, so ofte haben wir ein Grundurtheil §. 315. 314. Man kan also aus den Erklärungen Grundurtheile finden, wenn man von dem erklärten Begriffe bejahet: 1) die ganze Erklärung, und in so ferne sind die logischen Erklärungen unerweislich; 2) einige Merkmale der Erklärung; 3) die einzeln Merkmale derselben §. 268.

§. 317. So ofte ich eine Sache, die man als eine Würkung betrachten kan, mir vorstelle, und ich bejahe von demjenigen, der sie hervorbringen will, daß er sie oder einen Theil derselben hervorbringen müsse, so habe ich ein Heischeurtheil §. 315. 314. Wenn also der erklärte Begrif als eine Würkung betrachtet werden kan, und ich bejahe von demjenigen, der sie hervorbringen will, daß er 1) die ganze Erklärung, 2) oder einige Merkmale, oder 3) einzelne Merkmale hervorbringen müsse; so finde ich Heischeurtheile aus den Erklärungen §. 268.

§. 318. In einer Demonstration aus der Vernunft müssen, alle Beweisthümer, völlig gewiß seyn §. 193. 204; sie sind also entweder erweislich oder nicht §. 313. In dem ersten Falle müssen sie wieder bewiesen werden. Folglich wird ein Beweis nicht eher eine Demonstration, bis ich nicht auf lauter unerweisliche Beweisthümer komme. Die leeren Urtheile, die Grundurtheile und Heischeurtheile sind demnach die ersten Anfänge aller Demonstrationen aus der Vernunft §. 314. 315. Alsdenn beruhiget sich der Verstand völlig, wenn der Beweis bis auf solche Urtheile fortgeführt worden.

§. 319. Die erweislichen Urtheile sind entweder bloß durch die Erfahrung gewiß, oder nicht. Jene sind **anschauende Urtheile** (iudicium intuitiuum), diese aber **Nachurtheile** (iudicium discursiuum). Das anschauende Urtheil besteht aus lauter Erfahrungsbegriffen, und ist eine unmittelbare Erfahrung §. 201, und ein einzelnes Urtheil §. 301. Kein anschauendes Urtheil ist unerweislich §. 313. 314, denn ich muß mich allemal eines einzeln Falles erinnern, und daher erkennen, wie und ob ich ohne Betrug zu einem solchen Urtheile gelanget bin §. 202. Alle anschauenden Urtheile sind die ersten Anfänge aller Demonstrationen aus der Erfahrung §. 202.

§. 320. Wenn man ein anschauendes Urtheil finden will, so nehme man 1) die Sache, die man empfindet,

zum Subjecte an; 2) man zergliedere die Empfindung, nach §. 142. 257; 3) die entdeckten Merkmale bejahe man von dem Subjecte §. 319.

§. 321. Die Prädicate anschauender Urtheile können zufällige Beschaffenheiten, Veränderungen, Verhältnisse, Würkungen, Ursachen, Handlungen und Leiden seyn; niemals aber das Wesen, die wesentlichen Stücke, die Eigenschaften, und verneinenden Merkmale §. 256. Kein verneinend Urtheil ist ein anschauendes Urtheil, ob es wol aus einem anschauenden Urtheile kan hergeleitet werden, indem die Merkmale, welche denenjenigen entgegen gesetzt sind, die wir in dem Subjecte empfinden, mit Wahrheit von demselben verneinet werden können §. 295.

§. 322. Aus den anschauenden Urtheilen werden allgemeine hergeleitet: 1) Wenn man von allen Dingen einer Art, nach §. 320, ein anschauendes Urtheil fället, und alsdenn schließt, daß das Prädicat von der ganzen Art allgemein bejahet werden könne §. 263. 2) Wenn man aus Einem anschauenden Urtheile ein allgemeines herleiten will, so a) suche man den höhern Begrif, unter welchen das Subject gehört, nach §. 259. b) Man suche die Bedingung des anschauenden Urtheils. c) Man untersuche, ob sie in dem höhern Begriffe schlechterdings nothwendig, oder zufällig sey. In dem letzten Falle verbinde man sie mit dem Subjecte, und alsdenn kan man in beyden Fällen das Prädicat allgemein von dem höhern Begriffe bejahen §. 299.

§. 323. Die Nachurtheile werden entweder aus der Erfahrung oder aus der Vernunft demonstrirt §. 319. Jene sind mittelbare Erfahrungen §. 203. 204. **Ein Erfahrungsurtheil** ist ein iedes Urtheil, welches durch die Erfahrung gewiß ist, es mag nun entweder ein anschauendes Urtheil seyn §. 319, oder ein Nachurtheil.

§. 324. Die Nachurtheile erfodern entweder einen kürzern oder einen längern Beweis §. 319. Jene heissen **Zusätze** (consectarium, corollarium), und sie können entweder

entweder Erwegungs- oder Uebungsurtheile seyn §. 312. Sie werden mehrentheils ohne Beweis angeführt, und leicht gefunden, wenn man einige wenige Erklärungen, unerweisliche Urtheile und andere Wahrheiten mit einander vergleicht.

§. 325. Die Nachurtheile, welche einen längern Beweis (entweder aus der Erfahrung oder aus der Vernunft) erfodern, sind entweder Erwegungsurtheile, oder Uebungsurtheile §. 312. Jene heissen **Lehrsätze** (theorema), diese aber **Aufgaben** (problema).

§. 326. Wenn man einen Lehrsatz erfinden will, so muß man 1) das Urtheil erfinden, oder es kan schon bekant seyn; 2) man muß einen längern Beweis erfinden, folglich a) muß man alle Beweisthümer aufsuchen, es mögen uns nun dieselben entweder schon bekant seyn, oder man mag sie von andern lernen, oder erst von neuen erfinden; b) man muß sie in einen deutlichen Zusammenhang setzen, und c) muß man die Kunst verstehen, einen Beweis aus vielen Beweisthümern zusammen zu setzen, ohne eine Verwirrung zu verursachen §. 325.

§. 327. Wer sich, in der Erfindung der Lehrsätze, üben will, der muß von den leichtern den Anfang machen, und von solchen, die durch die Erfahrung probirt werden können, damit er seine Fehltritte desto leichter erkenne.

§. 328. Um der Deutlichkeit willen wird eine Aufgabe in drey Theile zergliedert: 1) **Die Frage** (quaestio problematis) ist die Vorstellung der Handlung, welche gethan oder unterlassen werden soll. So ofte wir uns eine Sache vorstellen, die als eine Würkung betrachtet werden kan, so ofte kan man eine Frage aufwerfen. 2) **Die Auflösung** (solutio problematis) zergliedert die Entstehungsart der Frage. Sie muß also entweder alle Handlungen anführen, woraus die Frage besteht, oder alle Ursachen, oder beydes zugleich, und wenn man sie finden will, muß man den Gegenstand der Frage logisch erklären. 3) **Der**

Beweis der Aufgabe (demonstratio problematis), welcher demonstrirt, daß durch die Beobachtung der Auflösung die Frage würklich werde. Er setzt demnach die Auflösung als eine Bedingung voraus, und die ganze Aufgabe kan wie ein bedingter Lehrsatz angesehen werden §. 305. **Die Probe der Aufgabe** (proba, examen problematis) ist dasjenige, wodurch man überzeugt wird, daß man die Auflösung beobachtet habe.

§. 329. Wenn man keine Unmöglichkeit in der Frage entdecken kan, so kan man sich an die Auflösung wagen, und man kan dieselbe entweder durch die Erfahrung, oder aus der Vernunft und durch die Abstraction, oder auf eine willkührliche Art erfinden. Wenn man sie durch die Erfahrung finden will, so muß man 1) bey der Sache zugegen zu seyn suchen, wenn sie entsteht, und sich von der Entstehungsart derselben durch die Erfahrung einen deutlichen Begrif machen §. 257. 2) Man muß alle Ursachen, und alles, was bey dem Entstehen vorgeht, genau beobachten, wenn es nemlich in unsere Sinne fält. 3) Die übrigen Ursachen, und die übrigen Stücke der Entstehung, die nicht in unsere Sinne fallen, muß man zu errathen suchen, vermittelst des Theils der Gelehrsamkeit, in dessen Umfang der Gegenstand gehört. 4) Man vergleiche die Würkung, deren Entstehungsart wir nicht erfahren können, mit einer andern, die wir durch die Erfahrung auflösen können, und schliesse: daß jene auf eine ähnliche Art und durch ähnliche Ursachen entstehe.

§. 330. Wenn man eine Würkung bloß willkührlich annimt, 1) so muß man in denen Theilen der Gelehrsamkeit, wohin sie gehört, wohl bewandert seyn, sich von ihr einen deutlichen Begrif machen, und auf alle Kräfte und Ursachen, die uns bekant sind, besinnen, ob wir etwa was antreffen, welches in die Auflösung der Frage gehört. 2) Wenn man viele Handlungen und Ursachen willkührlich mit einander verknüpft, und achtung gibt, was heraus-

komt,

komt, so findet man auch manche Auflösungen zu manchen Aufgaben.

§. 331. Mitten in einem Lehrgebäude geräth man, durch den Verfolg der Demonstrationen aus der Vernunft, unvermerkt auf viele Auflösungen; und wenn man die Auflösungen der niedrigern Fragen schon gefunden hat, so darf man nur ihre Verschiedenheit absondern, so hat man die Auflösung der höhern Frage, die mag nun von einer abstracten Handlung, oder einer andern abstracten Würkung reden.

§. 332. Um der Deutlichkeit der Aufgabe willen, muß man, aus den deutlichen Begriffen von der Würkung und den in der Auflösung enthaltenen Ursachen, finden, was eine iedwede Ursach zu der Würkung beytrage.

§. 333. Um die Kürze der Aufgaben in einem Lehrgebäude zu erhalten, 1) muß man in dem vorhergehenden die Handlungen und Würkungen auflösen, aus welchen die Handlungen und Würkungen der folgenden Aufgaben zusammengesetzt sind; zum 2) müß man in dem vorhergehenden diejenigen Handlungen und Würkungen auflösen, unter welchen die Fragen der folgenden Aufgaben enthalten sind.

§. 334. **Eine Aufgabe ist** 1) **wahr** (veritas problematis), wenn sie nichts unmögliches in sich enthält, folglich wenn die Auflösung der Frage nicht zuwider ist; 2) **vollständig** (completum problema), wenn durch die Beobachtung der Auflösung dasjenige erfolget, wovon die Frage ist; 3) **genau** (problema accuratum, adaequatum), wenn sie weder zu wenig noch zu viel in sich enthält. Und das sind drey Vollkommenheiten der Aufgaben.

§. 335. Eine Aufgabe ist falsch, 1) wenn die Auflösung schlechterdings unmöglich ist; 2) wenn die Auflösung in gewisser Absicht unmöglich, z. E. wenn sie durch die Kräfte der Menschen, oder in gewissen Umständen nicht möglich ist; 3) wenn die Auflösung zwar würklich werden

kan,

kan, aber zur Frage nichts beyträgt; 4) wenn sie der Frage so gar widerspricht §. 334.

§. 336. Eine Aufgabe ist unvollständig, 1) wenn durch die genaueste Beobachtung der Auflösung der Zweck nicht erreicht wird; 2) wenn man nicht weiß, wie die Auflösung würklich gemacht werden kan; 3) wenn die Auflösung nicht in allen Fällen, wo es nöthig ist, ausgeübt werden kan §. 334.

§. 337. Eine Aufgabe ist nicht genau, wenn sie zwar wahr und vollständig ist, aber durch Umwege führt, und zu viel in sich enthält §. 334.

§. 338. **Verborgene Eigenschaften** (qualitates occultae) sind Beschaffenheiten, von denen wir keine klare und deutliche Erkentniß haben, und die wir ohne genugsamen Grund annehmen. Da sie nun wider die Natur der gelehrten Erkentniß streiten §. 21. 168, so ist derjenige, der sie annimt, entweder dumm, oder ein Betrüger. Folglich muß man sie alsdenn sonderlich vermeiden, wenn man die Gründe der Dinge, ihrer Natur und Veränderungen untersucht, folglich auch bey der Auflösung der Aufgaben.

§. 339. **Ein Lehnurtheil** (lemma) ist ein erweisliches Urtheil, welches in einem Lehrgebäude ohne Beweis angenommen wird, weil es mit seinem Beweise zu einem andern Lehrgebäude gehört.

§. 340. **Anmerkungen** (scholia) sind Urtheile, welche in einem Lehrgebäude weder Beweisthümer sind, noch bewiesen werden, die aber des mehrern Nutzens wegen unter die übrigen gemenget worden.

§. 341. **Gleichgültige Urtheile** (iudicia aequipollentia) sind verschiedene Urtheile, in denen das logische Verhältniß eines und eben desselben Subjects und Prädicats einerley ist. Z. E. nicht alle Menschen sind tugendhaft, einige Menschen sind nicht tugendhaft; nicht kein Mensch ist gelehrt, einige Menschen sind gelehrt; alles hat einen Grund, nichts ist ohne Grund. Da nun die Wahrheit

entsteht, **das umkehrende Urtheil** (iudicium conuertens). Bey der Umkehrung wird entweder die Grösse des Urtheils geändert, oder nicht. In dem ersten Falle geschiehet **die Umkehrung zufälliger Weise** (conuersio per accidens), in dem andern aber **schlechtweg** (conuersio simplex). In so ferne ein wahres Urtheil nach der Umkehrung auch wahr bleibt, in so ferne **kan es umgekehrt werden** (iudicium conuerti potest, iudicium reciprocabile).

§. 347. Alle bejahende Urtheile, deren Subject und Prädicat Wechselbegriffe sind, können schlechtweg umgekehrt werden, es mögen nun allgemeine oder einzelne Urtheile seyn. Denn das Subject komt auch allen unter dem Prädicate enthaltenen zu §. 262. Folglich kan es von dem Prädicate allgemein bejahet werden §. 302. 346. Z. E. die Urtheile, welche die Erklärung von dem erklärten Begriffe, und die Glieder der Eintheilung, unter einer Disjunction zusammengenommen, von dem eingetheilten Begriffe bejahen §. 270. 287.

§. 348. Alle wahren besonders bejahenden Urtheile können schlechtweg umgekehrt werden. Denn der abstracte Begrif des Subjects komt den einigen unter ihm enthaltenen zu §. 260, und kan also von ihnen besonders bejahet werden §. 295. Und da das Prädicat einigen unter dem Subjecte enthaltenen zukomt §. 295, so kan es als ihr höherer Begrif §. 260 zum Subjecte angenommen werden. Folglich kan das vorige Subject von dem vorigen Prädicate besonders bejahet werden §. 346.

§. 349. Ein allgemein verneinendes Urtheil kan schlechtweg umgekehrt werden. Widrigenfalls müste das Subject nicht allen unter dem Prädicate enthaltenen zuwider seyn §. 302, folglich müste es einigen derselben zukommen §. 343. Folglich müste auch das Prädicat einigen unter dem Subjecte enthaltenen zukommen §. 348. Folglich wäre das allgemein verneinende Urtheil falsch

§. 302, welches ungereimt ist; 2) zufälliger Weise. Denn da es schlechtweg umgekehrt werden kan, so ist auch das besondere Urtheil wahr, welches in dem allgemeinen umkehrenden Urtheile enthalten ist §. 342, und durch dasselbe wird es zufälliger Weise umgekehrt §. 346.

§. 350. Alle allgemein bejahenden Urtheile können zufälliger Weise umgekehrt werden. Denn wenn sie wahr sind, so sind auch die in ihnen enthaltenen besonders bejahenden Urtheile wahr §. 342. Diese können schlechtweg umgekehrt werden §. 348, und eben dadurch werden die allgemeinen zufälliger Weise umgekehrt §. 346.

§. 351. Wenn man in den besonders verneinenden Urtheilen, die Verneinung zum Prädicate setzt, so werden sie besonders bejahende Urtheile §. 294, und können alsdenn schlechtweg umgekehrt werden §. 348.

§. 352. Ein allgemein bejahendes Urtheil wird **contraponirt** (contrapositio), wenn man sein Prädicat in einen verneinenden Begrif verwandelt, und das vorige Subject von demselben allgemein verneinet. Alle wahren allgemein bejahenden Urtheile können contraponirt werden, das ist, wem ihr Prädicat nicht zukomt, denen komt auch ihr Subject nicht zu. Widrigenfalls müste einigen Dingen das Prädicat zuwider seyn, und das Subject zukommen §. 343. Man könte also von einigen unter dem Subjecte enthaltenen das Prädicat mit Wahrheit verneinen §. 295. Also wäre das allgemein bejahende Urtheil falsch §. 302, und das ist ungereimt.

Der zehnte Abschnitt,
von den gelehrten Vernunftschlüssen.

§. 353.

Wenn einige wahre Urtheile den hinreichenden Grund der Wahrheit eines andern enthalten, so sind sie mit einander verbunden §. 15, und in diesem Verhältnisse wer-

rer Urtheile bestehet **der Zusammenhang der Wahrheiten** (nexus veritatum).

§. 354. **Ein Vernunftschluß** (ratiocinium) **ist** eine deutliche Vorstellung des Zusammenhangs der Wahrheiten; welcher, wenn er in einem höhern Grade vollkommen ist, **ein gelehrter**, oder **ein logischer Vernunftschluß** genennet wird (ratiocinium logicum, eruditum).

§. 355. In einem Vernunftschlusse leiten wir eine Wahrheit aus andern Wahrheiten her §. 353. 354. Und da also diese andern Wahrheiten die Beweisthümer der erstern sind §. 191, so machen wir einen Vernunftschluß, wenn wir eine Wahrheit aus ihren Beweisthümern deutlich herleiten. Folglich ist, die deutliche Vorstellung der Folge eines Beweises, ein Vernunftschluß §. 191.

§. 356. Dasjenige Urtheil, welches in einem Vernunftschlusse aus andern hergeleitet wird, ist **das Schlußurtheil** (conclusio, probandum, principiatum). Diejenigen Urtheile aber, aus welchen das Schlußurtheil hergeleitet wird, sind die **Vorderurtheile** (praemissae, data, sumtiones, principia).

§. 357. Die Subjecte und Prädicate der Urtheile, aus denen ein Vernunftschluß besteht, heissen **die Hauptbegriffe eines Vernunftschlusses** (termini). Das Subject des Schlußurtheils, ist **der kleinere Hauptbegrif** (terminus minor), sein Prädicat aber, **der grössere Hauptbegrif** (terminus maior). Der Hauptbegrif, welcher, ausser dem kleinern und grössern, in den Vorderurtheilen angetroffen wird, heißt **der mitlere Hauptbegrif** (terminus medius).

§. 358. Da die Vorderurtheile den Beweisthum des Schlußurtheils enthalten §. 355. 356, in denenselben aber, ausser den Theilen des Schlußurtheils, nichts weiter enthalten ist als der mitlere Hauptbegrif §. 357; so ist derselbe der Beweisthum §. 191, folglich die Bedingung des Schlußurtheils §. 297. Man findet also den mitlern

Hauptbegrif nach der Anleitung des 297 und 298sten Absatzes; und ein Vernunftschluß bestehet darin, wenn wir ein Urtheil aus seiner Bedingung auf eine deutliche Art herleiten §. 355.

§. 359. **Die Materie des Vernunftschlusses** (ratiocinii materia) bestehet in den Vorderurtheilen desselben, seine **Form** aber (ratiocinii forma) in der Folge des Schlußurtheils aus den Vorderurtheilen.

§. 360. **Ein richtiger Vernunftschluß** (ratiocinium verum) muß so wol in der Materie, als auch in der Form richtig seyn §. 359. 355. 193. Wenn also entweder die Materie falsch ist, oder die Form, oder beydes zu gleicher Zeit, so ist es ein falscher, unrichtiger Vernunftschluß (ratiocinium falsum). **Ein irriger Vernunftschluß** (ratiocinium erroneum) ist ein falscher Vernunftschluß, in so ferne er für einen richtigen gehalten wird §. 109. Aus §. 193 und 194 erhellet, wenn ehe ein Vernunftschluß eine demonstrativische Gewisheit hat, oder nicht.

§. 361. Weil die Folge in einem iedweden Vernunftschlusse deutlich seyn muß §. 355, keine Deutlichkeit aber ohne Ordnung möglich ist §. 142; so müssen die Urtheile eines Vernunftschlusses gehörig zusammengeordnet werden. Da nun keine Ordnung ohne Regeln möglich ist, so sind gewisse Regeln zu schliessen nöthig, nach welchen ein Vernunftschluß eingerichtet werden muß, wenn er eine richtige und deutliche Folge haben soll.

§. 362. **Es ist unmöglich, daß etwas zu gleicher Zeit sey, und nicht sey.** Oder, wenn von einem Dinge ein und eben dasselbe zu gleicher Zeit bejahet oder verneinet wird, so ist es Nichts. Dieser Satz heißt der **Satz des Widerspruchs** (principium contradictionis), und er ist das erste innerliche Kennzeichen der Wahrheit §. 95, auf welchem alle Folgen der Vernunftschlüsse beruhen müssen, wenn sie wahr seyn sollen §. 361.

§. 363.

§. 363. **Was von einem Begriffe mit Wahrheit allgemein bejahet oder verneinet werden kan, das kan auch mit Wahrheit von einem iedweden andern Begriffe bejahet oder verneinet werden, welcher unter jenen gehört** §. 342. Widrigenfalls müsten zwey widersprechende Urtheile zugleich wahr seyn §. 343, und das ist wider den Satz des Widerspruchs §. 362. Dieser Satz wird, **der Schluß von dem Allgemeinen auf das Besondere**, genant (dictum de omni et nullo).

§. 364. **Wenn der hinreichende Grund wahr ist, so ist auch seine Folge wahr**, widrigenfalls wäre, der hinreichende Grund, kein hinreichender Grund §. 15, welches wider §. 362. Folglich, **wenn die Folge falsch ist, so ist auch der hinreichende Grund falsch**, weil sonst der hinreichende Grund ohne Folge seyn könte. Dieser Schluß heißt, **der Schluß von dem hinreichenden Grunde auf seine Folge** (a ratione sufficiente ad rationatum valet consequentia).

§. 365. **Wenn eins unter widersprechenden Urtheilen wahr ist, so ist das andere falsch; und wenn das eine falsch ist, so ist das andere wahr** §. 343. 362. Dieser Satz heißt: **der Schluß vom Gegentheil** (ab vno oppositorum ad alterum valet consequentia).

§. 366. **Wenn ein Urtheil wahr ist, so muß auch dasjenige wahr seyn, welches durch eine logische Veränderung des ersten entstanden ist, die der Wahrheit unbeschadet vorgenommen werden kan.** Widrigenfalls müste die logische Veränderung der Wahrheit nachtheilig seyn, und nicht nachtheilig seyn, welches unmöglich ist §. 362. Dieser Schluß heißt: **der Schluß von der logischen Veränderung eines wahren Urtheils.**

§. 367. **Ein ordentlicher Vernunftschluß** (ratiocinium ordinarium) ist ein Vernunftschluß, in welchem

von dem Allgemeinen auf das Besondere geschlossen wird §. 363. Zum Exempel: alle Tugenden tragen etwas zu meiner Glückseligkeit bey; nun sind alle philosophische Tugenden Tugenden, also tragen alle philosophische Tugenden etwas zu meiner Glückseligkeit bey. Alle übrige Vernunftschlüsse sind **ausserordentliche Vernunftschlüsse** (ratiocinium extraordinarium).

§. 368. Alle ordentliche Vernunftschlüsse haben zwey Vorderurtheile, die den mitlern Hauptbegrif mit einander gemein haben §. 367. Dasjenige Vorderurtheil in denselben, welches den grössern Hauptbegrif enthält, heißt **der Obersatz der ordentlichen Vernunftschlüsse** (propositio maior ratiociniorum ordinariorum); welches aber den kleinern Hauptbegrif enthält, **der Untersatz** derselben (propositio minor).

§. 369. Diejenige Gattung der ordentlichen Vernunftschlüsse, in denen der mitlere Hauptbegrif in dem Subjecte des Obersatzes und in dem Prädicate des Untersatzes steht, heißt die **erste Figur** (figura prima ratiociniorum). Zum Exempel: alle Menschen können irren; die Gelehrten sind Menschen, also können die Gelehrten irren. In dieser Figur hat der Untersatz und der Schlußsatz Ein Subject §. 368. Folglich haben diese beyden Urtheile allemal einerley Grösse §. 301.

§. 370. Diejenige Gattung der ordentlichen Vernunftschlüsse, in denen der mitlere Hauptbegrif in dem Prädicate beyder Vorderurtheile steht, heißt **die andere Figur** (figura secunda). Z. E. keine ungereimte Sache ist wahr, alles was in der Bibel steht ist wahr; also ist nichts, was in der Bibel steht, ungereimt.

§. 371. Diejenige Gattung der ordentlichen Vernunftschlüsse, in denen der mitlere Hauptbegrif in dem Subjecte beyder Vorderurtheile steht, heißt **die dritte Figur** (figura tertia). Zum Exempel: alle Gelehrte haben einen verbesserten Verstand, einige Gelehrte sind lasterhaft;

haft; also haben einige Lasterhafte einen verbesserten Verstand.

§. 372. Diejenige Gattung der ordentlichen Vernunftschlüsse, in denen der mitlere Hauptbegrif in dem Prädicate des Obersatzes, und in dem Subjecte des Untersatzes steht, heißt die vierte, oder die galenische Figur (figura quarta, galenica). Zum Exempel: kein dummer Mensch ist gelehrt, einige Gelehrte sind fromm; also sind einige Fromme keine dummen Leute.

§. 373. **Die Figuren der Vernunftschlüsse** (figurae ratiociniorum), sind demnach verschiedene Gattungen ordentlicher Vernunftschlüsse, welche aus der verschiedenen Zusammenordnung des mitlern Hauptbegrifs mit den übrigen Hauptbegriffen in den Vorderurtheilen entstehen; und es gibt nicht mehr als vier Figuren §. 369. 372.

§. 374. Aus dem Schlusse von dem Allgemeinen auf das Besondere §. 363, fliessen folgende Regeln aller ordentlichen Vernunftschlüsse: 1) **In einem ordentlichen Vernunftschlusse können nicht mehr noch weniger Hauptbegriffe enthalten seyn, als drey.** Ein solcher Schluß enthält nur drey Urtheile, folglich nur sechs Stellen für die Hauptbegriffe §. 368. 357. Nun enthält er 1) einen Hauptbegrif, von welchem etwas allgemein bejahet oder verneinet wird, und von welchem in dem andern Vorderurtheile gesagt wird, daß ein anderer Begrif zu ihm gehöre. Er komt also zweymal vor, weil er der mitlere Hauptbegrif ist §. 368. 2) Der kleinere Hauptbegrif komt in dem Schlußurtheile und dem Untersatze vor §. 357. 368; und 3) der grössere Hauptbegrif in dem Schlußurtheile und dem Obersatze §. 357. 368.

§. 375. 2) **Der mitlere Hauptbegrif muß nicht in das Schlußurtheil gesetzt werden.** Denn in den ordentlichen Vernunftschlüssen wird der grössere Hauptbegrif von dem kleinern in dem Schlußsatze bejahet oder verneinet,

neinet, weil nach Aussage der Vorderurtheile der kleinere Hauptbegrif zu dem mitlern gehört, von welchem der grössere bejahet oder verneinet werden kan §. 364. Folglich kan der Schlußsatz nur aus dem kleinern und grössern Hauptbegriffe bestehen.

§. 376. 3) **Die Vorderurtheile dürfen nicht insgesamt verneinen**, denn Eins muß bejahen, daß der kleinere oder grössere Hauptbegrif mit dem mitlern verbunden sey §. 363, oder aus lauter verneinenden Vorderurtheilen folget nichts, ob gleich aus lauter bejahenden etwas folgt. Wenn der mitlere Hauptbegrif ein verneinender Begrif ist, so ist wenigstens ein Vorderurtheil bloß unendlich §. 294, und alsdenn scheint es bloß, als wenn alle Vorderurtheile verneinten.

§. 377. 4) **Die Vorderurtheile dürfen nicht insgesamt besondere Urtheile seyn**; sonst würde man nicht von dem allgemeinen aufs besondere schliessen §. 363, oder aus lauter besondern Vorderurtheilen folgt nichts, ob gleich aus lauter allgemeinen etwas folgen kan.

§. 378. 5) **Wenn ein Vorderurtheil verneint, so muß auch das Schlußurtheil verneinen**: denn alsdenn richtet sich der Vernunftschluß nach dem verneinenden Theile des Schlusses vom allgemeinen aufs besondere §. 363, und er muß also ein verneinendes Schlußurtheil haben.

§. 379. 6) **Wenn ein Vorderurtheil ein besonderes Urtheil ist, so muß auch das Schlußurtheil ein besonderes seyn**; denn alsdenn schließt man: weil einige Dinge von einer Art zu demjenigen Begriffe gehören, von welchem etwas allgemein bejahet oder verneinet wird, so kan dieses auch von dem einigen bejahet oder verneinet werden §. 363.

§. 380. 7) **Das Schlußurtheil richtet sich allemal nach dem schwächern Theile des Vernunftschlusses**; denn die verneinenden und besondern Vorder-

urtheile

urtheile werden **der schwächere Theil des Vernunftschlusses** genant (pars ratiocinii debilior) §. 378. 379.

§. 381. 8) **In dem Schlußurtheile muß nicht weniger enthalten seyn, als in den Vorderurtheilen.** Denn sonst würden der kleinere und grössere Hauptbegrif in dem Schlußurtheile weniger in sich enthalten, als in den Vorderurtheilen, und es würden also in dem Vernunftschlusse mehr als drey Hauptbegriffe angetroffen werden §. 374.

§. 382. 9) **In dem Schlußurtheile muß nicht mehr enthalten seyn, als in den Vorderurtheilen.** Sonst würde der kleinere und grössere Hauptbegrif in dem Schlußurtheile mehr enthalten, als in den Vorderurtheilen, und es wären also mehr als drey Hauptbegriffe in dem Vernunftschlusse §. 374.

§. 383. Ausser diesen Regeln müssen in der ersten Figur noch zwey Regeln beobachtet werden: 1) **Der Untersatz muß in der ersten Figur allemal bejahen.** Denn da er zu seinem Subjecte, das Subject des Schlußsatzes, hat §. 369, so bejahet er von demselben, daß es zu dem mitlern Hauptbegriffe gehöre §. 363. Ist der mittlere Hauptbegrif verneinend, so ist der Untersatz unendlich §. 376, und also doch ein bejahendes Urtheil §. 294.

§. 384. 2) **Der Obersatz muß in der ersten Figur allemal allgemein seyn.** Denn, ist der Schlußsatz allgemein, so kan der Obersatz nur allgemein seyn §. 379; ist er aber ein besonderes Urtheil, so ist der Untersatz auch dergleichen §. 369, und also muß der Obersatz abermals allgemein seyn §. 377. Weil die einzeln Urtheile zu den allgemeinen gehören §. 301, so machen sie keine Ausnahme von den Regeln, welche die Allgemeinheit der Urtheile eines Vernunftschlusses fodern.

§. 385. **Die Arten der ordentlichen Vernunftschlüsse** (modi ratiociniorum ordinariorum), **sind verschiedene Arten der Vernunftschlüsse einer Figur, welche**

aus der verschiedenen Beschaffenheit und Grösse der Urtheile eines Vernunftschlusses entstehen.

§. 386. Wenn der Schlußsatz in der ersten Figur allgemein bejahet, so bejahet auch §. 383. 378 allgemein §. 379. 369 der Untersatz, und der Obersatz muß auch bejahen §. 378 und allgemein seyn §. 384. 379. Die Art der Vernunftschlüsse in der ersten Figur, deren Schlußsatz allgemein bejahet, heißt **Barbara**, z. E. alle Wahrheiten sind nützlich, alle philosophische Wahrheiten sind Wahrheiten; also sind alle philosophische Wahrheiten nützlich.

§. 387. Wenn der Schlußsatz in der ersten Figur allgemein verneinet, so muß der Untersatz allgemein §. 369. 379 bejahen §. 383, und der Obersatz allgemein §. 384. 379 verneinen §. 380. Die Art der Vernunftschlüsse in der ersten Figur, die einen allgemein verneinenden Schlußsatz haben, heissen **Celarent**, z. E. kein Laster macht mich vollkommener, aller Hochmuth ist ein Laster; also macht mich kein Hochmuth vollkommener.

§. 388. Wenn der Schlußsatz in der ersten Figur besonders bejahet, so muß der Untersatz besonders §. 369. 380 bejahen §. 383. 378, und der Obersatz allgemein §. 384. 377 bejahen §. 378. Die Art der Vernunftschlüsse in der ersten Figur, deren Schlußsatz besonders bejahet, heißt **Darii**, z. E. alle beharrlich Ungläubige werden verdamt, einige Gelehrte sind beharrlich Ungläubige; also werden einige Gelehrte verdamt.

§. 389. Wenn der Schlußsatz in der ersten Figur besonders verneinet, so muß der Untersatz besonders §. 369 bejahen §. 383, und der Obersatz allgemein §. 384. 377 verneinen §. 380. Die Art der Vernunftschlüsse in der ersten Figur, deren Schlußsatz besonders verneinet, heißt **Ferio**; z. E. keine gute Handlung wird von GOtt gestraft, einige blosse Naturwerke der Menschen sind gute Handlungen; also werden einige blosse Naturwerke der Men-

Menschen von GOtt nicht gestraft. In der ersten Figur sind nur vier Arten der Vernunftschlüsse möglich §. 385-388.

§. 390. Alle wahre Urtheile, welche in ordentlichen Vernunftschlüssen Schlußurtheile seyn können, sind entweder A oder E, oder J oder O §. 301. Folglich können, in der ersten Figur, alle diese Urtheile geschlossen werden §. 386-389, und deswegen wird sie eine vollkommene Figur genant. Daher sind die übrigen Figuren nicht nöthig.

§. 391. Wenn man wider die bisherigen Regeln zu schliessen Vernunftschlüsse macht, deren Vordersätze und Schlußsätze richtig sind; so folgen die letztern aus den erstern nicht nothwendig, sondern sie sind nur zufälliger Weise wahr. Solche Schlüsse sind also, keine Einwürfe wider die Richtigkeit dieser Regeln.

§. 392. **Ein bedingter Vernunftschluß** (ratiocinium hypotheticum, conditionale, connexum) ist ein Vernunftschluß, welcher von dem hinreichenden Grunde auf die Folge schließt §. 364. Da nun in keiner Art der Urtheile die Folge eines Urtheils aus seiner Bedingung bejahet wird, als in den bedingten §. 305; so haben diese Vernunftschlüsse ein bedingtes Vorderurtheil, welches ihr Obersatz genennet wird. Es muß derselbe eine richtige Folge haben §. 306, sonst schließt man von dem Stocke im Winkel (argumentum a baculo ad angulum).

§. 393. In einem bedingten Vernunftschlusse schließt man entweder 1) von der Richtigkeit des erstern auf die Richtigkeit des letztern §. 364. 305. Alsdenn bejahet der Untersatz, daß das erste wahr, und der Schlußsatz, daß das letzte wahr (modus ratiociniorum hypotheticorum ponens). Zum Exempel: wenn eine Vorsehung GOttes ist, so sind alle ängstliche Sorgen vergeblich; nun ist das erste wahr, also auch das letzte; Oder 2) von der Unrichtigkeit des letztern auf die Unrichtigkeit des erstern §. 364. 305. Alsdenn bejahet der Untersatz die Unrichtigkeit des letztern, und der Schlußsatz die Unrichtigkeit des erstern (modus

(modus ratiociniorum hypotheticorum tollens), z. E. wenn ein blindes Schicksal ist, so gibt es keine freye Handlungen; nun ist das letzte falsch, also auch das erste.

§. 394. Weil eine Sache mehrere hinreichende Gründe haben kan, so kan man in den bedingten Vernunftschlüssen weder allemal von der Unrichtigkeit des ersten auf die Unrichtigkeit des letzten, noch von der Richtigkeit des letzten auf die Richtigkeit des ersten schliessen §. 305.

§. 395. **Die disjunctiven Vernunftschlüsse** (ratiocinium disiunctiuum) sind Vernunftschlüsse, welche von einem Gegentheile auf das andere schliessen §. 365. Folglich enthalten sie einen disjunctiven Vordersatz, welcher ihr Obersatz genennet wird §. 307. Wenn derselbe einer der §. 308 erwiesenen Regeln zuwider ist, so hat er keine Folge, und der disjunctive Vernunftschluß ist in der Form unrichtig §. 360.

§. 396. In den disjunctiven Vernunftschlüssen wird, entweder 1) von der Richtigkeit Eines Gliedes der Disjunction, auf die Unrichtigkeit der übrigen geschlossen §. 395. 365. Alsdenn muß der Untersatz ein Glied für wahr ausgeben, und der Schlußsatz die übrigen für falsch (modus ratiociniorum disiunctiuorum ponendo tollens). Z. E. die Materie kan entweder denken oder nicht, nun ist das andere wahr, also ist das erste falsch; oder 2) von der Unrichtigkeit aller Glieder ausser Einem auf die Richtigkeit dieses Einen §. 395. 365. Alsdenn muß in dem Untersatze von allen Gliedern ausser Einem bejahet werden, daß sie falsch sind, und in dem Schlußsatze von diesem Einen, daß es wahr sey (modus ratiociniorum disiunctiuorum tollendo ponens). Zum Exempel: die Materie kan entweder denken oder nicht; nun ist das erste falsch, also ist das andere wahr.

§. 397. **Ein Dilemma** (ratiocinium cornutum, crocodillinum, dilemma, trilemma etc.) ist ein bedingter Vernunftschluß, dessen letzteres ein disjunctives Urtheil ist, in

in welchem alle Glieder falsch sind. Das bedingte Urtheil, dessen letzteres disjunctiv ist, ist der Obersatz; der Untersatz bejahet, daß das letztere insgesamt falsch ist, und der Schlußsatz bejahet, daß das erste falsch sey. Ein Dilemma muß also, den Regeln der bedingten und der disjunctiven Vernunftschlüsse zu gleicher Zeit gemäß seyn §. 392. 393. 395. Zum Exempel: wenn diese Welt nicht die beste wäre, so wäre entweder keine beste Welt möglich, oder GOtt hätte keine Kentniß von derselben gehabt, oder er hätte sie nicht schaffen können, oder er hätte sie nicht schaffen wollen; nun ist das letzte insgesamt falsch, also auch das erste.

§. 398. Die Vernunftschlüsse, welche von der logischen Veränderung eines Urtheils, auf das durch die Veränderung entstandene Urtheil schliessen, heissen die unmittelbaren **Folgerungen** (consequentia immediata) §. 366. Zum Exempel: alle Menschen können irren, also können auch einige Menschen irren; oder, es ist ein GOtt, also ist falsch, daß kein GOtt sey.

§. 399. Ein Vernunftschluß ist entweder so beschaffen, daß seine richtige Form offenbar ist, oder sie ist versteckt: jener ist ein **förmlicher Vernunftschluß** (ratiocinium formale), dieser aber ein **versteckter** (ratiocinium crypticum), welcher also in der Form unrichtig zu seyn scheinen kan. Um die logische Kunst zu verbergen, und die Pedanterey zu vermeiden, sind die versteckten Vernunftschlüsse anzupreisen.

§. 400. Zu den versteckten Vernunftschlüssen gehören vornemlich die **verstümmelten Vernunftschlüsse** (enthymema), in welchem ein Urtheil ausgelassen wird, das ist, nicht so deutlich als die übrigen gedacht wird, weil es ganz gewiß und iemanden so geläufig ist, daß es ihm alsobald einfält. **Z. E.** alle Menschen können irren, also irre ich auch irren.

§. 401.

§. 401. Zu den verstümmelten Vernunftschlüssen gehören 1) die **zusammengezogene Vernunftschlüsse** (ratiocinium contractum), wenn man zum Schlußsatze bloß den mitlern Hauptbegrif hinzu thut, doch so, daß er kein bedingtes Urtheil wird. Zum Exempel: diese Welt ist die beste, weil sie von GOtt erwählt worden. 2) Die **Zergliederungsschlüsse** (inductio), welche folgenden Obersatz zum Grunde legen, ihn aber auslassen: was von einem iedweden niedrigern Begriffe bejahet oder verneinet werden kan, das kan von ihrem höhern Begriffe allgemein bejahet oder verneinet werden §. 263. Wenn in dem Untersatze alle niedrigere Begriffe angeführt werden, so ist es **ein ausführlicher Zergliederungsschluß** (inductio completa). Zum Exempel: die erste Person der Gottheit ist GOtt, die andere auch, die dritte auch; also sind alle Personen der Gottheit GOtt. 3) **Die Exempelschlüsse** (exemplum in ratiociniis), wenn man dasjenige, was man von einem niedrigern Begriffe bejahet oder verneinet um seines höhern Begrifs willen, von einem andern niedrigern Begriffe, der zu eben demselben höhern Begriffe gehört, bejahet oder verneinet. Zum Exempel: die Menschen können sündigen, also können auch alle heilige Engel sündigen.

§. 402. Ein Vernunftschluß, welcher in der Form unrichtig ist (paralogismus), wenn sein Fehler versteckt ist, wird ein **Betrugschluß** genennet (sophisma, fallacia, captio).

§. 403. Ein Betrugschluß kan entstehen: 1) wenn wir getrente Dinge auf eine unrichtige Art verknüpfen, und verknüpfte Dinge auf eine unrichtige Art trennen (sophisma sensus compositi et diuisi). Zum Exempel: wo drey Thaler sind, da sind zwey Thaler; nun machen drey und zwey Thaler fünf Thaler aus, also wo drey Thaler sind, da sind fünf Thaler. 2) Wenn ein Hauptbegrif auf eine zweyfache Weise genommen wird (sophisma figurae dictionis).

dictionis). Zum Exempel: ein Weltweiser ist eine Gattung der Gelehrten, Leibnitz ist ein Weltweiser, also ist Leibnitz eine Gattung der Gelehrten.

§. 404. 3) Wenn man einen Hauptbegrif einmal mit einer Einschränkung und das anderemal ohne Einschränkung nimt (fallacia accidentis, seu a dicto secundum quid ad dictum simpliciter, aut vice versa). Z. E. wer da sagt, du seyst ein Thier, der redet die Wahrheit; wer nun sagt, du seyst ein Esel, der sagt, du seyst ein Thier, also redet er die Wahrheit. 4) Wenn man einen unrechten mittlern Hauptbegrif annimt (fallacia medii). Z. E. wer blaß aussieht, studiert fleissig; nun sieht Cajus blaß aus, also studiert er fleissig.

§. 405. 5) Wenn man das Urtheil, welches man bewiesen hat, für dasjenige hält, welches man beweisen sollen (sophisma heterozeteseos). Zum Exempel: wenn man die Unsterblichkeit der Seele beweisen soll, und man beweiset ihre Unverweslichkeit. 6) Wenn man das Urtheil, welches man widerlegt hat, für dasjenige hält, was man widerlegen solte (sophisma ignorationis elenchi). Z. E. wenn man wider denjenigen, welcher behauptet, daß die Seele sterben könne, beweiset, daß sie ewig lebe. 7) Wenn ein zusammengesetztes Urtheil bloß als ein einfaches in einem Vernunftschlusse angesehen wird (sophisma polyzeteseos). Z. E. es ist entweder wahr, daß die Hunde allein unter allen vierfüssigen Thieren Vernunft haben, oder es ist nicht wahr; ist das erste, so haben die Hunde Vernunft, ist das letzte, so haben alle vierfüssige Thiere Vernunft.

§. 406. Ein Vernunftschluß besteht entweder aus mehrern Vernunftschlüssen, oder nur aus Einem. Dieser ist ein **einfacher** (ratiocinium simplex, probatio simplex), jener aber **ein zusammengesetzter Vernunftschluß** (ratiocinium compositum). Wenn ein Vernunftschluß zusammengesetzt ist, so hängen die mehrern Vernunftschlüsse

schlüsse, aus denen er besteht, entweder zusammen oder nicht §. 353. In dem letzten Falle ist es ein ratiocinium copulatum, z. E. alle Geister sind unsterblich, GOtt und alle menschliche Seelen sind Geister, also sind sie unsterblich. In dem ersten Falle ist der Vordersatz des einen der Schlußsatz des andern, und es wird eine **Reihe verknüpfter Vernunftschlüsse** genant (ratiocinatio polysyllogistica, probatio composita). Zum Exempel: was den Naturgesetzen gemäß ist, macht mich vollkommener, die Tugend ist den Naturgesetzen gemäß, also macht mich die Tugend vollkommener; was mich vollkommener macht, dazu bin ich verbunden, die Tugend macht mich vollkommener, also bin ich zu ihr verbunden.

§. 407. In einer Reihe verknüpfter Vernunftschlüsse kommen nicht nur welche vor, deren Schlußsätze Vordersätze anderer sind, sondern auch solche, deren Vordersätze Schlußsätze anderer sind §. 406. Jene heissen **Vorschlüsse** (prosyllogismus), und diese **Nachschlüsse** (episyllogismus). Und einige Urtheile kommen in einer solchen Reihe zweymal vor §. 406.

§. 408. Damit man in einer langen Reihe verknüpfter Vernunftschlüsse alle Verwirrung vermeide, so 1) theile man einen langen Beweis in viele Theile, indem man die vornehmsten Vordersätze, als besondere Lehrsätze, besonders beweiset. 2) Man verknüpfe nicht lauter ordentliche und förmliche Vernunftschlüsse mit einander. 3) Man beweise entweder nur die Obersätze der Vorschlüsse, oder nur ihre Untersätze. 4) Man leite die Schlußsätze aus zusammengezogenen Vernunftschlüssen her §. 401 (epicherema). 5) Man lasse alle Urtheile, die zweymal vorkommen §. 407, weg, und das wird **ein gehäufter Vernunftschluß** genant (sorites). Z. E. die Tugend ist den Naturgesetzen gemäß, was den Naturgesetzen gemäß, das macht mich vollkommener, was mich vollkommener macht, dazu bin ich verbunden; also bin ich zur Tugend verbunden.

§. 409.

§. 409. Wenn die Vernunftschlüsse, aus denen der gehäufte Vernunftschluß besteht, aus der ersten Figur sind, und die Untersätze der Nachschlüsse weggelassen werden, so ist es ein **gemeiner gehäufter Vernunftschluß** (sorites communis). Z. E. das vorhin angeführte Beyspiel. Besteht er aber aus lauter bedingten Vordersätzen, so heißt er ein **bedingter** (sorites hypotheticus). Z. E. wenn der Mensch einen eingeschränkten Verstand hat, so hat er verworrene Vorstellungen; wenn er verworrene Vorstellungen hat, so kan er irren; wenn er irren kan, so kan er sündigen: also, wenn der Mensch einen eingeschränkten Verstand hat, so kan er sündigen.

§. 410. Wenn in einer Reihe verknüpfter Vernunftschlüsse Ein oder mehrere Urtheile ausgelassen werden, so wird ein **Sprung im Beweise** begangen (saltus in probando). Die ausgelassenen Urtheile sind entweder demjenigen, der durch den Beweis überzeugt werden soll, gewiß, und fallen ihm leichte ein; oder nicht. In dem ersten Falle ist der **Sprung rechtmäßig** (saltus legitimus), in dem andern aber **unrechtmäßig** (saltus illegitimus).

§. 411. **Wenn ein Schlußsatz aus Vordersätzen hergeleitet wird, welche eben so ungewiß sind als er selbst, so werden die Beweisthümer erbettelt** (petitio principii seu quaesiti). Wenn aber ein Schlußsatz zu seinem eigenen Vordersatze angenommen wird, so nennt man diesen Fehler die **Wiederkehr im Beweise** (circulus in probando).

§. 412. **Ein Beweis beweist zu wenig** (probatio minus probans) wenn durch ihn nicht der ganze Schlußsatz gewiß wird; folgt aber aus einem Beweise außer dem Schlußsatze etwas, welches falsch oder gar zu verschieden von dem Schlußsatze ist, so **beweist er zu viel** (probatio plus probans).

§. 413. Durch Vernunftschlüsse kan man 1) die deutlichste Gewißheit erlangen, die einem Menschen möglich ist §. 355. 2) Den Irrthümern am leichtesten widerstehen; 3) neue Wahrheiten erfinden; und 4) alle Beweisthümer erfinden, die da nöthig sind, um ein gelehrtes Lehrgebäude aufzuführen u. s. w.

Der andere Haupttheil, von der Lehrart der gelehrten Erkentniß.

§. 414.

Die Lehrart (methodus) ist eine merklichere oder grössere Ordnung der Gedanken. In so ferne mehrere Gedanken auf einerley Art entweder beysammen sind, oder auf einander folgen, in so ferne ist unter ihnen eine Ordnung, welche entsteht, wenn verschiedene Gedanken nach einerley Regeln einander zugeordnet werden.

§. 415. Die Lehrart ist in der Erkentniß §. 414. u. und also entweder eine Ordnung der gemeinen Erkentniß, die gemeine Lehrart (methodus vulgaris), oder der vernünftigen §. 17. 18, die vernünftige Lehrart (methodus rationalis). Zu jener gehört die ästhetische Lehrart §. 19, zu dieser aber die gelehrte Lehrart (methodus erudita, logica, philosophica), die Lehrart der gelehrten Erkentniß §. 21.

§. 416. Die gelehrte Lehrart befördert 1) die Deutlichkeit der gelehrten Erkentniß §. 142 n. 4. 2) Die Wahrheit in einem Lehrgebäude und die Gründlichkeit §. 105. 3) Die Einheit und den durchgängigen Zusammenhang eines Lehrgebäudes. 4) Die Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß: denn alle Ordnung ist eine Vollkommenheit. 5) Das Behalten der Wahrheiten durchs Gedächtniß §. 414.

§. 417.

§. 417. Je mehr Gedanken mit einander verknüpft werden, nach je mehrern und wichtigern gemeinschaftlichen Regeln diese Verknüpfung geschieht, desto grösser und vollkommener ist die Lehrart §. 414. Folglich wird zur grösten Vollkommenheit einer gelehrten Erkentniß erfodert, daß sie so methodisch sey als möglich §. 416.

§. 418. Eine Lehrart verbindet die Gedanken, entweder nur nach einer einzigen gemeinschaftlichen Regel, oder nach mehrern. Jene ist eine einfache (methodus simplex), diese aber eine zusammengesetzte Lehrart (methodus composita). Diese ist vollkommener als jene §. 417.

§. 419. Die Verschiedenheit der Lehrarten rührt, von der Verschiedenheit der Regeln, her, nach welchen die Gedanken einander zugeordnet werden §. 414, und die Verschiedenheit der Regeln fließt, aus der Verschiedenheit der Erkentnißkräfte, und aus der verschiedenen Beschaffenheit der Erkentniß, welche nach einer Lehrart gedacht werden soll.

§. 420. Da die gelehrte Erkentniß eine deutliche Erkentniß aus Gründen ist §. 21. 17, so müssen in der gelehrten Lehrart die Gedanken dergestalt auf einander folgen, daß ihr Zusammenhang dadurch deutlich gewiß werde §. 415. 419. Dieses ist das Grundgesetz der gelehrten Lehrart.

§. 421. Die Lehrart dogmatischer Wahrheiten ist von der Lehrart der historischen unterschieden §. 419. 104. In jener müssen die Gedanken aus einander bewiesen werden, entweder durch eine Demonstration, oder durch einen unzureichenden Beweis §. 191. Wenn das erste ist, so wird sie eine demonstrativische, oder scientifische Lehrart genant (methodus demonstrativa, scientifica, apodictica).

§. 422. In der gelehrten Lehrart dogmatischer Wahrheiten werden lauter Gedanken einander zugeordnet, die entweder die Gründe der Wahrheit, Deutlichkeit und Gewißheit anderer sind, oder die Folgen, oder beydes zugleich

gleich §. 421. 420. 15. Also werden die Gründe entweder den Folgen vorgesetzt, oder nachgesetzt. Jene ist die synthetische (methodus synthetica), diese aber die analytische Lehrart (methodus analytica). Folglich ist die gelehrte Lehrart entweder synthetisch oder analytisch, sie mag nun demonstrativisch seyn oder nicht §. 421.

§. 423. Die analytische Lehrart ist sehr unbequem, wenn man ein weitläuftiges Lehrgebäude nach ihr abhandeln, oder lernen wolte. Sie schickt sich aber sehr gut, 1) wenn man einen Grundriß zu einem Lehrgebäude zeichnen will, um dasselbe hernach nach der synthetischen Lehrart abzuhandeln; 2) wenn man, aus den Folgen und Schlußsätzen, die Gründe und Vordersätze erfinden will; 3) wenn man ein schon gelerntes Lehrgebäude ofte wiederholen will; 4) wenn man die einzeln kürzern Theile eines Lehrgebäudes recht durchdenken will §. 422.

§. 424. Die synthetische Lehrart ist allemal mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden, wenn man sich derselben in solchen Fällen bedient, wo die analytische angepriesen worden §. 423. Sie hat aber grosse Vortheile, wenn man sich derselben bedient: 1) wenn man ein schon erfundenes Lehrgebäude, im Ganzen betrachtet, durchdenken und abhandeln will; 2) wenn man dasselbe lernen will; 3) wenn man aus den Gründen und Vordersätzen die Folgen und Schlußsätze erfinden will §. 422.

§. 425. In der synthetischen Lehrart müssen allemal die Gründe eher gedacht werden, als die Folgen §. 422. Folglich 1) müssen die Begriffe, welche Merkmahle anderer Begriffe sind, eher erklärt werden als die andern §. 115, und also die höhern eher als die niedrigern §. 261. 2) Die unerweislichen Wahrheiten müssen vor den erweislichen vorhergehen §. 314-317. 3) Die Vordersätze müssen eher gedacht werden als die Schlußsätze §. 356, und also die Vorschlüsse eher als die Nachschlüsse §. 407. 4) Diejenigen erweislichen Wahrheiten, aus denen andere folgen, müssen vor

vor diesen vorhergehen. In der analytischen Lehrart verhält sich alles umgekehrt §. 422.

§. 426. Die synthetische Lehrart, welche nur bloß die Absicht hat, die mathematische Gewißheit der Erkentniß zu befördern §. 161, heißt die **mathematische Lehrart** (methodus mathematica). Sie muß also nicht nur den Regeln der synthetischen §. 425, aufs allergenaueste gemäß seyn, sondern vermöge derselben läßt man auch entweder alles weg, was nicht zur mathematischen Gewißheit unentbehrlich erfodert wird, oder man bringt es in Anmerkungen §. 340. Sie hat bey sehr schweren Demonstrationen, sonderlich für Anfänger, einen grossen Nutzen, wenn man sich aber an dieselbe allein gewöhnt, so bekomt man eine bloß gelehrte Erkentniß §. 161, und es ist demnach nicht zu rathen §. 40.

§. 427. **Die Kunst** (ars) ist ein Inbegrif der Regeln, welche nach einer Ordnung gedacht werden. **Die künstliche Lehrart** (methodus artificialis, scholae) ist die Lehrart, in so fern sie durch die Kunst gelernt und ausgeübt wird. **Die natürliche Lehrart** (methodus naturalis) ist die Lehrart, in so ferne sie nicht künstlich ist, sondern aus der Natur der Erkentniß und desjenigen, der da denkt, folget. **Die vermischte Lehrart** (methodus mixta) ist die natürliche Lehrart, in so ferne ihr die künstliche zu Hülfe komt.

§. 428. Unter den künstlichen gelehrten Lehrarten sind die besten 1) **die schliessende Lehrart** (methodus syllogistica), wenn man alle Beweise in lauter förmliche Schlüsse zergliedert, und keine Sprünge begeht. Sie thut einem Anfänger gute Dienste. Sonst ist sie zu weitläuftig, zu ekelhaft und nicht deutlich genung. 2) **Die Lehrart nach Tabellen** (methodus tabellaris), wenn man alle Glieder der Eintheilungen und Theile des Ganzen so zusammenordnet, daß daraus erhellet, zu was für einem höhern Begriffe und Ganzen ein jeder Gedanke gehört.

Sie befördert den deutlichen Begrif von einem ganzen Lehrgebäude, und das Gedächtniß; allein sie fält ofte in das Gezwungene, die Aufmerksamkeit wird überladen, und die Gründlichkeit kan durch sie nicht gehörig erlangt werden.

3) **Die Lehrart nach einer Zertheilung eines ganzen Lehrgebäudes**, wenn man die Urtheile nach der Verschiedenheit ihrer Subjecte auf einander folgen läßt; daher Capitel, Abschnitte u. s. w. entstehen. Wenn sie mit der synthetischen verbunden wird, so hindert sie die Gründlichkeit nicht, und schaft den Nutzen der Lehrart nach Tabellen.

§. 429. Wenn man ein Lehrgebäude abhandeln will, so muß es nach der synthetischen, und in einigen Fällen nach der analytischen Lehrart geschehen §. 423. 424, denn sie schicken sich für die Natur eines Lehrgebäudes §. 420. Was nun von allen übrigen künstlichen Lehrarten damit verbunden werden kan, entweder die Deutlichkeit und Gewißheit zu befördern, oder das Gedächtniß, oder die Ordnung zu vermehren, das verknüpfe man mit der synthetischen und analytischen Lehrart. Folglich ist **das gezwungene Wesen in der Lehrart** (affectatio in methodo) ein Fehler, 1) wenn die künstliche Lehrart nichts taugt, der Natur zuwider ist, und ganz willkührlich ist. 2) Wenn man sich an eine einfache Lehrart zu genau bindet, und von derselben niemals eine Ausnahme machen will. 3) Wenn man die Regeln der Lehrart gar zu genau und ängstlich beobachtet.

§. 430. Die gelehrte Lehrart muß natürlich und ungekünstelt seyn §. 429. Sie muß also der Natur der gelehrten Erkentniß gemäß seyn, und ohne ängstliche Mühe beobachtet werden. Folglich muß sie dem Kopfe desjenigen, der nach ihr denken will, gemäß seyn. Wem es also gegeben ist, der kan sich 1) **der socratischen Lehrart** (methodus socratica) bedienen, vermöge welcher die Gedanken so auf einander folgen, wie sie einander, als Fragen und Antworten in dem Gespräche mehrerer Personen, veranlassen; 2) **der platonischen Lehrart** (methodus platonica), vermöge

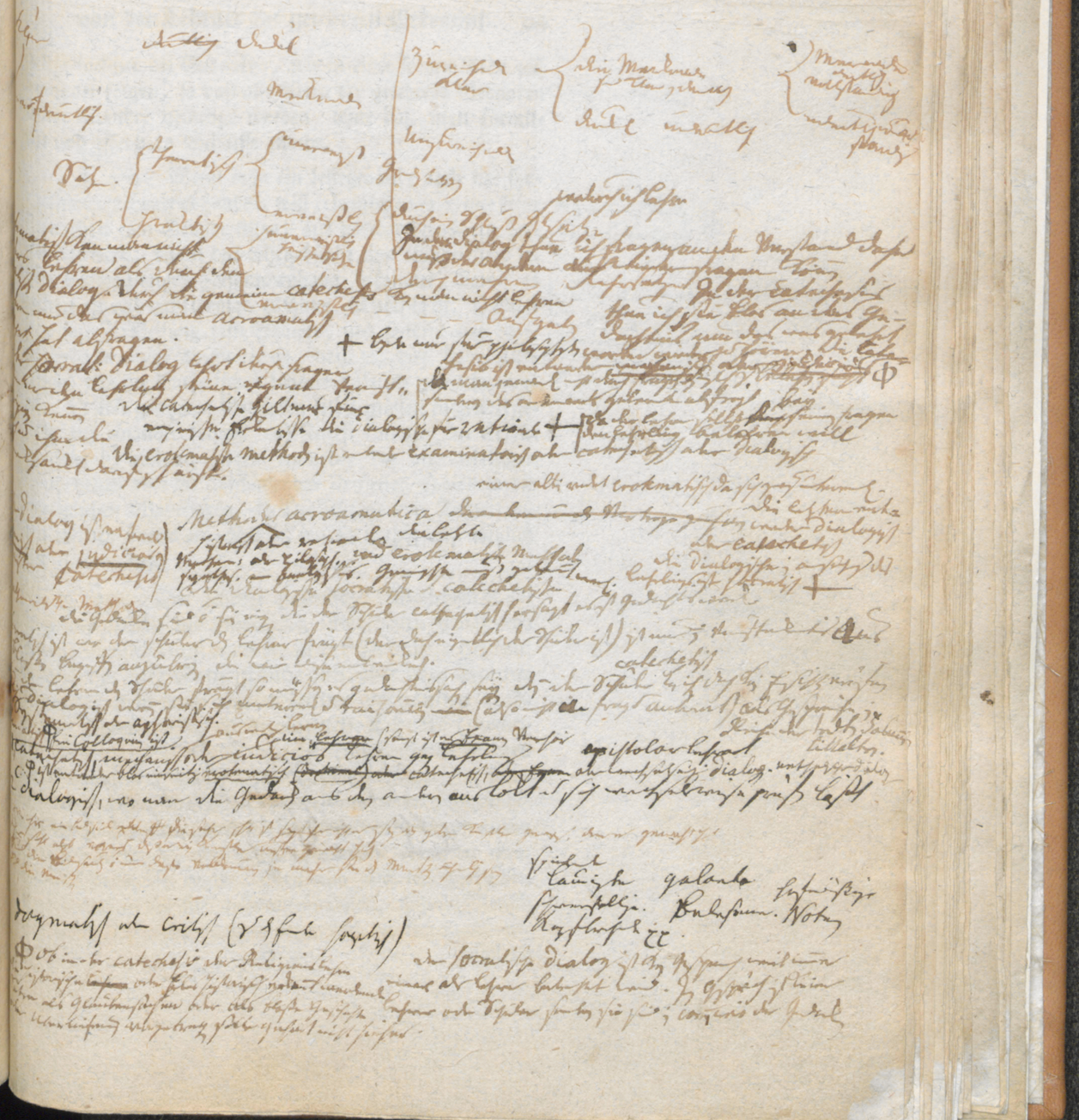

möge welcher die Gedanken, wie in einer freyen Rede, auf einander folgen, so daß alle Arten der gelehrten Gedanken unter einander gemengt werden, ohne daß man förmliche und offenbare Schlüsse mache.

§. 431. Wenn man ein Lehrgebäude nach der synthetischen Lehrart abhandeln will, so muß man 1) nur Eine Wahrheit zum Grunde legen, aus welcher alles übrige hergeleitet wird, damit das Lehrgebäude eine Einheit und einen durchgängigen Zusammenhang bekomme, damit es nicht mehr und nicht weniger enthalte, als nöthig ist. 2) Man lege eine Zertheilung zum Grunde, und sondere das Lehrgebäude in einige Abschnitte ab, doch so, daß keine Ausnahme von der synthetischen Lehrart dadurch gemacht werde. 3) Die gelehrten Gedanken selbst müssen folgendergestalt auf einander folgen. a) Zuerst kommen die Erklärungen; b) alsdenn folgen entweder die unerweislichen Wahrheiten oder die anschauenden Urtheile; c) alsdenn die erweislichen Wahrheiten. d) Die Zusätze und Anmerkungen werden überal eingestreuet, wo sie nöthig und nützlich sind §. 420. 425.

§. 432. Die Lehrart historischer Wahrheit §. 421 muß der Natur der historischen Wahrheiten gemäß seyn §. 419; folglich **muß man sie in der Ordnung denken, in welcher ihre Gegenstände entweder dem Raume oder der Zeit nach mit einander verbunden sind.** Dahin gehört also die **chronologische Lehrart** (methodus chronologica), wenn man die Begebenheiten in eben der Folge denkt, als sie auf einander würklich erfolgt sind; und die **geographische Lehrart** (methodus geographica), vermöge welcher man die Begebenheiten, die an einem Orte sich zutragen, oder zugetragen haben, nach der chronologischen Lehrart denkt. Weil nun auch die würklichen Begebenheiten der Welt zusammenhängen, und ein Mensch ofte diesen Zusammenhang einsehen kan, so kan man, we-

nigstens ofte, bey historischen Wahrheiten sich auch der vernünftigen Lehrart bedienen §. 415.

§. 433. Die beste gelehrte zusammengesetzte Lehrart kan einem Menschen eine Unordnung zu seyn scheinen, der ihre Regeln nicht kent, oder der sich an eine andere Lehrart gewöhnt hat, oder nur an eine einfache. Deswegen aber kan man einer solchen Lehrart keinen gegründeten Vorwurf machen.

§. 434. **Eine Doctrin, eine Lehre** (doctrina) ist ein Inbegrif dogmatischer Wahrheiten, welche einen und eben denselben Gegenstand haben. **Eine Disciplin** (disciplina) ist eine Lehre in so ferne sie methodisch erkant wird. **Eine demonstrirte Disciplin ist eine Wissenschaft** (scientia obiectiue spectata). Die gelehrte Erkentniß ist immer im Anfange eine Doctrin, alsdenn giebt man ihr die Gestalt einer Disciplin, und endlich die Gestalt einer Wissenschaft, und alsdenn hat sie ihre gröste Vollkommenheit erreicht.

§. 435. Wer da denkt, der denkt entweder nach einer Lehrart, oder nach keiner §. 414. Jener **denkt methodisch** (methodice cogitare, methodicum, acroamaticum, disciplinale in cognitione), dieser aber **tumultuarisch** (tumultuaria cognitio). Keine tumultuarische Erkentniß kan recht gelehrt seyn §. 416.

§. 436. **Das Meditiren** (meditatio) ist diejenige Beschäftigung unserer Erkentnißkräfte, durch welche wir einer Sache nach den Regeln einer Lehrart nachdenken. Geschieht es nach den Regeln der gelehrten Lehrart, so ist es ein **gelehrtes Meditiren** (meditatio erudita), welches so mancherley ist, als es verschiedene Arten der gelehrten Lehrart giebt. Ohne diesem gelehrten Meditiren können wir, keine gelehrte Erkentniß, erlangen.

§. 437. Wer gelehrt meditiren will 1) der erwählt sich einen Gegenstand, auf welchen er seine Aufmerksamkeit richtet; 2) er denke nach und nach die Merkmahle desselben

selben, welche seine Erklärung, die unerweislichen, und endlich die erweislichen Prädicate desselben ausmachen. Diese hat man entweder schon gelernt, und da thut man gut, wenn man beym Meditiren schreibt; oder man will sie lernen, und da muß man in einem Buche lesen, oder dem mündlichen Vortrage zuhören; oder man will sie erst erfinden. 3) Man untersuche, ob das, was man denkt, ein Begrif, ein Urtheil, ein Lehrsatz u. s. w. sey, und überlege es so lange, bis man allen Regeln Genüge geleistet, welche die Vernunftlehre bey einer jeden Art der gelehrten Gedanken vorschreibt.

§. 438. Es ist eine Schande, wenn man aus Pedanterey alle Arten zu denken verachtet, die nicht über den Leisten derjenigen Lehrart geschlagen sind, in die man sich verliebt hat, und wenn man, wie ein Charlatan, aus der Lehrart, die man liebt, zu viel Wesens macht.

Der dritte Haupttheil, von dem gelehrten Vortrage.

Der erste Abschnitt, von dem Gebrauche der Worte.

§. 439.

Die logische Bezeichnungskunst (logica characteristica heuristica) ist die Wissenschaft der Regeln, die man beobachten muß, wenn man die gelehrte Erkentniß auf eine geschickte Art bezeichnen will. Die logische Auslegungskunst (hermeneutica logica) ist die Wissenschaft der Regeln, wie man auf eine gelehrte Art aus den Zeichen die bezeichneten Sachen erkennen soll.

§. 440. Ein Zeichen (signum, symbolum) ist ein Mittel, durch dessen Gebrauch die Würklichkeit eines andern Dinges erkant werden kan, welches andere Ding

die bezeichnete Sache oder die **Bedeutung** (signatum, significatus) genant wird. **Ein Ausdruck** (terminus) ist ein Zeichen der Erkentniß; die Ausdrücke, welche gewöhnlicher Weise in einer menschlichen Stimme bestehen, heissen **Worte** (vocabulum). Die durch die Ausdrücke und Worte bezeichnete Erkentniß wird **die Bedeutung derselben** genant (significatus vocabuli et termini).

§. 441. Diejenige Bedeutung, welche derjenige, der das Wort braucht, durch das Wort bezeichnen will, ist **die wahre Bedeutung** (significatus hermeneutice verus). Eine jede andere Bedeutung aber ist die falsche (significatus hermeneutice falsus). Die wahre Bedeutung kan ein falscher Begrif, und die falsche ein wahrer Begrif seyn.

§. 442. **Die Rede** (oratio) ist eine Reihe Worte, welche Vorstellungen bezeichnet, die mit einander verknüpft sind. Diese Reihe der Vorstellungen heißt **der Sinn der Rede** (sensus orationis), welcher entweder **ein wahrer Sinn** ist (sensus hermeneutice verus), wenn ihn der Redende hat bezeichnen wollen, oder **ein falscher** (sensus hermeneutice falsus), wenn er nicht der wahre ist. **Der Vortrag** (propositio) ist die Hervorbringung einer Erkentniß in andern, vermittelst einer Rede, es mag nun derselbe entweder ein mündlicher oder schriftlicher Vortrag seyn.

§. 443. So viele Arten der Erkentniß es giebt, so viele Arten der Rede und des Vortrages giebt es auch §. 442. Es giebt also gemeine Reden, ästhetische Reden, vernünftige Reden, und auch dergleichen Arten des Vortrages §. 17. 18. 19. **Eine gelehrte Rede** (oratio erudita) ist eine Rede, deren Sinn eine gelehrte Erkentniß ist §. 21, und **wir tragen etwas auf eine gelehrte Art vor** (erudite proponere), wenn wir, durch eine gelehrte Rede, in andern eine gelehrte Erkentniß hervorbringen.

§. 444. **Die gelehrte Rede muß, nebst allen ihren Theilen, dergestalt beschaffen seyn, daß die höchste**

höchste Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß nicht gehindert, sondern befördert und bezeichnet werde §. 442. Man muß also in derselben 1) alle ästhetischen Regeln der Rede beobachten, welche der logischen Vollkommenheit der Erkentniß nicht zuwider sind §. 34. 2) Alle ästhetischen Vollkommenheiten vermeiden, welche der erfoderten logischen Vollkommenheit der Rede zuwider sind §. 34.

§. 445. **Eine Rede ist entweder bloß gelehrt** (oratio mere erudita), wenn sie nichts weiter als eine bloß gelehrte Erkentniß bezeichnet, in dem entgegengesetzten Falle aber ist sie keine **bloß gelehrte Rede** (oratio non mere erudita). Und eben so ist der gelehrte Vortrag verschieden §. 443. Die letztern sind die besten §. 40. 32.

§. 446. **Der gelehrte Ausdruck muß weitläuftig seyn** §. 25. 444. Folglich 1) muß ein Gelehrter so viele Ausdrücke wissen, als erfordert werden, alle seine gelehrte Gedanken zu bezeichnen. 2) Man muß alle nöthige Kunstwörter seiner Hauptwissenschaft wissen, und im Falle der Noth ist es erlaubt, neue Ausdrücke zu erfinden. **Ein Kunstwort** (terminus technicus) ist ein Ausdruck, welcher ausser einer Kunst oder Disciplin gar nicht gebraucht werden darf. 3) Man muß alle **gleichvielbedeutende Ausdrücke** wissen (synonyma), oder alle Ausdrücke die einerley bedeuten. 4) Der gelehrte Ausdruck muß alles bezeichnen, was man denkt, und weder mehr noch weniger bezeichnen als man sagen will. 5) Man muß alle Bedeutungen eines Ausdrucks wissen, die es, durch den gemeinen und gelehrten Gebrauch zu reden, schon bekommen hat. **Der gemeine Gebrauch zu reden** (vsus loquendi) ist die Uebereinstimmung im gemeinen Leben, vermöge welcher Leute, die eine Sprache reden, mit gewissen Worten eine oder mehrere Bedeutungen verbinden. **Der gelehrte Gebrauch zu reden** (receptus terminorum significatus)

ficatus) ist eben dergleichen Uebereinstimmung derjenigen, die sich einer Disciplin befleißigen.

§. 447. **Der gelehrte Ausdruck muß, für die gelehrte Erkentniß, groß, wichtig und anständig genung seyn** §. 444. 26. Folglich muß man in dem gelehrten Vortrage alle niederträchtigen, lächerlichen und pöbelhaften Ausdrücke vermeiden, welche nur unter dem Pöbel gebräuchlich sind.

§. 448. **Der gelehrte Ausdruck muß richtig seyn** §. 444. 27. **Ein wahrer Ausdruck** (terminus verus) muß seine wahre Bedeutung §. 441 richtig bezeichnen; ein Ausdruck, der nicht wahr ist, **ist ein falscher Ausdruck** (terminus falsus).

§. 449. Ein Ausdruck ist falsch: 1) wenn seine Bedeutung ein falscher Begrif ist, und derjenige, welcher den Ausdruck braucht, von der Unrichtigkeit der Bedeutung überzeugt ist; 2) wenn wir einen Ausdruck zu verstehen glauben, da wir ihn doch nicht verstehen; ein solcher falscher Ausdruck ist **ein leerer Ausdruck**, oder ein leeres **Wort** (terminus inanis). **Wir verstehen einen Ausdruck** (terminum intelligere), wenn wir aus ihm seine Bedeutung erkennen. Ein leeres Wort entsteht: a) wenn wir, den Begrif von dem Worte selbst, für seine Bedeutung halten §. 440. b) Wenn die Bedeutung des Worts **ein irriger oder betrügerischer Begrif ist** (conceptus deceptor), ein Begrif, den wir zu haben glauben, da wir doch keinen haben. 3) Wenn er einen wahren Begrif nicht richtig bezeichnet §. 448.

§. 450. **Ein geläufiger Ausdruck** (terminus familiaris) ist ein Ausdruck, den wir uns angewöhnt haben, oder den wir zu verstehen glauben, ob wir ihn gleich nicht verstehen, weil wir auf seine Bedeutung nicht achtung geben. Solche Ausdrücke können wahre Ausdrücke seyn, allein wir stehen bey ihrem Gebrauche in der grösten Gefahr, leere Ausdrücke auszuhecken, wenn wir ein Paar geläufige

läuffige Ausdrücke mit einander verbinden, deren Bedeutungen unmöglich sind, oder einander widersprechen §. 449. Daher können Leute von nichts reden, und doch einander zu verstehen scheinen, wenn sie nemlich Ausdrücke gebrauchen, die ihnen geläufig sind.

§. 451. Ob man gleich in den gelehrten Reden die falschen Ausdrücke der ersten Art § 449 nicht vermeiden kan, wenn man Irrthümer widerlegen muß; so muß man doch alle andere falsche und leere Ausdrücke vermeiden, weil aus ihrem Gebrauche Gedankenlosigkeit und Irrthümer entstehen. Zu dem Ende muß man keinen Ausdruck brauchen, 1) dessen Bedeutung man nicht erkant hat, und 2) dessen Bedeutung man nicht untersucht hat, ob sie ein wahrer oder falscher Begrif ist.

§. 452. **Ein grober Ausdruck** (terminus crassus) ist ein Ausdruck, dessen Bedeutung eine grobe Erkenniß ist §. 102. Der Gebrauch der leeren Ausdrücke in den gelehrten Reden ist die **Wortkrämerey der Gelehrten**, da man Worte für Sachen verkauft. Z. E. wenn ein Gelehrter den Grund von einer Sache angeben soll, und er hat die Sache mit einem Ausdrucke bezeichnet, den er hernach als den Grund anführt, so verkauft er Worte für Sachen. Alles dieses muß man vermeiden §. 451.

§. 453. **Der gelehrte Ausdruck muß klar seyn** §. 444. 28. Man muß sie also nicht nur selbst von andern Ausdrücken gehörig unterscheiden können, sondern ihre Bedeutung muß auch hinlänglich klar seyn. **Ein dunkeler Ausdruck** (terminus obscurus) hat eine dunkele Bedeutung, **ein klarer** (terminus clarus) eine klare u. s. w. Ein dunkeler Ausdruck ist deswegen kein leerer §. 449, und ein Ausdruck der mir dunkel ist, ist deswegen nicht schlechterdings und andern Leuten dunkel §. 126.

§. 454. Aus einem Ausdrucke kan seine Bedeutung entweder klar erkant werden, oder nicht. Jener ist ein **verständlicher** (terminus intelligibilis), dieser aber

ein

ein unverständlicher Ausdruck (terminus non intelligibilis). Ob man nun gleich in einer gelehrten Rede nicht lauter Ausdrücke brauchen kan, die allen Leuten verständlich sind; so muß man doch lauter solche Ausdrücke brauchen, welche auch Leuten von mittelmäßigem Verstande, und die der Sprache mittelmäßig mächtig sind, verständlich seyn können, wenn sie auf die Rede auch nur mittelmäßig achtung geben § 453.

§. 455. Wer sich in einer gelehrten Rede der allerverständlichsten Ausdrücke bedienen will §. 454, 1) der muß, die bekantern und gewöhnlichern Ausdrücke, den unbekantern und ungewöhnlichern vorziehen, wenn sie übrigens einander gleich sind. 2) Er muß mit dem Ausdrucke allemal diejenige Bedeutung verbinden, welche durch den Gebrauch zu reden, sowol im gemeinen Leben als auch in den Disciplinen, damit verbunden ist §. 446, bis ihn die Noth zum Gegentheil zwingt; 3) er muß, wenn der Gebrauch zu reden mannigfaltig ist, mit den Ausdrücken die allergewöhnlichsten Bedeutungen (significatus famosissimus) verknüpfen, das ist, diejenigen, welche von den meisten in den meisten Fällen mit dem Ausdrucke verbunden sind; 4) wenn in einem gewissen Falle die drey vorhergehenden Regeln nicht zureichen, so erkläre man diejenige Bedeutung, in welcher man einen Ausdruck nimt §. 268.

§. 456. Der gelehrte Ausdruck muß gewiß seyn §. 444. 29. Ein gewisser Ausdruck (terminus certus) ist so beschaffen, daß man nicht nur gewiß weiß, er habe eine Bedeutung, sondern er habe auch eben diese und keine andere Bedeutung. Ein Ausdruck ist ungewiß (terminus incertus), wenn er nicht gewiß ist; und durch den Gebrauch ungewisser Ausdrücke wird die Rede auf Schrauben gesetzt.

§. 457. Ein zweydeutiger Ausdruck (terminus ambiguus, homonymus, vagus) hat nicht immer Eine Bedeutung; so bald er sie bekomt, wird seine Bedeutung fest-

festgesetzt (terminus fixus). Die Zweydeutigkeit des Ausdrucks hindert seine Gewißheit §. 456, man muß also alle Zweydeutigkeit verhüten. Und wenn der Gebrauch zu reden dazu nicht zureicht §. 446, so muß man die Bedeutungen durch logische Erklärungen festsetzen.

§. 458. **Der gelehrte Ausdruck muß so sehr gefallen, daß man dadurch gereizt werden kan, die unter ihm verborgen liegende Erkentniß aus ihm zu erkennen** §. 444. 30. Folglich muß er mit allen Vollkommenheiten, welche der gelehrten Erkentniß nicht zuwider sind, ausgeschmückt werden, daß man ihn gerne und mit Lust lese oder höre.

§. 459. Bey dem Gebrauch der Worte in den logischen Erklärungen sind noch vier Regeln zu beobachten: 1) Man muß auch in den Erklärungen den Gebrauch zu reden beobachten, so lange es möglich ist §. 455. 2) Man muß weder den Ausdruck des erklärten Begrifs, noch die gleichgültigen Ausdrücke desselben, in die Rede setzen, welche die Erklärung bezeichnen; denn alsdenn würde die Erklärung nicht deutlicher seyn, als der erklärte Begrif §. 275, 446. 3) Eine Erklärung muß mit so wenig Worten ausgedruckt werden, als es ohne Nachtheil der Deutlichkeit geschehen kan; damit durch zu viele Worte die Aufmerksamkeit nicht zerstreuet werde.

§. 460. Diejenige Bedeutung, um welcher willen ein Wort erfunden worden und gebraucht wird, und wenn es sonst auch gar keine Bedeutung haben solte, heißt die **eigentliche Bedeutung** (significatus proprius), die andern Bedeutungen sind **uneigentliche** (significatus improprius). Wenn man ein Wort braucht, um jene zu bezeichnen, so ist es ein **eigentliches** (terminus proprius); braucht man es aber um diese zu bezeichnen, so ist es ein **uneigentliches Wort** (terminus improprius). Bey einem uneigentlichen Worte denken wir ausser der uneigentlichen Bedeutung allemal die eigentliche, ob man gleich

von

von einer ieden einen ausführlichen Begrif haben könte, ohne an die andere zu denken. Daher muß man 4) in dem Ausdrucke der logischen Erklärungen alle uneigentliche Ausdrücke verhüten, weil widrigenfals die Erklärung zu weitläuftig seyn würde §. 270, und wenn wir in der Sprache manchmal keine eigentlichen Ausdrücke finden können, so müssen wir ein uneigentliches Wort, durch die Erklärung seiner uneigentlichen Bedeutung, vorher in ein eigentliches verwandeln, ehe wir es in einer andern Erklärung brauchen.

§. 461. Wenn man die Bedeutung eines vielbedeutenden Worts erklären soll, so können wir eine unter seinen mehrern Bedeutungen erklären, welche uns gefällig ist, wenn die mehrern Bedeutungen in einem gleichen Grade gewöhnlich sind. Und in dieser Absicht sind die Erklärungen ofte willkührlich.

§. 462. Ein Urtheil, welches durch Ausdrücke bezeichnet wird, heißt ein Satz (propositio, enunciatio). Ein Satz, in welchem nicht alle Begriffe mit besondern Ausdrücken bezeichnet werden, heißt ein versteckter Satz (propositio cryptica). Die Ausdrücke, welche die Grösse des Urtheils bezeichnen, heissen die Zeichen der Grösse. In einem Satze sind entweder die Zeichen der Grösse oder nicht (propositio definita, et indefinita). Die letzten werden durch den Sprachgebrauch allgemein verstanden, und wer also nicht unrecht will verstanden seyn, der muß die Zeichen der Grösse in den Sätzen nicht auslassen, die er nicht allgemein will verstanden wissen. Ein Satz wird verstanden, wenn alle in demselben befindliche Ausdrücke verstanden werden §. 449.

§. 463. Ein Vernunftschluß, wenn er durch Ausdrucke bezeichnet wird, heißt eine Schlußrede (syllogismus). Man hüte sich, daß man die Schlußreden nicht immer nach einer Ordnung, und mit einerley Kunstworten vortrage. Und wenn man die Schlußreden versteckt ob-

verstümmelt, so richte man sich nach dem Zuhörer, damit er nicht irre gemacht werde, und sich aller ausgelassenen Sätze erinnern könne. Diejenigen Betrugschlüsse, welche bloß auf der Zweydeutigkeit der Ausdrücke beruhen (sophisma ambiguitatis, amphiboliae), sind kaum der Mühe werth, daß man ihrer Erwehnung thue.

Der andere Abschnitt, von der gelehrten Schreibeart.

§. 464.

Die gelehrte Schreibeart (stilus eruditus, philosophicus), ist die Uebereinstimmung, oder Aehnlichkeit der Art und Weise, wie man gelehrt redet.

§. 465. Da die gelehrte Schreibeart ein Theil der gelehrten Rede ist §. 464. 443, so hat sie mit derselben einerley Absicht, nemlich die gelehrte Erkentniß bey sich selbst und andern zu befördern. **Eine gute gelehrte Schreibeart** (stilus eruditus perfectus) muß also die gelehrte Erkentniß und ihre Vollkommenheiten befördern, welche aber dieselben hindert, ist eine **schlechte gelehrte Schreibeart** (stilus eruditus imperfectus).

§. 466. Zu den Vollkommenheiten der gelehrten Schreibeart gehören 1) alle Beschaffenheiten derselben, ohne welchen die Vollkommenheiten der gelehrten Erkentniß nicht erhalten werden können; 2) alle übrige Schönheiten der Schreibeart, wenn sie der Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß nicht zuwider sind. Ohne diesen würde die Schreibeart bloß gelehrt seyn. Zu den Unvollkommenheiten der gelehrten Schreibeart gehören: 1) alle Beschaffenheiten derselben, wodurch die Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß gehindert wird, und solten es auch gleich Schönheiten seyn; 2) alle Beschaffenheiten, wodurch Unvollkommenheiten in der gelehrten Erkentniß verursacht werden;

den; 3) alle Unvollkommenheiten, welche in keiner Schreibeart geduldet werden können §. 465.

§. 467. **Die gelehrte Schreibeart muß dergestalt eingerichtet werden, daß durch dieselbe, die Deutlichkeit der Erkentniß der Wahrheit aus Gründen, aufs beste befördert werde §. 465.** Dieses ist das Grundgesetz der gelehrten Schreibeart.

§. 468. 1) **Die gelehrte Schreibeart muß deutlich seyn §. 467. Die Deutlichkeit der gelehrten Schreibeart** (perspicuitas stili eruditi) ist die Vollkommenheit derselben, vermöge welcher sie die Deutlichkeit der bezeichneten Erkentniß nicht hindert, sondern befördert. Die entgegengesetzte Unvollkommenheit ist ihre **Dunkelheit** (obscuritas stili eruditi). Um die Schreibeart deutlich zu machen, muß man 1) lauter klare Ausdrücke brauchen §. 453 455; 2) man muß nicht zu kurz, sondern wortreich reden; 3) man muß die Theile der Rede so mit einander verbinden, daß daraus die Verbindung der Gedanken aufs deutlichste und leichteste erkant werden kan. Folglich muß man a) alle seltenen und schweren Wortfügungen vermeiden; b) die Wortfügungen nicht verwerfen; c) man muß die Ausdrücke, welche die Verbindungen der Gedanken bezeichnen, nicht gar zu häufig auslassen; d) man muß nicht zu viele Einschiebsel machen; e) man muß die Puncte nicht gar zu lang machen. Ein Satz, welcher kein Theil eines andern Satzes ist, wird ein **Punct** (punctum) genennet. Also muß man kürzere und längere Puncte unter einander mengen.

§. 469. 2) **Die gelehrte Schreibeart muß, so viel als möglich ist, rein seyn §. 467. Die Reinigkeit der gelehrten Schreibeart** (puritas stili eruditi) besteht in der Uebereinstimmung derselben mit der verbesserten Natur der Sprache. Die entgegengesetzte Unvollkommenheit ist die **Unreinigkeit derselben** (impuritas stili eruditi). Da eine reine Schreibeart gefält, so reißt

reizt sie die Aufmerksamkeit des Lesers und Zuhörers, und sie befördert also die Deutlichkeit der gelehrten Erkentniß §. 142.

§. 470. Wenn die Reinigkeit der Schreibeart ihre Deutlichkeit hindern solte, so muß man von der erstern eine Ausnahme machen §. 35. 21. Eine solche nothwendige Unreinigkeit ist nur eine Scheinunvollkommenheit der gelehrten Schreibeart §. 466.

§. 471. Um der Reinigkeit der gelehrten Schreibeart willen muß man vermeiden: 1) alle **Zwitterwörter** (vox hybrida), deren Theile aus verschiedenen Sprachen genommen sind; 2) alle grammatischen Fehler; 3) alle barbarischen Ausdrücke; 4) alle Ausdrücke aus fremden Sprachen, und fremde Wortfügungen, sie müsten denn schon das Bürgerrecht erhalten haben; 5) alle veralteten Ausdrücke und Wortfügungen; 6) alle neuen Wörter und Kunstwörter; 7) alle Vielheit der Ausdrücke, wenn man stat derselben sich Eines Ausdrucks bedienen kan, ob er gleich unrein ist §. 469. Von allen diesen Regeln kan man um §. 470 willen Ausnahmen machen.

§. 472. In Absicht auf die Reinigkeit der gelehrten Schreibeart muß vermieden werden: 1) die nachläßige und unachtsame Barbarey schulfüchsischer Gelehrten, vermöge welcher sie die Reinigkeit der Schreibeart ganz und gar versäumen; 2) die gar zu grosse Liebe zur Reinigkeit der Schreibeart, wenn man so gar zum Nachtheil der Vollkommenheit der gelehrten Erkentniß die Reinigkeit recht gezwungen zu erhalten sucht §. 466.

§. 473. 3) **Die gelehrte Schreibeart muß, so viel als möglich ist, füglich seyn. Die Füglichkeit der Schreibeart** (concinnitas stili) besteht in der proportionirten Uebereinstimmung der Theile einer Rede, z. E. wenn man Perioden macht. In einer bloß gelehrten Rede kan diese Vollkommenheit nicht erhalten werden, allein in einer gelehrten Rede, die nicht bloß gelehrt ist, muß

man in denen Stellen, wo man zugleich schön denkt, auch für diese Vollkommenheit aufs möglichste sorgen §. 467. 445, weil sie den Ausdruck angenehmer macht §. 458.

§. 474. 4) **Die gelehrte Schreibeart muß zierlich seyn**, so viel als möglich ist §. 467. **Die Zierlichkeit der Schreibeart** (ornatus stili eruditi) besteht darin, wenn an stat gewisser Ausdrücke andere gebraucht werden, wodurch eben die Begriffe, aber auf eine schönere Art, bezeichnet werden. In denenjenigen Theilen, wo die Rede bloß gelehrt ist, ist keine zierliche Schreibeart möglich; wenn aber die gelehrte Rede zugleich schön seyn muß, so muß auch die gelehrte Schreibeart zierlich seyn §. 445.

§. 475. 5) **Die gelehrte Schreibeart muß, so viel als es möglich ist, wohlklingend seyn** §. 467. **Der Wohlklang der Schreibeart** (sonoritas stili) besteht in derjenigen Vollkommenheit, vermöge welcher sie den Ohren gefält §. 458. Diese Vollkommenheit muß man sonderlich in denenjenigen Stellen einer gelehrten Rede suchen, da die Rede nicht bloß gelehrt ist §. 445.

§. 476. Lauter einfache Sätze, und gar zu weitläuftige Puncte verdunkeln die Schreibeart §. 468. In einer gelehrten Rede müssen also, auch um der Füglichkeit und des Wohlklanges der Schreibeart willen §. 473. 475 die einfachen und zusammengesetzten Puncte mit mittelmäßig schönen Perioden abwechseln, nach dem die bezeichneten Gedanken bloß gelehrt, oder zu gleicher Zeit mehr oder weniger schön sind.

§. 477. 6) **Die gelehrte Schreibeart muß, so viel als möglich ist, schicklich seyn** §. 467. **Die Schicklichkeit der Schreibeart** (congruentia stili), ist diejenige Vollkommenheit, vermöge welcher sich die Schreibeart für die bezeichnete Erkentniß, die redende Person und die Zuhörer schickt, und denselben gemäß ist. Folglich muß die gelehrte Schreibeart für die gelehrte Erkentniß wichtig genung seyn §. 447, und also nicht lächerlich,

lich, pöbelhaft, niederträchtig. Und sie muß demjenigen, der sich ihrer bedient, natürlich, und also nicht gezwungen seyn.

§. 478. Um der Schicklichkeit der gelehrten Schreibeart willen muß sie 1) in denjenigen Stellen, wo man bloß gelehrte Gedanken ausdruckt, nicht so rein, füglich, zierlich und wohlklingend seyn; als 2) in denenjenigen Stellen, wo Gedanken ausgedruckt werden, die zugleich schön sind §. 477.

Der dritte Abschnitt,
von einer gelehrten Rede.

§. 479.

Der gelehrte Vortrag ist entweder ein mündlicher Vortrag, oder ein schriftlicher, das ist, ein Buch oder eine Schrift (liber, scriptum). Wer einen gelehrten Vortrag hält, der ist ein Lehrer, und wer seine gelehrte Erkentniß aus dem Vortrage eines andern erlangt, der lernt sie, und ist ein Schüler, er mag nun entweder ein Leser oder ein Zuhörer seyn.

§. 480. Der Sinn einer gelehrten Rede muß eine gelehrte Erkentniß seyn, die allen Regeln der Vollkommenheit derselben gemäß ist §. 10-438, und der Ausdruck muß so beschaffen seyn, wie wir bisher gezeiget haben §. 439-478. Wir müssen also in einer gelehrten Rede alle Theile der gelehrten Erkentniß, und zwar in der Folge vortragen, wie sie auf einander folgen müssen, wenn eine gelehrte Erkentniß entstehen soll.

§. 481. Eine gelehrte Rede muß auf eine ausführliche Art weitläuftig seyn §. 480. 41-65. Sie muß also weder zu kurz seyn (oratio erudita nimis breuis), wenn sie weniger von dem Gegenstande sagt, als zu der vollkommensten gelehrten Erkentniß zureicht; noch gar zu weitläuftig (oratio erudita nimis prolixa), wenn sie

mehr sagt, als zur Erlangung einer vollkommenen gelehrten Erkentniß nöthig ist.

§. 482. Eine gelehrte Rede kan in Absicht auf einen zu weitläuftig, in Absicht auf den andern zu kurz, und in Absicht auf den dritten ausführlich seyn §. 481. Folglich ie weniger Fähigkeit ein Schüler besitzt, ie weniger er schon gelernt hat, und ie weniger er sich auf einen Gegenstand legt, desto kürzer muß der gelehrte Vortrag für ihn seyn. Ein Schüler, von der entgegengesetzten Art, muß durch einen weitläuftigern Vortrag unterwiesen werden.

§. 483. **Eine gelehrte Rede muß wichtig genung seyn** §. 480. 66. 91. 447. 477. Der Gegenstand derselben muß also keine nichtswürdige Kleinigkeit seyn.

§. 484. **Eine gelehrte Rede muß so richtig seyn, als möglich** §. 480. 92. 114. 448. 452. Ein Gelehrter, welcher selbst irret, und noch dazu seine Irrthümer ausbreitet, ist ein Verführer anderer Leute, und doppelt unvollkommen. Man muß also seine eigene Erkentniß vorher aufs sorgfältigste untersuchen, ehe man sie vorträgt.

§. 485. **Eine gelehrte Rede muß deutlich und verständlich seyn** §. 480. 114. 154. 468. Es ist also ein Fehler, 1) wenn der Lehrer ohne Verstand redet, oder wenn seine Rede gar keinen Sinn hat; 2) wenn seine Worte und Wortfügungen dunkel und zu schwer sind; 3) wenn er selbst nicht verstanden werden kan. **Ein Redender wird verstanden** (proponens intelligitur), wenn man mit seinen Worten eben die Reihe der Vorstellungen verbindet, welche er durch dieselbe hat bezeichnen wollen. Man kan also ofte die Rede verstehen, ohne den Redenden zu verstehen §. 449. Ein Lehrer muß also entweder selbst erklären, in was für Bedeutungen er seine Worte nimt, oder er muß keinen andern Begrif mit ihnen verknüpfen, als von welchen er weiß, daß sie der Schüler schon habe, und mit den Worten verknüpfe.

§. 486.

§. 486. Wenn ein Lehrer verworrene Erkentniß vorträgt, so muß sie sein Schüler entweder schon besitzen, und er bringt sie ihm durch den Vortrag nur ins Gedächtniß, oder er muß sie ihm auf eine andere Art, als durch den Vortrag beybringen. Die deutliche Erkentniß kan nur durch den Vortrag in andern hervorgebracht werden §. 14. Ein Lehrer muß also eine sehr deutliche Erkentniß besitzen.

§. 487. **Der gelehrte Vortrag wird deutlich:** 1) durch eine deutliche Schreibeart §. 468. 2) Durch die Beobachtung einer bequemen Lehrart §. 416. 3) Wenn man die abstracte Erkentniß durch schöne Beyspiele erläutert. 4) Man trage eine Sache, wenn sie es ihrer Wichtigkeit wegen verdient, auf eine vielfältige und mannigfaltige Art vor, und man bediene sich der ästhetischen erläuternden Argumente. 5) Das Angenehme und Muntere im Vortrage befördert die Aufmerksamkeit, und also auch die Deutlichkeit.

§. 488. **Eine gelehrte Rede muß überzeugend und gründlich** seyn §. 480. 155--215. Es ist also ein Fehler, 1) wenn ein Lehrer gar keine Beweise führt, alsdenn, wenn er eine erweisliche Erkentniß vorträgt; 2) wenn seine Beweise nicht in dem Grade gewiß sind, und von der Art der Gewißheit, als die vorzutragende Erkentniß erfodert; 3) wenn er seinen Schülern einen **blauen Dunst** vormacht (fucus logicus), das ist, wenn er statt der Ueberzeugung eine blosse Ueberredung bey ihnen hervorbringt §. 184.

§. 489. **Eine gelehrte Rede muß practisch** seyn §. 480. 216--248. Alles, was wir bisher von der gelehrten Rede angemerkt haben, muß auch auf den gelehrten Vortrag angewendet werden §. 443.

§. 490. **Die Gabe des gelehrten Vortrages** (donum didacticum) ist der Inbegrif aller Fertigkeiten der Seele und des Körpers, ohne welchen kein vollkommener

ner gelehrter Vortrag möglich ist. Ohne dieser Gabe kan niemand ein Lehrer seyn §. 479.

§. 491. Ein Lehrer muß sich in seinem gelehrten Vortrage nach seinen Schülern richten §. 479. Folglich muß man ihm anpreisen 1) die **Herablassung** (condescendentia), wenn er Schüler von geringerer Fähigkeit vor sich hat, und seinen Vortrag dergestalt einrichtet, daß er für sie nicht zu hoch ist; 2) die **Erhebung** (coadscendentia) zu der grössern Fähigkeit seiner Schüler, damit der Vortrag für sie nicht zu schlecht sey.

§. 492. Ein Schüler der gelehrten Erkentniß 1) muß von Natur zur gelehrten Erkentniß aufgelegt seyn; 2) er muß seinen Verstand schon geübt haben; 3) er muß ofte schon einen Vorrath an gelehrter Erkentniß besitzen; 4) er muß den nöthigen Fleiß auf die Erlernung der gelehrten Erkentniß wenden. Ein Gelehrter muß also niemanden die gelehrte Erkentniß vortragen, als wer ein geschickter Schüler derselben ist; und er muß nicht zornig werden, wenn er sieht, daß manche Leute aus seinem Vortrage nichts lernen, er müste denn seinen Zorn wider sich selbst wenden, weil er sieht, daß er seine Mühe bey den unrechten Personen anwendet.

§. 493. Bey einem gelehrten Vortrage hat man entweder vornemlich die Absicht, iemanden und seinen Irrthum zu widerlegen, und er ist alsdenn **eine Widerlegung eines andern** (refutatio alterius), oder nicht. In dem letzten Falle betrachtet man den Leser oder Zuhörer als einen Schüler, der unwissend ist, nicht aber als einen Irrenden, und man sucht also eine vollkommene gelehrte Erkentniß in ihm hervorzubringen; ein solcher Vortrag heißt **ein Unterricht** (docere).

§. 494. Bey dem gelehrten Unterrichte müssen folgende Regeln beobachtet werden: 1) den Anfang muß man mit der Erklärung oder Beschreibung aller Begriffe machen, die in dem Gegenstande vorkommen, wenn sie anders

anders bey dem Schüler nicht schon hinlänglich klar sind; und von der Richtigkeit dieser Begriffe muß man ihn überzeugen nach den Regeln des 258. 265. 267 und 278sten Absatzes.

§. 495. 2) Bey dem Unterrichte von einem unerweislichen Satze hat man nichts weiter nöthig, als daß man ihn zergliedere, und wenn sichs will thun lassen, durch ein Beyspiel erläutere §. 313-318. 300. 487.

§. 496. 3) Bey dem Unterrichte von einem anschauenden Urtheile muß man, dem Schüler, entweder alle Empfindungen, aus denen dieses Urtheil besteht, wieder ins Gedächtniß bringen; oder man muß sie ihm bey dem Unterrichte beybringen §. 319-321. 202; oder man muß ihn durch wahrscheinliche Zeugnisse überzeugen, daß andere diese Empfindungen gehabt haben §. 206-215.

§. 497. 4) Bey dem Unterrichte von erweislichen Sätzen a) zergliedere man den Satz, und die Auflösung einer Aufgabe, damit sie recht verstanden werden; b) man trage den Beweis nach der analytischen Lehrart vor, und bringe ihn in Einen oder in ein Paar förmliche Schlußreden, wenn er lang ist §. 423. 203. 204. 206-215; c) den ganzen Beweis führe man so lange fort, bis man entweder auf unerweisliche und anschauende Urtheile komt, oder bis auf solche erweisliche Urtheile, von denen der andere schon hinlänglich überzeugt ist. Daher rührt die Citation der Absätze in den Schriften.

§. 498. 5) Man versiegele die Ueberzeugung von der Wahrheit durch eine practische Vorstellung ihrer practischen Beschaffenheit: denn was das Herz liebt, glaubt der Verstand §. 216-248.

§. 499. Ein richtiger Beweis, daß ein Irrthum ein Irrthum sey, ist eine **wahre Widerlegung** (refutatio vera); allein ein unrichtiger Beweis, daß entweder ein Irrthum ein Irrthum, oder eine Wahrheit ein Irrthum sey, ist **eine scheinbare Widerlegung** (impugnatio).

tio). Nur Irrthümer können richtig widerlegt werden. Derjenige, welcher die Widerlegung unternimt, ist der **angreifende Theil** (aduersarius opponens), und wer die Widerlegung widerlegt, der **vertheidigende** (aduersarius defendens). Die Vertheidigung ist also entweder richtig oder falsch. **Eine gelehrte Streitigkeit** (controuersia) besteht aus der Widerlegung und Vertheidigung einer Meinung.

§. 500. Derjenige Satz, welchen der angreifende Theil widerlegt, und der angegriffene vertheidiget, heißt **der bestrittene Satz** (thesis controuersa), und der Satz des angreifenden Theils, welcher mit dem bestrittenen Satze nicht zu gleicher Zeit wahr seyn kan, heißt der **Gegensatz** (antithesis). Er ist also dem bestrittenen Satze entweder auf eine widersprechende §. 343, oder allgemeine Art §. 345 entgegengesetzt. **Die Streitfrage wird bestimt** (status controuersiae, seu quaestionis formatur), wenn der angreifende Theil deutlich beweiset, welches der bestrittene Satz, und welches der Gegensatz ist.

§. 501. Wenn die Streitfrage nicht richtig bestimt ist, so führen die Gegner entweder gar keine Streitigkeit, oder sie verfallen auf einen **Wortstreit** (logomachia), das ist, auf eine Streitigkeit, welche daher entsteht, weil man einander nicht versteht §. 500, und das ist allemal eine thörichte und vergebliche Sache. Davon sind aber verschieden die **Streitigkeiten über Worte** (controuersia philologica), welches wahre Streitigkeiten sind, deren Gegenstand aber Worte oder andere Ausdrücke sind.

§. 502. Gelehrte Streitigkeiten müssen nach folgenden Regeln geführt werden: 1) der angreifende Theil suche einen Fehler in dem Beweise seines Gegners §. 194, oder überhaupt eine Abweichung der Gedanken des Gegners von den Regeln der Vernunftlehre. Alsdenn hat er zwar die Sache selbst nicht widerlegt, aber doch die Art zu denken seines Gegners. Wider einen solchen Angrif kan man

man sich entweder gar nicht vertheidigen, wenn er richtig ist; oder man muß zeigen, man habe die Regeln der Vernunftlehre nicht verletzt, deren Uebertretung uns vorgeworfen worden.

§. 503. 2) Der angreifende Theil demonstrire den Gegensatz, so folgt daraus, daß der streitige Satz falsch, und daß der Gegner irre §. 500. Wider diesen Angrif kan man sich nur vertheidigen, wenn der Gegner einen Fehler in seiner Demonstration begangen, und den muß man nach der ersten Regel zeigen §. 502. Kan eine Parthey der andern zeigen, daß sie erweisliche Sätze ohne Beweis annehme, so ist dieser Einwurf so lange unbeantwortet, bis dieser Beweis geführt wird.

§. 504. 3) Der angreifende Theil widerlege den streitigen Satz durch einen apogogischen Beweis §. 196. Dahin gehört auch, wenn man zeigt, daß der streitige Satz einer andern Meinung des Gegners widerspreche, ob wir gleich dieselbe nicht annehmen (argumentatio ad hominem). Wider einen solchen Angrif kan man sich nur vertheidigen, wenn in dem apogogischen Beweise ein Fehler ist, und den muß man dem Gegner zeigen §. 502.

§. 505. 4) Wenn einer von den Gegnern die Streitfrage verläßt, und Dinge vorbringt, wodurch der bestrittene Satz nicht widerlegt, und der Gegensatz nicht bewiesen wird; so muß man sich auf solche Sachen nicht einlassen, sondern in der gegenwärtigen Streitigkeit es zugeben, damit sie nicht gar zu weitläuftig werde §. 481. Die andere Parthey kan sich in diesem Falle nur vertheidigen, wenn die erste aus Uebereilung etwas zugestanden hat, und da muß sie zeigen, daß das Zugestandene allerdings die Streitfrage betreffe.

§. 506. 5) Der angreifende Theil kan durch eine Einschränkung §. 299, die er zu dem bestrittenen Satze hinzu thut, zeigen, daß derselbe nicht so allgemein wahr sey,

sey, als ihn der Gegner ausgibt. Wider diesen Angrif können wir uns nur vertheidigen, indem wir entweder zeigen, daß diese Einschränkung in die dermalige Streitfrage keinen Einfluß habe, oder daß sie falsch sey, oder wenn wir tüchtig beweisen, daß unser Satz ohne Einschränkung wahr sey.

§. 507. 6) Der angreifende Theil bringt wider seinen Gegner eine **Unterscheidung** (distinctio) an, oder er zeigt den Unterschied der Dinge, die der Gegner verwechselt hat, und durch deren Verwechselung er verleitet worden, in eine Streitigkeit sich einzulassen, oder zu irren. Wider eine Unterscheidung kan man sich eben so vertheidigen, als wider eine Einschränkung §. 506.

§. 508. 7) Der angreifende Theil kan, durch Instanzen, die Allgemeinheit der bestrittenen Sätze widerlegen. **Eine Instanz** (instantia) ist eine Ausnahme von einem Satze, aus welcher hinlänglich erhellet, daß er nicht allgemein wahr sey. Wider eine Instanz kan man sich nur vertheidigen, wenn man sie entweder annimt, oder zeigt, daß sie sich nicht passe, oder den bestrittenen Satz so einschränkt, daß sie sich nicht paßt; oder die Allgemeinheit des bestrittenen Satzes, ohne Absehen auf die Instanz, darthut.

§. 509. 8) Der angegriffene Theil braucht **Repressalien** (retorsio), wenn er zeigt, daß dasjenige, was der Gegner durch den apogogischen Beweis aus dem bestrittenen Satze hergeleitet §. 504, vielmehr aus dem Gegensatze folge. Und da kan sich der angreifende Theil nicht anders vertheidigen, als wenn er zeigt, daß sein Gegner einen Fehler in seinem Beweise begehe.

§. 510. 9) Nach vollendeter Widerlegung suche man bey dem Gegner einen Abscheu vor dem Irthume beyzubringen, indem man, doch ohne Verletzung der Pflichten, die man dem Gegner schuldig ist, zeigt, daß derselbe gefähr-

gefährlich, schädlich und lächerlich sey. Wider diesen Angrif kan man sich nur vertheidigen, wenn man zeigt, der Gegner sehe unsere Meinung von der unrechten Seite an. Durch eine richtige Beobachtung dieser Regeln werden, die Widerlegungen, zugleich practisch §. 489.

§. 511. Wenn man aus dem bestrittenen Satze schlimme und ungereimte Folgen herleitet, nicht etwa den Gegner von seinem Irrthume zu überzeugen, sondern ihn irgends auf eine Art zu beleidigen, so ist man ein **Folgenmacher** oder **Consequenzenmacher** (consequentiarius). Die Consequenzenmacherey ist nicht nothwendig ein Fehler wider die Vernunftlehre, aber sie ist allemal eine Sünde, und also werth, daß sie von allen redlichen Leuten verabscheuet werde.

§. 512. Die Vertheidigung wider einen Folgenmacher heißt die **Verantwortung** (apologia); dieselbe kan man entweder mit logischen Waffen führen, wenn der Folgenmacher Fehler wider die Vernunftlehre begangen hat §. 511, da man ihm zugleich seinen Unverstand und böses Herz, doch ohne Folgenmacherey, zeigen muß; oder man muß sich der Waffen des Rechts bedienen, und alsdenn hat die Vernunftlehre nichts mehr dabey zu erinnern.

§. 513. Obgleich die gelehrten Streitigkeiten Nutzen haben §. 178, so muß doch ein Gelehrter 1) kein Handwerk aus der Widerlegung anderer machen; 2) über keine Kleinigkeit einen eigenen Streit anfangen; 3) die wichtigen und nöthigen Widerlegungen vollkommen gründlich führen, und 4) sich nicht wider alle Angriffe vertheidigen.

§. 514. Zwey streitende Partheyen **disputiren** mit einander (disputatio formaliter sumta), wenn der Gegensatz gelehrt vorgetragen und beurtheilt wird, und wenn beydes mündlich und in Gegenwart beyder Partheyen geschieht.

schieht. Wer den Gegensatz gelehrt vorträgt, ist der **Opponente** (opponens), und wer ihn beurtheilt, das ist, das Falsche und Ungewisse in demselben und seinem Beweise entdeckt, ist **der Respondente** (respondens). Damit nun das Disputiren nicht unordentlich und gar zu weitläuftig werde, so muß nur der Opponente Beweise führen, und der Respondente nichts weiter thun, als die Beweise beurtheilen.

§. 515. Da die Reden, welche beym Disputiren gehalten werden, nicht in den Bezirk der Vernunftlehre gehören; so ist klar, daß der Opponente den Anfang des Disputirens macht, und da muß er 1) die Streitfrage bestimmen §. 500. 501. Wenn er die Meinung des Respondenten nicht versteht, so muß er sich dieselbe von ihm erklären lassen. 2) Er greife den Respondenten an nach einer der §. 502 - 510 vorgetragenen Regeln. 3) Er trage, der Kürze und Deutlichkeit wegen, seine Beweise in förmlichen Schlußreden vor §. 399, und 4) um eben der Ursache willen bediene er sich der analytischen Lehrart §. 423. Die socratische und platonische Lehrart macht das Disputiren zu weitläuftig und beschwerlich §. 430. Man müste denn durch die erste sich genöthiget sehen, den andern Theil bey der Streitfrage zu erhalten.

§. 516. Der Respondente **nimt das Argument an** (assumere argumentum), wenn er den Einwurf des Opponenten wiederholt, und das ist nützlich, um denselben recht zu überlegen, damit er ihn tüchtig beantworten könne. Um der Kürze willen muß der Respondente weiter nichts thun, als zeigen, wo der Opponente entweder in der Materie, oder in der Form seines Beweises einen Fehler begangen §. 502, und da muß er verlangen, daß der Opponente entweder seinen Vernunftschluß ändere, oder den Vordersatz beweise, der dem Respondenten falsch oder ungewiß zu seyn scheint.

§. 517.

§. 517. **Der Beystand des Respondenten** (praeses) soll verhüten, daß der Respondente nicht den Gegensatz einräume, der noch nicht genungsam erwiesen worden. Er muß also, wenn der Respondente nichts oder nichts geschicktes mehr zu antworten weiß, sein Amt übernehmen §. 516.

Der vierte Abschnitt, von gelehrten Schriften.

§. 518.

Der Vortrag vergangener Begebenheiten ist die Geschichte (historia). Die gelehrten Schriften tragen entweder Geschichte vor, oder dogmatische Wahrheiten §. 104. Jenes sind **historische** (scripta erudita historica), und diese **dogmatische Schriften** (scripta dogmatica). Welche entweder eine gemeine Erkentniß dogmatischer Wahrheiten vortragen, oder eine gelehrte §. 18. 21. Jene sind **historisch dogmatische** (scriptum historico-dogmaticum), diese aber **systematische Schriften** (scriptum systematicum), welche **scientifische Schriften** sind (scriptum scientificum), wenn sie eine Wissenschaft vortragen §. 434. Eine iede Schrift ist in Absicht auf ihren Inhalt entweder sehr weitläuftig, oder sehr kurz. Jene ist **ein grosses Werk** (systema), diese aber **ein Auszug** (compendium).

§. 519. Die Historie erzehlt entweder Sachen, die zur Natur und Kunst gehören, in so ferne man dabey weder die freyen Handlungen der Menschen, noch ihre nähere Würkungen in Betrachtung zieht; oder sie erzehlt die freyen Handlungen der Menschen, samt alle demjenigen, was damit in einer nähern Verbindung steht. Jene ist die **Geschichte der Natur und Kunst** (historia naturae et artis), diese aber die **Historie schlechtweg** (historia stricte dicta). Zu der letzten gehört 1) die politische Historie

Historie (historia politica), welche die bürgerlichen und politischen Handlungen der Menschen erzehlt; 2) **die Kirchenhistorie** (historia ecclesiastica), erzehlt die Schicksale der Kirchen, und die Handlungen der Menschen, welche in dieselbe einen merklichen Einfluß haben; 3) **die Privathistorie** (historia privata), erzehlt den Lebenslauf einzelner Personen, in so ferne derselbe keinen merklichen Einfluß in den Staat, die Kirche und die Gelehrsamkeit hat; 4) **die gelehrte Historie** (historia litteraria), erzehlt die Begebenheiten der gelehrten Welt, und sie ist entweder eine Historie der Disciplinen, oder der Gelehrten, oder der gelehrten Schriften.

§. 520. Eine historische Schrift muß 1) ausführlich seyn §. 481. 482, weder zu weitläuftig, noch zu kurz. Sie kan also in einer Absicht und für einen Leser ausführlich seyn, in einer andern Absicht und für einen andern Leser zu weitläuftig, und in einer dritten Absicht und für einen dritten Leser zu kurz. Mit der Zeit wird eine iede Historie zu kurz. 2) Wichtig, was sowol den ganzen Inhalt betrift, als auch dasjenige, was von demselben erzehlt wird §. 483. 3) Richtig §. 484. 4) Deutlich §. 485, daher ofte Gemälde und Kupferstiche nöthig sind. 5) Gründlich §. 488, folglich alles beweisen, nach den Regeln des 206 - 215ten Absatzes. 6) Practisch oder **pragmatisch** (historia pragmatica) §. 489. 7) Methodisch §. 487. 432.

§. 521. Wenn die Historie pragmatisch und ausführlich zu gleicher Zeit seyn soll, so muß sie dergestalt vorgetragen werden, daß eine Absicht erreicht werde, die practisch genung ist §. 520. Da nun alles, was in dieser Welt würklich ist, wenn es von uns Menschen erkant werden kan, nicht nur zur Ehre GOttes, sondern auch zu unserer Glückseligkeit abzwecket; so muß ein Historienschreiber diese beyden Absichten durch die Historie zu erreichen suchen. Insbesondere muß man bey der Naturgeschichte eine doppelte Absicht haben §. 519: 1) die Vollkommenheiten GOttes

tes aus den natürlichen Dingen besser kennen zu lernen, und 2) den Lesern deutliche Begriffe von den natürlichen Dingen beyzubringen, und dadurch den Weg zur gelehrten Erkentniß derselben zu bahnen.

§. 522. Die Historie im engern Verstande §. 519, gereicht zur Ehre GOttes, wenn man aus den Begebenheiten der Menschen die göttliche Regierung des menschlichen Geschlechts, und die Vollkommenheiten, die GOtt bey derselben offenbaret, erkennet. Zur Glückseligkeit der Menschen gereicht 1) die bürgerliche Historie, wenn man daraus die politische Klugheit in Krieges- und Friedensgeschäften lernen kan; 2) die Kirchenhistorie, wenn man daraus die Klugheit lernen kan, die Kirche zu regieren, und wenn sie die Kennzeichen der wahren und falschen Kirche entwickelt; 3) die gelehrte Geschichte, wenn sie die Gelehrsamkeit befördert; 4) die Privathistorie, wenn man daraus die menschliche Klugheit im Privatleben lernen kan.

§. 523. Die historisch-dogmatischen Schriften sind keine gelehrten Schriften §. 518. Wenn sie aber ausführlich, wichtig, verständlich, richtig und practisch sind; so sind sie Leuten sehr nützlich, die nicht gelehrt werden können und wollen, desgleichen auch Kindern, die zu den Wissenschaften angeführt werden sollen, um ihnen einen Vorschmack der Gelehrsamkeit einzuflössen.

§. 524. Ein systematisches Buch muß 1) ausführlich seyn §. 481. 482. Also muß es entweder alles enthalten, was zu der Zeit, da das Buch geschrieben worden, von einer Doctrin bekant ist, oder es muß so viel von derselben enthalten, als die besondere Absicht des Verfassers erfodert. Die ausführlichsten Schriften können mit der Zeit unausführlich werden, und man muß also die Ausführlichkeit eines dogmatischen Buchs, in Absicht auf die Zeit, den Verfasser und Leser sorgfältig von einander unterscheiden; 2) wichtig §. 483; 3) richtig §. 484, indem nicht nur alle Gedanken, die in ihm enthalten sind,

wahr sind, sondern ein ieder auch den Regeln der Vernunftlehre gemäß ist. 4) Deutlich und verständlich §. 485. 5) Gründlich §. 488, es muß also nach der gelehrten Lehrart und zusammenhangend geschrieben seyn. 6) Practisch §. 489. 7) Methodisch §. 414. 438.

§. 525. **Das Zusammenschmieren** (compilatio) besteht darin, wenn ein Verfasser alles, was er hie und da von der Materie, von welcher er schreiben will, findet, zusammenschreibt, ohne es gehörig mit einander zu verbinden. Obgleich ein zusammengeschmiertes Werk andern Gelehrten nützlich seyn kan, so bleibt es doch, in Absicht auf den Verfasser, ein elendes Werk. Eine Schrift wird **zusammengestohlen** (plagiarius), wenn sich der Verfasser für den Erfinder derjenigen Gedanken ausgibt, die er von andern gelernt hat.

§. 526. **Wer aus einem grossen Werke einen Auszug macht** (epitomator), indem er aus jenem alles wegläßt, was in Absicht auf seinen kleinern Zweck überflüssig ist, der kan ein sehr nützliches und nöthiges Buch schreiben, wenn er nur seine Absicht vernünftig erwählt hat §. 518.

Der vierte Haupttheil, von dem Character eines Gelehrten.

§. 527.

Der Character eines Gelehrten (character eruditi) besteht in dem Inbegriffe dererjenigen feinern Merkmale, welche die nähern Gründe und Ursachen der gelehrten Erkentniß sind.

§. 528. **Der allgemeine Character eines Gelehrten** (generalis character eruditi) ist der Character eines Gelehrten, in so ferne er die nähern Gründe der Gelehrsamkeit überhaupt enthält; **der besondere aber** (cha-

(character eruditi specialis), in so ferne er die nähern Gründe von dieser oder jener Art, und von diesem oder jenem Theile der Gelehrsamkeit enthält.

§. 529. Das erste Stück des allgemeinen Characters eines Gelehrten besteht in **dem gelehrten Naturel** (natura erudita), oder in derjenigen Proportion aller Kräfte der Seele, vermöge deren ein Mensch zu der gelehrten Erkentniß geschickt und geneigt ist §. 528.

§. 530. Zu dem gelehrten Naturel gehört 1) **der Mutterwitz**, der gelehrte Kopf (ingenium eruditum), die Proportion der Erkentnißkräfte, wodurch ein Mensch zur gelehrten Erkentniß geschickt ist. Dahin gehört a) **die Vernunft** (ratio), das Vermögen, den Zusammenhang der Dinge deutlich einzusehen §. 21, welche von Natur aufgelegt seyn muß, gesund, weitausgedehnt, stark, gründlich und schön zu werden. b) **Der Verstand** (intellectus), das Vermögen deutlicher Erkentniß §. 21. 17, welcher von Natur aufgelegt seyn muß, weitausgedehnt, tiefsinnig, rein und schön zu werden. Folglich gehört zum Mutterwitze eine grosse Aufmerksamkeit, Nachdenken, Ueberlegung und Abstraction §. 142. c) **Ein schöner Geist** (ingenium pulchrum), die Proportion der Erkentnißkräfte, vermöge welcher ein Mensch zum schönen Denken aufgelegt ist §. 32.

§. 531. Zu dem gelehrten Naturel gehört 2) **das gelehrte Temperament** (temperamentum eruditum), oder die Proportion der Begehrungskräfte, und die Uebereinstimmung derselben mit dem Mutterwitze, kraft welcher ein Mensch nicht nur geneigt ist, eine gelehrte Erkentniß zu erlangen, sondern vermöge welcher auch die Erkentnißkräfte gehörig angestrengt werden, die vollkommenste gelehrte Erkentniß zu würken §. 529.

§. 532. Das gelehrte Naturel ist ein blosses Glücksgut, welches einem Menschen angebohren werden

muß, ohne welchem es aber unmöglich ist, irgends durch eine Kunst die gelehrte Erkentniß zu erlangen.

§. 533. Der Mutterwitz wird die **angebohrne natürliche Vernunftlehre** (logica naturalis connata) genant, die Wissenschaft aber der gelehrten Erkentniß und des gelehrten Vortrages **der Schulwitz**, oder **die künstliche Vernunftlehre** (logica artificialis). Die undeutliche Erkentniß der Regeln des Mutterwitzes, samt der Fertigkeit sie zu beobachten, die man durch den blossen Gebrauch des Mutterwitzes erlangt, heißt **die erlangte natürliche Vernunftlehre** (logica naturalis acquisita theoretica et practica), und man rechnet sie zum Mutterwitze im weitern Verstande. Der Mutterwitz widerspricht dem Schulwitze nicht, er ist sowol in der Theorie, als auch in der Ausübung des letztern unentbehrlich. Er ist auch ausser den Disciplinen hinreichend. Allein ohne Schulwitz kan keine gelehrte Erkentniß erlangt werden, er verbessert den Mutterwitz, und wenn mit einem grossen Mutterwitze ein grosser Schulwitz verbunden wird, so kan es ein Mensch viel höher bringen, als durch den besten Mutterwitz allein genommen.

§. 534. Wer ein grosser Gelehrter werden will, der muß der Natur folgen, und sich nur der gelehrten Erkentniß befleissigen, wenn er das gelehrte Naturel besitzt, und in so ferne er es besitzt §. 532.

§. 535. Man kan erkennen, ob man das gelehrte Naturel besitzt: 1) wenn man eine vernünftige Neigung zu der gelehrten Erkentniß hat, weil uns ihre Vollkommenheiten vergnügen; 2) wenn es uns leicht von statten geht, so oft wir gelehrt denken; 3) wenn man durch einen Versuch gewahr wird, man könne würklich gelehrt denken.

§. 536. Das andere Stück, des allgemeinen Characters eines Gelehrten, besteht in den Fertigkeiten, die er durch Uebungen nach und nach erlangt §. 527. Zu den Fertigkeiten eines Gelehrten gehört: 1) **Die Ausdehnung des**

des Verstandes und der Vernunft (extensio intellectus et rationis), die Fertigkeit viele Dinge deutlich und in einem vielfältigen Zusammenhange, und von einem ieden Dinge viele klare Merkmale zu erkennen §. 25. 2) **Die Stärke der Vernunft und des Verstandes** (intensio intellectus et rationis), die Fertigkeit, die Sachen in einem grossen Grade der Vollständigkeit und mathematischen Gewißheit zu erkennen §. 27. 28. 29. 3) **Die Fertigkeit schön zu denken** §. 32. 4) **Ein grosses Herz** §. 91 (magnitudo pectoris), die Fertigkeit dem gelehrten Temperamente gemäß zu denken und zu handeln §. 531, welches die Fertigkeit voraus setzt, nicht anders als groß und practisch zu denken §. 26. 30.

§. 537. Die gelehrten Uebungen sind A) **die allgemeinern** (exercitia generaliora), die öftern Wiederholungen des gelehrten Meditirens überhaupt. Dahin gehöret 1) **das gelehrte Naturalisiren**, die Uebungen, die man ohne Kunst vornimt, und welche die natürliche erlangte Vernunftlehre ausmachen §. 433.

§. 538. 2) **Die vollkommenern, regelmässigen und künstlichen Uebungen** (exercitia oculatiora, logica artificialis practica), oder die öftere Beobachtung der Regeln der künstlichen Vernunftlehre. Zu dem Ende a) lerne man eine gute künstliche Vernunftlehre; b) man suche alle Regeln derselben auszuüben; c) wenn man eine Reihe Gedanken, nach den logischen Regeln, erzeuget und aufgeschrieben hat, so halte man sie gegen diese Regeln, und untersuche, wo man sie beobachtet habe oder nicht. Durch diese Uebungen muß man es endlich dahin bringen, daß man, die Regeln der künstlichen Vernunftlehre, im Denken und Reden beobachte, ohne sich ihrer bewußt zu seyn.

§. 539. B) **Die besondern gelehrten Uebungen**, oder **das Studieren** (exercitia erudita specialiora) besteht in allen Handlungen, wodurch die gelehrte Erkent-

niß in demjenigen entsteht und verbessert wird, der diese Handlungen vornimt. Es gehören dahin sechs Uebungen.

§. 540. I) Das Lernen aus einem mündlichen Vortrage. Weil diese Uebung die leichteste und sicherste ist, so muß man von ihr den Anfang machen. Wer durch diese Uebung gelehrt werden will, der muß 1) seinen Kopf, durch die niedrigern und schönen Wissenschaften, zur Gelehrsamkeit vorbereitet haben. 2) Er muß sich, wenigstens einen mittelmässig tüchtigen Lehrer, aussuchen, aus dessen mündlichem Vortrage er eine gute gelehrte Erkentniß zu erlangen hoffen kan. 3) Er muß auf den mündlichen Vortrag gehörig achtung geben, damit er den Lehrer und seinen Vortrag recht verstehe. 4) Er muß alles, was der Lehrer vorträgt, oder wenigstens die Hauptsachen seines Vortrages durchmeditiren §. 436. 437. 5) Er muß alles, was er gehört hat, **logisch beurtheilen** (logice diiudicare), das ist, zu erkennen suchen, was für logische Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten in demselben angetroffen werden. Daher muß er untersuchen, zu was für einer Art und Gattung der gelehrten Erkentniß dasjenige gehört, was er beurtheilen will; er muß sich der logischen Regeln dieser Art oder Gattung erinnern, und aus der Vergleichung des Gegenstandes mit diesen Regeln zu erkennen suchen, ob er denselben gemäß oder nicht gemäß sey.

§. 541. II) Das Lesen gelehrter Schriften. Zu dem Ende muß man a) einen vernünftigen Zweck sich vorsetzen, um dessentwillen man gelehrte Schriften lesen will. Ein Studierender muß also Bücher lesen, 1) um eine Disciplin zu wiederholen, die man schon gelernt hat; 2) um unsere gelehrte Erkentniß immer mehr und mehr zu verbessern; 3) um einen Theil der Gelehrsamkeit zu lernen, den man noch nicht versteht; 4) um sich in der Beobachtung der Regeln der Vernunftlehre zu üben. b) Man muß sich ein Buch aussuchen, welches geschickt ist, diese Absicht zu beför-

befördern. Folglich muß man 1) nicht alle Bücher so lesen, wie sie einem unter die Hände gerathen. 2) Im Anfange nur solche Bücher lesen, von denen man, nach einer logischen Beurtheilung, gefunden hat, daß sie geschickt sind, unsere Absicht zu befördern. 3) Wenn man schon eine Fertigkeit besitzt gelehrt zu denken, so kan man auch mit Nutzen solche Bücher lesen, die voller Mängel und Fehler sind. c) Man muß das Buch und den Verfasser recht zu verstehen suchen. d) Man muß einen ieden Gedanken, welcher in dem Buche vorgetragen worden, durchmeditiren und logisch beurtheilen, wie §. 540. n. 4. 5, damit man die vorgetragenen Sachen recht einsehen lerne.

§. 542. Das nützliche Lesen gelehrter Schriften wird, durch die Beobachtung folgender Regeln, befördert: 1) Man lese mit der grösten Aufmerksamkeit, ohne fremde Gedanken zu dulden. 2) Man lese das Buch von vorne an durch, wenn es systematisch geschrieben ist. 3) Man unterbreche das Lesen niemals in einer genau zusammenhangenden Materie. 4) Man lese das Buch langsam eilend durch, und weder zu geschwinde noch zu langsam. 5) Man muß des Lesens nicht überdrüssig werden, ehe man zu Ende gekommen. 6) Man muß nicht gar zu viele Bücher, sonderlich von verschiedenem Inhalt, unter einander lesen. 7) Man mache von den kürzern Auszügen den Anfang, gehe zu den grössern Werken fort, und endlich lese man Schriften, welche von besondern Materien ausführlich handeln. 8) Man lese die Schriften, die zu einem Hauptheile der Gelehrsamkeit gehören, nach der synthetischen Lehrart.

§. 543. Das Lernen der gelehrten Erkentniß wird sehr befördert, theils wenn man anfangs nur von Einem Lehrer die Anfangsgründe der Gelehrsamkeit, der man sich gewidmet hat, lernt; theils wenn man die gelernten Wahrheiten alsobald braucht und zur Ausübung bringt.

§. 544. III) Die öftere **Wiederholung** (repetitio), oder Erinnerung desjenigen, was man gelernt hat. Dazu wird erfodert, daß man folgende Regeln beobachte: 1) Man muß, aus dieser Wiederholung, kein blosses Auswendiglernen machen. 2) Man muß bey der Wiederholung einen ieden Gedanken eben so durchmeditiren und beurtheilen, als wenn man ihn zum erstenmal lernen wolte, ob dieses gleich immer hurtiger und leichter von statten geht. 3) Man wiederhole die, nach der synthetischen Lehrart gelernten, Wahrheiten nach der analytischen und schliessenden Lehrart §. 423. 428. 4) Man wiederhole die Wiederholung öfters, mit einiger Veränderung. 5) Man lerne immer mehr zu, und übe die gelernten Wahrheiten aus. 6) Wenn man bey der Wiederholung seine Meditationen aufschreibt, so wird dadurch diese Uebung sehr befördert. 7) Man trage die gelernten Wahrheiten schriftlich oder mündlich auf eine gelehrte Art vor. 8) Man unterrede sich mit andern von den gelernten Wahrheiten.

§. 545. Die Wiederholung und das Erlernen der gelehrten Erkentniß wird sehr befördert, wenn man sich kurz, und mit einer vernünftigen Wahl, dasjenige aufschreibt, was man zu vergessen befürchtet, und welches uns das übrige zugleich wieder ins Gedächtniß bringet.

§. 546. IV) **Das Nachforschen** (inuestigatio), oder die vernünftige Nachahmung anderer Gelehrten in ihrem gelehrten Denken und Vortrage. Zu dem Ende 1) erwähle man sich einen grossen Gelehrten, zum Muster der Nachfolge. 2) Man untersuche, wie es derselbe macht, daß er so gelehrt, so gründlich, so ordentlich u. s. w. denkt. 3) Man untersuche, wie er die Wahrheiten entdeckt hat, oder wie sie könten entdeckt werden, wenn sie noch nicht erfunden wären. 4) Man suche in ähnlichen Fällen eben so zu denken, und zu reden.

§. 547. V) Man trage andern die Disciplinen auf eine gelehrte Art, entweder mündlich oder schriftlich vor.

Oder

Oder der gelehrte Vortrag ist eine Uebung in der gelehrten Erkentniß; denn durch Lehren lernen wir

§. 548. VI) Die **Erfindung neuer Wahrheiten** (inuentio), wenn wir auf eine gelehrte Art etwas erkennen, ohne daß wirs von andern Menschen lernen; wir mögen nun entweder die ersten Menschen seyn, die dasselbe erkennen, oder es mögen es schon andere vor uns gewußt haben. Diese Uebung ist die schwerste, welche man bis zuletzt versparen muß.

§. 549. **Ein Autodidactus** ist ein Gelehrter, welcher ohne Lehrer gelehrt worden ist, es sey nun, daß er entweder seine ganze Gelehrsamkeit erfunden §. 548, oder nur keinen mündlichen Unterricht genossen hat. Ein vernünftiger Mensch erwählt den leichtesten und sichersten Weg, wenn er zuerst aus einem mündlichen Vortrage zu lernen sucht, alsdenn Bücher lieset, und seine Erfindungskraft lieber anwendet ganz neue Wahrheiten zu entdecken, als solche, die schon längst bekant gewesen sind, wenn ihm alles dieses sonst nur möglich ist.

§. 550. Gleichwie es ein Fehler ist, wenn man ohne Mutterwitz gelehrt werden will §. 534; also ist es **eine nachläßige Art gelehrt zu denken** (negligens eruditionis genus et impolitum), wenn man mit dem Mutterwitze nicht die Kunst gehörig verbindet §. 533.

§. 551. **Die affectirte und gezwungene Art gelehrt zu denken** (affectatum et coactum eruditionis genus) entsteht daher, wenn der Schulwitz mit dem Mutterwitze auf eine schlechte Art verbunden wird: 1) wenn die Regeln der künstlichen Vernunftlehre falsch und ungegründet sind; 2) wenn ihre richtigen Regeln schlecht angewendet werden, indem sie sich entweder für die Wahrheiten, oder für das Naturel des Gelehrten nicht schicken.

§. 552. Eine Erkentniß und ein Vortrag, welche bloß gelehrt sind, sind **die trockene, nüchterne, rauhe, scholastische und schulfüchsische Art der Gelehrsamkeit**

keit (macilentum, ieiunum, pedanticum, scholasticum eruditionis genus). Um dieselbe zu verhüten, muß ein Studierender täglich einige Zeit, in den Erholungsstunden, auf die schönen Wissenschaften wenden.

§. 553. Das dritte Stück des allgemeinen Characters eines Gelehrten besteht in **dem gelehrten Fleisse** (diligentia erudita), oder in einer so grossen Anstrengung aller erlangten gelehrten Fertigkeiten, als iedesmal erfodert wird, wenn man in einem gewissen Grade der Vollkommenheit gelehrt denken und vortragen will §. 527. Zu dem Ende muß man zehn Regeln beobachten.

§. 554. 1) Ein Studierender muß, vor allen Dingen, den Horizont seiner gelehrten Erkentniß aufs richtigste abzeichnen, damit er iedesmal schon wisse, worauf er seinen gelehrten Fleiß zu richten habe. Und damit dieser Horizont weder zu klein noch zu groß angenommen werde, so muß man ihn nach und nach weiter ausdehnen, nachdem unsere Kräfte und Geschicklichkeiten zunehmen.

§. 555. 2) Ein Studierender muß seine Kräfte aufs genaueste beurtheilen, ob sie zur Gelehrsamkeit überhaupt, und zu demjenigen Theile derselben, auf die er sich legt, und zu der Erkentniß dieser oder jener Wahrheit zureichen. Zu dem Ende a) muß er sich prüfen, ob er das gelehrte Naturel besitze §. 529-535. b) Man verwandele dasjenige, in dessen Absicht man seine Kräfte prüfen wil, in eine Aufgabe §. 328-339, und untersuche, ob man Kräfte genung habe, die Auflösung würklich zu machen. c) Man hüte sich, vor dem Vorurtheile des gar zu grossen Vertrauens und Mißtrauens, bey der Beurtheilung seiner Kräfte §. 170. d) Man prüfe seine Kräfte durch einen treuen Versuch. e) Man lasse sich von andern beurtheilen.

§. 556. 3) Beym Studieren muß man nicht zu viel Fleiß anwenden, und den gelehrten Fleiß nicht richten auf Dinge, die über, unter und ausser dem Horizonte unserer gelehrten Erkentniß angetroffen werden §. 554.

§. 557.

147

§. 557. 4) Man muß auch nicht zu wenig Fleiß anwenden, sondern so viel als erfodert wird, alle gelehrte Uebungen gehörig vorzunehmen, und nach und nach den ganzen Horizont unserer gelehrten Erkentniß zu durchstudieren.

§. 558. 5) Man muß so zeitig zu studieren anfangen, als es möglich ist; was man thun will, das thue man bald.

§. 559. 6) Man muß, wenn es sonst uns möglich ist, täglich studieren, und gelehrt denken. Wer nicht weiter vorwärts geht, der geht rückwärts.

§. 560. 7) Man muß, mitten in dem Laufe des Studierens, iederzeit langsam eilen. Damit man nicht zu sehr eile, muß man eine gelehrte Beschäftigung nicht eher verlassen, bis man nicht allen Regeln der Vernunftlehre bey derselben ein Genügen geleistet. Damit man aber auch nicht zu langsam sey, muß man die Begierde zu studieren gehörig anfeuren.

§. 561. 8) Man muß niemals zu lernen aufhören, indem man entweder immer was neues zulernt, oder das schon gelernte besser erkennen lernt.

§. 562. 9) Man muß die schon erlangte Gelehrsamkeit beständig zu verbessern, und ihre noch rückständigen Mängel und Fehler zu heben suchen.

§. 563. 10) Man muß mit dem Studieren die tägliche Erfahrung, den Umgang mit der ehrbaren Welt, und den Gebrauch der Dinge selbst, über die man gelehrt meditirt, verknüpfen; damit man nicht als ein blosser gelehrter Wurm vom Schulstaube lebe, und platonische Republiken erträume.

E N D E.